

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** 12 (1857)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Bundesbeschluß,  
betreffend  
Abänderung des §. 66, erstes Lemma, im Reglement  
für die eidgenössische Kriegsverwaltung.  
(Vom 30. Christmonat 1856).

2. Jänner  
1857.  
6. Jänner  
1857.

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
auf den Vorschlag des Bundesrathes, vom 26. Christ-  
monat 1856,  
beschließt:

Das erste Lemma des §. 66 im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung, bezüglichsweise der bezügliche Passus im Bundesbeschuß vom 23. Christmonat 1851, betreffend die Umwandlung der Ansätze für Bezahlung und Vergütung im Reglement für die eidgenössische Kriegsverwaltung (eidgen. Ges. Samml., Bd. III, S. 44), wird dahin abgeändert, daß das Maximum der bei Verlust der Pferde von der eidgenössischen Kriegskasse zu leistenden Vergütung beträgt:

für ein Trainpferd Fr. 800. —

" " Reitpferd " 1200. —

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,  
Bern, den 30. Christmonat 1856.

Im Namen desselben,  
Der Präsident:  
**Dr. A. Escher.**

Der Protokollführer:  
**Schieß.**

2. Jänner  
1857.  
6. Jänner  
1857.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerath,  
Bern, den 30. Christmonat 1856.

Im Namen desselben,  
Der Präsident:  
**F. Briatte.**

Der Protokollführer:  
**J. Kern-Germann.**

---

Der schweizerische Bundesrath beschließt:  
Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.  
Bern, den 2. Jänner 1857.

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:  
Einräckung des vorstehenden Bundesbeschlusses in die  
Sammlung der Gesetze und Dekrete.

Bern, den 6. Jänner 1857.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Vicepräsident:  
**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:  
**L. Kurz.**

---

**B e s c h l u ß ,**

betreffend

7. Januar  
1857.**die Einstellung der Civiljustizpflege.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betracht,

dass die Bundesversammlung die vom Bundesrathe getroffenen militärischen Maßregeln gebilligt und die Autorisation zur Aufstellung der sämtlichen verfügbaren Truppen ertheilt hat;

dass ein nicht unbedeutender Theil der bernischen Wehrmänner bereits unter den Waffen steht;

gestützt auf §. 148 des Gesetzes über die Militärorganisation vom 17. Mai und 18. Oktober 1852;

auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und der Militärdirektion,

beschließt:

1. Die Civiljustizpflege (mit Einschluß des Vollzugsverfahrens in Schuldensachen) im ganzen Kantone ist eingestellt.

2. Diese Maßnahme bezieht sich jedoch nicht auf den Bezug der Staats- und Gemeindesteuern gegenüber Schuldern, welche nicht im aktiven Militärdienste stehen.

3. Ferner dürfen in dringenden Fällen stets angeordnet und vollzogen werden:

a. provisorische Verfügungen im Sinne des §. 316 des Gesetzbuches über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen;

**7. Januar  
1857.** b. Bestandverbote und Arreste gegen nicht im aktiven Militärdienste stehende Schuldner.

4. Dieser Beschuß tritt mit dem 12. Jänner 1857 in Kraft und ist durch das Amtsblatt, durch Ablesen beim öffentlichen Gottesdienste, durch Anschlagen an den dazu bestimmten Orten und durch Aufnahme in die Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt zu machen.

Bern, den 7. Jänner 1857.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vicepräsident:

**P. Migy.**

Der Rathsschreiber:

**L. Kurz.**

## Reglement

über

**9. Januar  
1857.** die Obliegenheiten der Volksschulbehörden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Ausführung des Gesetzes über die Organisation  
des Schulwesens (§§. 14—19),

beschließt:

§. 1. Die Beaufsichtigung und Leitung des Volksschulwesens im Kanton Bern kommt folgenden Behörden und Beamten nach dem in diesem Reglement näher zu bezeichnenden Sinn und Umfang zu.

A. Eigentliche Schulbehörden und Beamte.

I. Die Erziehungsdirektion als Oberbehörde;

9. Januar  
1857.

- II. Die Schulinspektoren als Mittelorgane zwischen der Erziehungsdirektion und den einzelnen Schulbehörden und Anstalten;
- III. Die Schulkommissionen (Primar- und Sekundarschul-Kommissionen) als spezielle Aufsichts- und Verwaltungsbehörden in den einzelnen Schulkreisen und Schulanstalten;
- IV. Die Vorsteher der Sekundarschulen und die Lehrerversammlungen als nächste unmittelbare Aufsichtsbehörden über diese Schulen;
- B. Mitwirkende Behörden und Beamte.
- V. Die Einwohnergemeindräthe als obere Verwaltungsbehörden in den Gemeinden;
- VI. Die Ortsgeistlichen als durch ihr Amt und ihre Stellung berufen, sich für das Schulwesen zu be-thätigen;
- VII. Die Regierungsstatthalter als oberste Verwaltungsbeamte in den Amtsbezirken.

## A. Eigentliche Schulbehörden.

### I. Erziehungsdirektion.

§. 2. Ihre Obliegenheiten ergeben sich aus der Verfassung §. 46, aus dem Gesetz über die Organisation und die Geschäftsform des Regierungsraths und der Direktionen vom 25. Januar 1847, sowie aus dem Gesetz über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856.

### II. Schulinspektoren.

§. 3. Der Kanton wird in folgende Inspektoratskreise eingeteilt:

9. Januar  
1857.

### I. Kreis.

Oberland,

sich erstreckend über sämmtliche Primarschulen der Amtsbezirke Interlaken, Oberhasle, Frutigen, Saanen, Ober- und Niedersimmenthal.

### II. Kreis.

Mittelland,

sich erstreckend über sämmtliche Primarschulen der Amtsbezirke Bern, Thun, Geltigen und Schwarzenburg.

### III. Kreis.

Gimmenthal,

sich erstreckend über sämmtliche Primarschulen der Amtsbezirke Konolfingen, Signau und Trachselwald.

### IV. Kreis.

Oberaargau,

sich erstreckend über sämmtliche Primarschulen der Amtsbezirke Aarwangen, Wangen, Burgdorf und Fraubrunnen.

### V. Kreis.

Seeland,

sich erstreckend über sämmtliche Primarschulen der Amtsbezirke Erlach, Nidau, Biel (ohne die 2 französischen Schulen), Büren, Aarberg und Laupen.

### VI. Kreis.

Jura.

#### 1. Französisch-reformirter Theil,

sich erstreckend über sämmtliche reformirte Primar- und Sekundarschulen der Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Münster, nebst den 2 französischen Schulen in Biel.

9. Januar  
1857.

2. Katholischer Theil,  
sich erstreckend über sämmtliche katholische Primar- und Sekundarschulen der Amtsbezirke Münster, Delsberg, Freibergen, Pruntrut sammt der Kantonsschule an letztem Ort, und Laufen.

### VII. Kreis.

Deutsche Sekundarschulen,  
sich erstreckend über sämmtliche Sekundarschulen (Realschulen und Progymnasien) des deutschen Kantonstheils.

§. 4. Die Schulinspektoren haben ihr Hauptaugenmerk auf die Disziplin, den Unterricht und die Einrichtungen überhaupt in den ihnen zur Aufsicht übertragenen Schulen zu richten. Sie haben vorzugsweise darauf zu achten, daß in diesen drei Beziehungen Nichts vorkomme, was die Erreichung des Schulzwecks hindern könnte, dagegen alles das angeordnet und ausgeführt werde, was denselben zu fördern geeignet ist.

§. 5. Insbesondere werden die Schulinspektoren darüber wachen:

- a. daß die gesetzlichen Bestimmungen, so wie die jeweiligen Verfüungen oberer Behörden in Bezug auf das Schulwesen genau befolgt werden;
- b. daß die äußerer Verhältnisse der Schulen, namentlich die Schullokale und deren Einrichtungen, die Lehrmittel &c. &c. dem Zwecke förderlich seien;
- c. daß die Lehrer die von ihnen übernommenen Pflichten in ihrem vollsten Umfang erfüllen, und in Bezug auf Disziplin, Unterricht und Schuleinrichtungen so verfahren, wie es der Schulzweck verlangt;
- d. daß auch die Gemeinds- und Schulbehörden, so wie die Eltern oder Pflegeltern der Schulkinder gegenüber der Schule ihre Pflicht thun.

9. Januar  
1857.

§. 6. Zur Erreichung der hier vor gestellten Aufgabe werden die Inspektoren sämmtliche Schulen ihres Kreises so oft als möglich besuchen und inspizieren und dabei sich nach den näheren Weisungen der Erziehungsdirektion richten.

§. 7. Die Schulinspektoren führen auch die Aufsicht über die Arbeitsschulen; stellen die von den Ortschulkommissionen erhaltenen Berichte tabellarisch zusammen und senden diese an die Erziehungsdirektion.

§. 8. Sie überwachen ferner den Privatunterricht, die Privatschulen und Privaterziehungsanstalten und begutachten einlangende Gesuche um Lehrbewilligungen nach Vorschrift hierüber bestehender Gesetze.

§. 9. Sie lenken überhaupt ihre Aufmerksamkeit auf Bestrebungen zur Förderung der Volksbildung, wie namentlich auf Gründung und Unterhaltung von Volks- und Schulbibliotheken, Gesang- und Turnvereinen, Fortbildungsschulen und Waffenübungen der Jugend.

§. 10. Sie sind endlich speziell verpflichtet:

- a. über Urlaubsbegehren von Lehrern für mehr als 14 Tage zu entscheiden und Weisungen zur Verhütung von allfälliger Unterbrechung des Unterrichts zu ertheilen;
- b. den Lehrern auf Begehren Zeugnisse auszustellen über ihre Fähigkeiten, ihre Leistungen und ihr sittliches Verhalten;
- c. die Etats des Primarlehrerpersonals ihres Kreises vierteljährlich an die betreffenden Amtsschaffner zur Ausrichtung der Staatszulage einzureichen;
- d. die Schulausschreibungen der Erziehungsdirektion einzusenden; die Bewerberexamens, wo es möglich

9. Januar  
1857.

- ist, selbst zu leiten, sonst aber den Ortsgeistlichen oder eine andere geeignete Person damit zu beauftragen; Einsicht zu nehmen von den Wahlvorschlägen der Schulkommissionen, dieselben nöthigenfalls zu vermehren, sie nebst den Wahlfakten der Gemeinderäthe und ihren eigenen allfälligen Bemerkungen der Erziehungsdirektion zur Bestätigung vorzulegen;
- e. Aufträge jeder Art in Schulsachen von der Erziehungsdirektion anzunehmen, namentlich als Mitglieder von Aufsichts- und Prüfungskommissionen, bei Untersuchungen und Begutachtungen von Schulfragen, bei der Ausarbeitung von Reglementen &c. zu funktioniren;
  - f. da, wo es zweckdienlich scheint, öffentliche Schulkonferenzen zur Besprechung von Fragen, die zum Nutzen und Frommen des Schulwesens dienen können, zu veranstalten und zu leiten;
  - g. der Erziehungsdirektion alljährlich im Monat Februar einen Bericht von dem Zustand des Gesamtschulwesens ihrer Kreise, nach einem hiefür aufzustellenden, die möglichste Gleichförmigkeit bezweckenden Anleitung zu erstatten.

### III. Die Schulkommissionen.

#### a. Die Primarschulkommissionen.

§. 11.- Die Mitglieder der Primarschulkommissionen werden von den Einwohnergemeinderäthen für eine Amts-dauer von 6 Jahren gewählt. Ein Drittel derselben ist je nach 2 Jahren im Austritt, kann aber aufs Neue in die Wahl kommen.

9. Januar  
1857.

Die Lehrer haben, wenn sie nicht Mitglieder der Schulkommission sind, bei allen Verhandlungen, die sie nicht persönlich betreffen, berathende Stimme.

§. 12. Die Schulkommissionen bezeichnen ihre Präsidenten, Vicepräsidenten und Sekretäre und bestimmen die Geschäftsform für ihre Verhandlungen, soweit nicht Gemeindereglemente darüber Bestimmungen enthalten.

§. 13. Sie versammeln sich so oft, als die Geschäfte es erfordern. Ihre Verhandlungen werden protokolliert.

§. 14. Ihre allgemeine Aufgabe besteht in der Beaufsichtigung und Leitung der Schulen ihres Kreises. Sie wachen sorgfältig über die Beobachtung der Schulgesetze, der bezüglichen Verordnungen und Verfügungen kompetenter Behörden und entfernen der Durchführung derselben im Wege stehende Hindernisse nach Kräften.

§. 15. Ihre Bemerkungen, Anträge und Wünsche richten sie, je nach der Natur der Sache, an den Einwohnergemeinderath, den Schulinspektor oder die Erzihungsdirektion.

Dem Schulinspektor erstatten sie auf dessen Verlangen Bericht über Alles, was derselbe in Schulsachen ihres Kreises zu wissen für nöthig erachtet.

§. 16. Sie treffen Anordnungen, daß im Winter jeden Monat wenigstens eine Schulvisitation durch ein Mitglied der Schulkommission stattfinde. Im Sommer geschieht dies so oft als möglich. Besuchende Mitglieder haben ihre Namen nebst dem Datum des Besuchs in das hiefür bereit zu haltende Visitationssbuch einzutragen.

§. 17. Allfällige Bemerkungen oder Anträge, zu

welchen diese Besuche Anlaß geben, sind in der nächsten Sitzung der Schulkommission anzubringen.

9. Januar  
1857.

§. 18. Im Fernern liegt ihnen speziell ob:

- 1) die Sorge, daß die bildungsfähigen Kinder ihres Schulkreises vor Beginn des Sommerschulsemesters des Jahres, in welchem sie das sechste Altersjahr zurücklegen, auf das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder getragen werden;
- 2) der Entscheid über die Bildungsfähigkeit eines Kindes;
- 3) die Gestattung des Schulbesuchs in einen andern Schulkreis als den des Wohnorts;
- 4) die Handhabung fleißigen Schulbesuchs und monatliche Prüfung der Abwesenheiten und der allfällig dafür angebrachten Entschuldigungen;
- 5) die Ahndung nicht genügend entschuldigter Abwesenheiten nach Vorschrift einschlagender Gesetze durch Ermahnung der Eltern oder deren Stellvertreter, oder durch Anzeige zur Bestrafung;
- 6) die Bestimmung des Anfangs jedes Schulhalbjahrs, der Anzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden innert den gesetzlichen Schranken und deren Vertheilung auf die Wochentage;
- 7) die Verlegung der Ferien auf die geeigneten Seiten;
- 8) die Bewilligung von Urlaub an die Lehrer bis auf 14 Tage;
- 9) die Sorge für deren Stellvertretung in solchen Fällen;
- 10) die Durchsicht und Genehmigung des Unterrichts- und Stundenplans;

9. Januar  
1857.

- 11) die Festsetzung der öffentlichen Jahresprüfung und die auf dieselbe folgende Promotion der Schüler aus einer untern in eine obere Klasse;
- 12) die Sorge, daß Zucht und Sitte, Ordnung und Reinlichkeit, Fleiß und Thätigkeit in den Schulen erhalten und geweckt, treue Lehrer ermuntert und unterstützt, nachlässige zur Pflichterfüllung angehalten werden;
- 13) die Prüfung und Untersuchung von allfälligen Klagen gegen die Lehrer und, je nach ihrer Natur, die Beseitigung derselben oder Ueberweisung an obere Behörden;
- 14) die Ausstellung von Zeugnissen an Lehrer, welche über ihre Amtsführung solche verlangen;
- 15) die Sorge für Erhaltung und Neufnung der Schulfonds und die Führung des Rechnungswesens, so weit dasselbe nicht vom Gemeindrath besorgt wird;
- 16) die Sorge für entsprechende Schullokale und genügende Lehrmittel, damit der Unterricht ungestört seinen Fortgang haben könne;
- 17) die Anlegung und sorgfältige Nachführung eines Inventars, resp. Schulurbars, über bewegliches und unbewegliches Eigenthum der Schule;
- 18) Ferner liegt ihnen ob darauf zu achten, daß eine regelmäßige und vollständige Ausrichtung der Lehrerbesoldungen erfolge und da, wo es nöthig ist, eine Verbesserung derselben eintrete;
- 19) die Entgegennahme der Demissionsbegehren von Lehrern, die Einsendung der Schulausschreibungsentwürfe an den Schulinspektor zu Handen der

- Erziehungsdirektion, die Abnahme und Prüfung der Schriften von Bewerbern, die Anhörung der Bewerberprüfung und die Einsendung motivirter Vorschläge an den Gemeinderath behufs Wiederbesetzung erledigter Lehrerstellen;
- 20) die Einholung der Erlaubniß von der obern Behörde zur allfälligen ausnahmsweise Erlassung gesetzlich vorgeschriebener Pflichten in dringenden im Geseze vorgesehenen Fällen.

9. Januar  
1857.

### b. Die Sekundarschulkommissionen.

§. 19. Die Erziehungsdirektion wird für die Bestellung der Sekundarschulkommissionen nach Vorschrift des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens (§. 16, Art. 2) sorgen.

§. 20. An Sekundarschulen, wo kein Schulvorsteher bestellt ist, werden die Lehrer zu den Kommissionsitzungen eingeladen und wohnen den Diskussionen in Angelegenheiten, die sie persönlich nicht betreffen, mit berathender Stimme bei. Wo hingegen ein Vorsteher ernannt ist, vertritt dieser die Lehrerschaft in der Kommission.

§. 21. Die Amtsdauer der Mitglieder ist 6 Jahre. Nach je 3 Jahren ist die Hälfte im Austritt. Das erste Mal bezeichnet das Voos die Austretenden.

Der Präsident der Kommissionen ist auf die Dauer von 6 Jahren ernannt.

Die Austretenden sind sofort wieder wählbar.

In der Zwischenzeit erledigte Stellen werden für die Dauer ihrer Amtsperiode neu besetzt.

§. 22. Sie versammeln sich so oft es die Geschäfte nöthig machen, auf die Einladung des Präsidenten oder

9. Januar  
1857.

eines von der Kommission zu bezeichnenden Stellvertreters, und können nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die Verhandlungen sind zu protokolliren.

Aktuar und Kassier werden da, wo Verträge nichts Anderes bestimmen, von der Sekundarschulkommission selbst gewählt. Allfällige Entschädigungen für den Aktuar und Kassier müssen der Genehmigung der Erziehungsdirektion unterstellt werden. Die Verrichtungen der übrigen Mitglieder sind unentgeldlich.

§. 23. Die einzelnen Mitglieder sind verpflichtet, die Schule fleißig zu besuchen, den Prüfungen möglichst zahlreich und den Censuren wenigstens abwechselnd bei zuwohnen. Jeder Schulbesuch wird in dem dafür bestimmten Visitationsbuch angemerkt.

§. 24. Finden sich Mitglieder veranlaßt, Bemerkungen, Anträge und Wünsche über die in der Schule gemachten Wahrnehmungen anzubringen, so soll diez in den Sitzungen der Kommission geschehen.

§. 25. Es liegt der Kommission endlich speziell ob:

- 1) Die Einreichung der Jahresbudgets und der mit den nöthigen Belegen versehenen Rechnung über Einnahmen und Ausgaben der Schule an das Schulinspektorat zu Handen der Erziehungsdirektion, sowie die Anlage und sorgfältige Nachführung eines Inventars über das Eigenthum der Schule;
- 2) die Sorge für den Bezug der Aufnahms- und Promotionsgebühren, der Schulgelder und der Bußen wegen Schulversäumnissen;
- 3) die Gingabe des Jahresberichts über den Zustand der Schule, begleitet mit allfälligen Wünschen und

Anträgen, an den Schulinspektor zu Handen der Erziehungsdirektion;

9. Januar  
1857.

- 4) die Veranstaltung der Aufnahms- und Jahres- prüfungen und die Festsetzung der Ferien;
- 5) die allfällige Ausweisung unsleißiger und unwürdiger Schüler;
- 6) die Veranstaltung von Bewerberprüfungen für erledigte Stellen; die Berichterstattung über das Ergebnis derselben und die Eingabe der Wahlvorschläge an die Erziehungsdirektion;
- 7) die Beaufsichtigung des besondern Unterrichts an jüngere Genossen des Handwerkerstandes (§. 22 des Sekundarschulgesetzes);
- 8) die Begutachtung über die Vereinbarkeit eines nicht obligatorischen Amtes mit der Stelle eines Sekundarlehrers (§. 23 des Sekundarschulgesetzes);
- 9) die Vergabeung der von der Sekundarschulgemeinde errichteten Freistellen und die Begutachtung der Aspirantenliste für die von der Erziehungsdirektion vorbehaltenen und zu vergebenden Freistellen;
- 10) die Begutachtung der von der Lehrerschaft zu entwerfenden Unterrichts- und Stundenpläne, sowie der Vorschläge über einzuführende Lehrmittel und allfälliger Dispensationen einzelner Schüler von gewissen Fächern;
- 11) die Ertheilung von mehr als 3 Tage andauerndem Urlaub an die Lehrer nebst Sorge für gehörige Stellvertretung, sowie der Entscheid über die Erlaubnis zu mehr als 14tägiger Abwesenheit der Schüler. Kürzere Fristen ertheilt der Präsident oder der Schulvorsteher, wo ein solcher besteht;

9. Januar  
1857.

- 12) die Entgegennahme von mündlichen oder schriftlichen Anträgen und Wünschen des Schulvorsteher, der Lehrerschaft oder einzelner Lehrer;
- 13) die sorgfältige Befolgung aller Vorschriften des Sekundarschulgesetzes und der Weisungen oberer Behörden.

#### IV. Die Vorsteher und die Lehrerversammlungen an den Sekundarschulen.

§. 26. Die Vorsteher sind die Organe der betreffenden Sekundarschulkommissionen und vollziehen als solche die Anordnungen derselben.

Sie führen die unmittelbare Aufsicht über die ihnen anvertraute Anstalt und haben daher auf Alles zu achten, was das Gedeihen derselben fördern und Schaden abwenden kann.

Sie haben gehörigen Orts und zu gehöriger Zeit geeignete Anträge zur Hebung der unter ihnen stehenden Anstalt zu stellen; sie wachen, daß der Unterricht nach dem vorgezeichneten Plan ertheilt werde, und handhaben die Ordnung und Disziplin in der Schule.

§. 27. Sie führen ein Verzeichniß der Schüler und verkehren mit den Eltern derselben. Ihre Anordnungen bringen sie in ein besonderes Protokoll, das bei den Sitzungen der Kommission, in welchen sie berathende Stimme haben, aufliegt.

§. 28. Die Vorsteher ertheilen Urlaub, den Lehrern bis auf 3, den Schülern bis auf 14 Tage.

§. 29. Um ihrer Pflicht allseitig genügen zu können, besuchen sie so oft als möglich den Unterricht in den Klassen und suchen sich dabei ein Bild von den Lei-

9. Januar  
1857.

stungen der Lehrer und den Fortschritten der Schüler im Ganzen und Einzelnen, sowie der Handhabung der Disziplin zu verschaffen. Während des Unterrichts und überhaupt in Gegenwart der Schüler machen sie den Lehrern keine rügenden Bemerkungen, sondern bringen sie unter vier Augen, in Wiederholungsfällen vor der Lehrerversammlung oder auch in der Kommission an. Sie berufen die Lehrerversammlungen ein und präsidiren dieselben.

In Verhinderungsfällen können sie sich durch Mitglieder der Kommission oder für einzelne Berrichtungen durch einen Lehrer vertreten lassen.

**§. 30.** Die Amtsdauer der Vorsteher ist 6 Jahre; nach Ablauf derselben sind sie jedoch sogleich wieder wählbar.

Sie können für ihre Bemühungen eine Entschädigung erhalten, die jedoch Fr. 300 nicht übersteigen darf und auf einen Antrag der Kommission von der Erziehungsdirektion bestimmt wird.

**§. 31.** Die Lehrerversammlungen besorgen die regelmäßigen Censuren, stellen die Monats- und Austrittszeugnisse aus und berathen alle Fragen vor, welche ihnen von der Kommission zur Begutachtung überwiesen werden, namentlich alle diejenigen, welche sich auf Unterrichts- und Stundenpläne, auf Lehrmittel, die Ferien und die Ausweisung unwürdiger und unsägiger Schüler beziehen.

**§. 32.** Sie entscheiden über die Aufnahme neuer Schüler und über die Promotion von einer untern in eine obere Klasse, sowie über allfällige Preisertheilungen.

Sollte der präsidirende Vorsteher oder ein Haupt-

Jahrgang 1857.

9. Januar  
1857.

lehrer der Klasse, von welcher ein Schüler prämirt oder in dieselbe promovirt werden soll, mit dem Beschlüß der Mehrheit der Lehrerversammlung nicht einverstanden sein, so ist der Vorsteher oder der Hauptlehrer befugt, die Angelegenheit zum Entscheid der Kommission vorzulegen.

§. 33. Die Lehrerversammlungen sollen regelmäßig spätestens acht Tage vor der Censur stattfinden, außerordentlich, wenn es die Geschäfte erfordern und unverzüglich, wenn es die Kommission, der Vorsteher oder zwei Lehrer verlangen.

Die Lehrer dürfen weder die Versammlungen noch die Censuren ohne genügende Entschuldigung versäumen.

Die Versammlungen wählen ihren Auktuar selbst. Die Lehrer sind verpflichtet, diese Funktion abwechselnd je 2 Jahre unentgeltlich zu übernehmen.

§. 34. Am Ende jedes Schuljahrs hat die Lehrerversammlung der Kommission zu Handen der Erziehungsdirektion einen Bericht über den Gang und Stand der Anstalt nebst allfälligen Anträgen einzureichen.

§. 35. Für Sekundarschulen, an welchen nicht mehr als vier Lehrer angestellt sind, übernimmt der Präsident der Kommission die Obliegenheiten des Vorstehers und die vereinigten Lehrer erledigen diejenigen Geschäfte, welche den Lehrerversammlungen zugeschieden sind.

## B. Mitwirkende Behörden und Beamte.

### V. Die Einwohnergemeinderäthe.

§. 36. Die Einwohnergemeinderäthe oder an deren Platz die Schulgemeindräthe (§. 15 des Gemeindegesetzes) besorgen das Schulfwesen ihrer Gemeinde, so weit als dasselbe nicht andern Behörden und Beamten übertragen

ist. Sie sollen einen guten, den Anforderungen der Zeit entsprechenden Unterricht nach Kräften fördern und den Schulkommissionen die zu Erfüllung ihrer Aufgabe und zu Erreichung des Schulzweckes erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen.

9. Januar  
1857.

§. 37. Mamentlich liegt ihnen ob:

- 1) die Verwaltung des Primarschulgutes, worüber sie nach Vorschrift des Gemeindegesetzes alljährlich Rechnung zu legen haben;
- 2) die Bestimmung der Zahl der Primarschulkommissionen, unter Vorbehalt der Genehmigung der Erziehungsdirektion;
- 3) die Wahl der Mitglieder der Schulkommissionen nach vorausgegangener Bestimmung von deren Anzahl innert den gesetzlichen Schranken.

Wenn ein Schulkreis in mehrere Einwohnergemeinden eingreift, und für denselben nicht ein besonderer Schulgemeinderath besteht, so ordnen die betreffenden Einwohnergemeinderäthe die Behandlungsweise der Schulangelegenheiten durch ein Reglement, welches, wie andere Gemeindesreglemente, der Sanktion des Regierungsrathes zu unterwerfen ist;

- 4) die Wahl der Primarlehrer und der Lehrerinnen an den Primar- und Arbeitsschulen, unter Vorbehalt der Bestätigung durch die kompetente Behörde;
- 5) die Sorge für Aufnahme genauer Verzeichnisse der ins schulpflichtige Alter getretenen Kinder der Gemeinde, zu Handen der Schulkommissionen und der Lehrer.

9. Januar  
1857.

## VI. Die Ortsgeistlichen.

§. 38. Das Verhältniß der Ortsgeistlichen zu der Schule und dem Lehrer ist das einer wohlwollenden Aufmerksamkeit, in Rath und That.

§. 39. Sie sind verpflichtet, die Schulen ihrer Gemeinden fleißig zu besuchen und ihre Anwesenheit jedes Mal eigenhändig in das Visitationsbuch zu verzeichnen.

§. 40. Sie haben ihr Augenmerk besonders auf den Religionsunterricht zu richten, die Lehrer in Handhabung des Schulbesuchs, der Zucht, Sitte und Ordnung unter den Kindern, sowie überhaupt in Erfüllung ihrer Pflichten mit den in der Hand eines Seelsorgers liegenden Mitteln zu unterstützen und, wenn nothwendig, auch die Schulkommissionen auf Uebelstände aufmerksam zu machen.

§. 41. Vor dem Beginn des Sommerschulhalbjahrs übergeben dieselben den Einwohnergemeinderäthen Verzeichnisse aller nach den Parochialbüchern schulpflichtig werdenden Kinder ihrer Gemeinden mit Angabe ihrer Geburtstage und der Namen ihrer Eltern und zeigen auf den Kanzeln an, daß die Kinder, welche das gesetzliche Alter erreicht haben, in die Schulen aufgenommen werden sollen, mit der Aufforderung an die Eltern, dieselben an dem bestimmten Tag in die Schulen zu führen und für diejenigen, die auswärts getauft, den Taufsschein mitzubringen.

§. 42. Vor Anfang des Winterschulhalbjahrs halten dieselben eine Schulpredigt, in welcher die Heiligkeit des Erziehungsgeschäfts und der daherigen Pflichten, sowie die Wohlthätigkeit und Unentbehrlichkeit des Schul-

9. Januar

1857.

unterrichts und der dazu gehörigen Anstalten den Eltern vor Augen gehalten wird.

§. 43. Sie machen auf erfolgte Anzeige der Schulkommissionen die Tage der Jahresprüfungen der Schulen ihrer Gemeinden von den Kanzeln herab bekannt, muntern die Eltern und Schulfreunde zum Besuche auf, und wohnen dann so viel möglich den Prüfungen selbst bei.

§. 44. Sie achten im Allgemeinen darauf, daß den Schulgesetzen und darauf sich stützenden Anordnungen im Schulwesen ihrer Gemeinden nachgelebt werde und machen die Schulinspektoren auf auffällige Unordnungen und Missbräuche aufmerksam.

§. 45. Sie haben den Gemeinden bei Anstellung der Lehrer mit Rath und That an die Hand zu gehen, den Bewerberprüfungen beizuwöhnen, falls sie darum ersucht werden, dieselben zu leiten und hernach da, wo sie mit den Vorschlägen der Schulkommissionen nicht einverstanden sind, dieselben unter Angabe der Gründe zu vermehren.

§. 46. Wenn obere Schulbehörden sich um Auskunft über Schulangelegenheiten ihrer Kirchgemeinde an sie wenden, sind sie nach Mitgabe ihrer amtlichen Stellung zur gehörigen Berichterstattung verpflichtet.

### VII. Die Regierungsstatthalter.

§. 47. Die Regierungsstatthalter, als oberste Administrativbeamte der Amtsbezirke, haben dem Erziehungs- und Schulwesen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen und Alles zu thun, was in ihrer Stellung liegt, um dasselbe fördern und heben zu helfen. Der Erziehungsdirektion und den Schulinspektoren sollen sie nöthigenfalls mit Rath und That an die Hand gehen.

9. Januar  
1857.

§. 48. Sie werden daher, um sich durch eigene Anschauung hinreichende Kenntniß über den Stand der Schulen zu verschaffen, dieselben persönlich besuchen und sich außerdem, so oft nöthig, Aufschlüsse von den betreffenden Beamten und Behörden geben lassen.

§. 49. Ohne Vorwissen, mit Umgehung oder gar im Widerspruche mit den gesetzlich aufgestellten Schulbehörden sollen sie jedoch niemals von sich aus Anordnungen oder Verfügungen in Schulsachen treffen. Finden sie Uebelstände, deren Beseitigung ihnen nothwendig oder thunlich erscheint, so haben sie dieselben der Erziehungsdirektion einzuberichten.

§. 50. Besonders liegt ihnen ob :

- 1) Reklamationen der Lehrer wegen nachlässiger Bezahlung ihrer Besoldungen gehörige Folge zu geben ;
- 2) wo es nothwendig ist, die Gemeinden zur Verbesserung der äußern Verhältnisse der Schulen anzuhalten ;
- 3) die Gemeindeschulbehörden überhaupt in Bezug auf Pflichterfüllung im Schulwesen zu beachtigen ;
- 4) allfällige Streitigkeiten in Sachen, welche sich auf die äußern Verhältnisse der Schule, den Unterhalt derselben, Zucht und Ordnung beziehen und nicht den eigentlichen Unterricht und das sittliche Verhalten der Lehrer selbst betreffen, zu schlichten, und, wenn dies ihnen nicht gelingen sollte, darüber an die Erziehungsdirektion zu berichten.

§. 51. Alle mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Reglemente, Instruktionen und Kreisschreiben, namentlich die Bestimmungen der Reglemente für die ver-

schiedenen Progymnasien und Sekundarschulen, sowie für andere Volksschulen, welche sich auf Aufsichtsbehörden beziehen, sind aufgehoben.

9. Januar  
1857.

Dasselbe tritt sofort provisorisch in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 9. Jänner 1857.

**Namens des Regierungsrathes,**

**Das präsidirende Mitglied:**

**Fueter.**

**Der Rathsschreiber:**

**L. Kurz.**

---

**D e k r e t.**

---

14 Januar  
1857.

**Der Regierungsrath des Kantons Bern,**  
auf den Antrag der Militärdirektion,

beschließt:

1. Die Militärdirektion ist ermächtigt, im gesammten Gebiete des Kantons freiwillige Schützenkorps zu errichten. Sie kann die Organisation dieser Korps einer Kommission nach ihrer Wahl übertragen.
2. In ein solches freiwilliges Schützenkorps können alle Schützen aufgenommen werden, die Schweizerbürger sind, sich in keinem bestehenden Corps eingetheilt befinden und eigenthümliche Waffen — einen Stutzer nebst Zubehörden — besitzen.
3. In jedem Amtsbezirk wird ein Vorstand einer Schützengesellschaft oder ein Comité bezeichnet, welchem

14. Januar die Sammlung der freiwilligen Schützen mittelst An-  
1857. schreibung obliegt.

4. Im Dienste des Kantons oder der Eidgenossenschaft stehen die freiwilligen Schützen unter den allgemeinen Kriegsgesetzen und erhalten Sold und Verpflegung wie die Scharfschützen. Sie erhalten auch eine angemessene Munitionsvergütung.

5. Das freiwillige Schützenkorps wird in Kompanien eingetheilt.

6. Eine Kompanie besteht aus:

- 1 Hauptmann,
- 1 Lieutenant,
- 1 Feldweibel,
- 1 Furier,
- 4 Wachtmeistern oder Zugführern, und
- 80 bis 100 Schützen und einigen Spielleuten.

7. Die Offiziere werden auf einen doppelten Vorschlag der Kompanien durch die Militärdirektion ernannt; den Kompanien ist die Wahl der Unteroffiziere überlassen.

8. Die weitere Ausführung ist der Militärdirektion übertragen.

Bern, den 14. Januar 1857.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vicepräsident:

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:

**L. Kurz.**

**Bekanntmachung.**

30. Januar  
1857.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Betracht,

dass die längere Fortdauer des am 7. Januar 1857  
beschlossenen allgemeinen Rechtsstillstandes mit Rücksicht  
auf die bereits begonnene und in der nächsten Zeit voll-  
ständig erfolgende Entlassung der Truppen nicht als  
nothwendig erscheint;

auf den Antrag der Direktionen der Justiz und Po-  
lizei und des Militärwesens,

beschließt:

Der infolge Beschlusses vom 7. Januar abhin mit  
dem 12. gleichen Monats eingetretene allgemeine Rechts-  
stillstand wird auf Montag den 9. Februar nächsthin  
wieder aufgehoben.

Dieser Beschluß ist durch das Amtsblatt, durch Ab-  
lesen beim öffentlichen Gottesdienste, durch Anschlagen  
an den dazu bestimmten Orten und durch Aufnahme in die  
Sammlung der Gesetze und Dekrete bekannt zu  
machen.

Bern, den 30. Jänner 1857.

Im Namen des Regierungsrathes,  
Der Vicepräsident:

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:  
**L. Kurz.**

3. Dezember

1856.

24. Februar

1857.

**Konfodat**

über

den Schutz des schriftstellerischen und künstlerischen Eigenthums.

Die eidgenössischen Stände Zürich, Bern, Uri, Unterwalden (ob und nidi dem Wald), Glarus, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Inner-Rhoden, Graubünden, Thurgau, Tessin, Waadt und Genf haben nachfolgendes Konfodat zum Schutze des Eigenthums der Schriftsteller und Künstler an ihren Werken abgeschlossen:

Art. 1. Die Schriftsteller und Künstler haben das ausschließliche Recht, ihre Erzeugnisse zu veröffentlichen oder veröffentlichten zu lassen. Dieses Recht bezieht sich auf alle Erzeugnisse der Literatur und Kunst, welche in einem der konföderirenden Kantone verlegt oder herausgegeben werden.

Diejenigen Bürger dieser Kantone, welche ihre Werke außerhalb des Gebietes derselben publiziren, können jenes Recht ebenfalls erwerben, wenn sie jeweilen ein Exemplar bei ihrer Kantonsregierung deponiren und für amtliche Bekanntmachung ihrer Autorschaft sorgen.

Art. 2. Dieses Recht des Autors dauert während seiner ganzen Lebenszeit, und insofern er vor dem Ablaufe des dreißigsten Jahres, vom Zeitpunkte der ersten Veröffentlichung an, stirbt, so wirkt es für den Rest dieser Zeit noch fort zu Gunsten seiner Rechtsnachfolger (Erben oder Cessionare).

Wenn die Veröffentlichung nicht zur Lebenszeit des Autors stattfand, so haben seine Erben oder Rechtsnachfolger während 10 Jahren, vom Tode an, das ausschließliche Recht dazu. Machen sie davon Gebrauch, so dauert die Schutzfrist dreißig Jahre, vom Tode des Autors an gerechnet.

Art. 3. Eine Verlezung des Autorrechtes wird nicht begangen durch solche Nachbildungen, welche wesentlich auf eigener Geistesfähigkeit beruhen; vielmehr genießen diese hinwiederum das Autorrecht.

Art. 4. Im Fernern wird eine Verlezung des Autorrechtes nicht begangen:

- 1) durch den Druck der Erlasse und Verhandlungen öffentlicher Behörden, insofern nicht die Bundes- oder eine Kantonsregierung die Herausgabe ihrer Erlasse auf einen Verleger überträgt;
- 2) durch den Druck öffentlich gehaltener Reden;
- 3) durch den Druck der in Zeitungen erschienenen Aufsätze;
- 4) durch die Aufnahme einzelner Stellen, Aufsätze oder Abschnitte aus einem Werke in ein Sammelwerk.

Art. 5. Unbefugte Veröffentlichung eines schriftstellerischen oder künstlerischen Werkes durch eigenen Nachdruck oder wissenschaftlichen Verkauf fremden Nachdrucks ist auf Anzeige des Autors oder seines Rechtsnachfolgers mit einer Buße bis auf 1000 Franken zu belegen, und es sind überdies die noch unverkauften Exemplare zu Händen des Autors zu konfiszieren.

Art. 6. Der verlegte Autor oder sein Rechtsnachfolger ist außerdem berechtigt, eine Entschädigung anzu-

3. Dezember  
1856.  
24. Februar  
1857.

3. Dezember 1856. sprechen, welche das Gericht nach Anhörung der Parteien nach freiem Ermessen bestimmt.

24. Februar 1857. Art. 7. Die Uebertretungen des Konkordats sind von den kompetenten Gerichten des Kantons, in welchem der unbefugte Nachdruck oder Verkauf stattfand, zu beurtheilen.

Art. 8. Der Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthumsrechts kann durch Staatsvertrag auf die Erzeugnisse verjenigen Staaten ausgedehnt werden, welche Gegenrecht halten und zugleich durch mäßige Eingangs-zölle auf die Erzeugnisse der schweizerischen Literatur und Kunst den Debit derselben ermöglichen.

Ein solcher Staatsvertrag ist für die einzelnen Kantone nur durch ihre Zustimmung verbindlich.

Art. 9. Dieses Konkordat tritt in Kraft, sobald die Mehrheit der Kantone dasselbe genehmigt und die Bundesbehörde, nach Art. 7 der Bundesverfassung, Einsicht davon genommen hat.

---

Der schweizerische Bundesrath,

nach Einsicht des vorstehenden, auf Grundlage der Konferenz der h. Stände vom 15. Heumonat 1854 und in Folge des bundesräthlichen Kreisschreibens vom 7. Augustmonat 1854 abgeschlossenen Konkordates;

in Anwendung des Art. 7 der Bundesverfassung;

in Berücksichtigung, daß dieses Konkordat nichts enthält, was den Rechten des Bundes oder anderer Kantone zuwiderlaufen würde,

beschließt:

Das genannte Konkordat ist in die amtliche Gesetzes-

sammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen, und es tritt dasselbe mit dem 1. Januar 1857 in Kraft.

Bern, den 3. Dezember 1856.

3. Dezember

1856.

24. Februar

1857.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schleg.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
gestützt auf den Grossratsbeschluß vom 21. Dezember 1856,

beschließt:

Das vorstehende Konkordat soll in Vollziehung gesetzt und zu diesem Zwecke in die Gesetzesammlung eingefügt werden.

Bern, den 24. Februar 1857.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Vizepräsident:

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:

**L. Kurz.**

27 Februar  
1857.

**D e c r e t ,**

betreffend

Amtsdauer und die Besoldungen der Schulinspektoren.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
gestützt auf §. 15 des Gesetzes über die Organisa-  
tion des Schulwesens,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§. 1. Die Amtsdauer eines Schulinspektors wird auf vier Jahre bestimmt und die jährliche Besoldung beträgt je nach der Beschaffenheit und Größe seines Kreises Fr. 2200 bis Fr. 2600.

§. 2. Da, wo es der Regierungsrath zu besserer Besorgung der Geschäfte wünschenswerth findet, kann ein Schulinspektorskreis getheilt und alsdann nach billigem Verhältniß die ausgesetzte Besoldung auf die beiden Abtheilungen vertheilt werden.

§. 3. Für Auslagen in Folge von Erfüllung amtlicher Pflichten haben die Inspektoren Anspruch auf Entschädigung, wenn eine Entfernung von mehr als einer Stunde vom amtlichen Wohnsitze nothwendig war.

Der Regierungsrath wird die Entschädigung bestimmen.

§. 4. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Bern, den 26. Februar 1857.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

**Kurz.**

Der Staatschreiber:

**Mr. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern

27. Februar  
1857.

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden.

Bern, den 27. Dezember 1857.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vicepräsident:

P. Migh.

Der Rathsschreiber,

L. Kurz.

### Ergänzung: Dekret

3. März  
1857.

Expropriations-Dekret für die Entsumpfung des Schönbühlthales vom 20. März 1854.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht,

dass der Zweck der Entsumpfung des Schönbühlthales vollständiger erreicht wird, wenn ein im Grunde nutzloser bedeutender Kostenaufwand für Befahrten zu kleinen abgeschnittenen Landparcellen vermieden werden kann;

auf den Antrag des Regierungsrathes und der Entsumpfungsdirektion,

beschließt:

Der Art. 2 des Expropriations-Dekretes vom 20. März 1854 ist dahin ergänzt, dass auch für den Fall,

3. März  
1857.

wo Eigenthümer von Grundstücken im Entsumpfungsgebiete von nicht über 15,000 Quadratfuß oder  $\frac{3}{5}$  Fucharten Halts, die durch die Canäleanlagen von ihrem bisherigen Zusammenhange abgetrennt und nicht schon mit Zufahrten versehen sind, sich weigern sollten, auf die Erbauung eigener Zufahrtsbrücken- und Wege durch die Gesellschaft zu verzichten, die Letztere berechtigt sein soll, solche Grundstücke gegen vollständige Entschädigungsleistung an die betreffenden Eigenthümer nach den gesetzlichen Formen zu expropriiren.

Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 28. Februar 1857.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

**Kurz.**

Der Staatschreiber:

**Mr. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Ergänzung-Dekret soll in die Gesetzes-  
sammlung eingerückt werden.

Bern, den 3. März 1857.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vicepräsident:

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:

**E. Kurz.**

10. März  
1857.

## Kreisschreiben.

Der Regierungsrath des Kantons Bern

an

Sämtliche Regierungsstatthalter des alten Kantonstheils  
und des Amtsbezirks Biel, zu Handen der Amtsschreiber.

Herr Regierungsstatthalter,

Da die durch unser Kreisschreiben vom 8. Christmonat 1856 anberaumte Frist von drei Monaten für die amtliche Löschung der nicht eingeggebenen und nicht in den vorigen Stand wieder eingesezten Grundpfandrechte am 28. Februar 1857 abgelaufen ist, ohne daß die vorgeschriebenen Arbeiten zu Ende gebracht werden konnten, so haben wir dieselbe auf fernere vier Monate, vom 28. Februar an zu rechnen, verlängert.

Aus einer an uns gerichteten Eingabe haben wir entnommen, daß mehrere Amtsschreiber im Zeitpunkte des Erscheinens des Kreisschreibens vom 8. Christmonat mit den Löschungsarbeiten bereits in einer andern Weise angefangen hatten, als das Kreisschreiben vorschreibt, und daß sie bereits so weit vorgerückt waren, daß eine Abänderung der Arbeit nach den Formen des Kreisschreibens störend einwirken würde.

Dem Wunsche dieser Amtsschreiber, die Löschung auf bisherige Weise durch Anbringung der Löschungszeugnisse am Rande der Grundbücher vorzunehmen, also ohne

Jahrgang 1857.

10. März  
1857. Supplementbände zu eröffnen, haben wir insoweit entsprochen, als wir ihnen die Eintragung des Löschungzeugnisses am Rande des Grundbuches gestatten.

Was dagegen die Gröffnung der Löschungen ohne Supplementbände betrifft, so machen wir darauf aufmerksam, daß ohne eine solche tabellarische Uebersicht aller gelöschten Pfandrechte die Löschungspublikationen die genauere Bezeichnung der gelöschten Pfandrechte enthalten müßten, was bei der großen Zahl dieser Pfandrechte das amtliche Blatt unnöthiger Weise übermäßig anfüllen und außerordentliche Kosten veranlassen würde. Eine solche Uebersicht ist ferner deshalb nothwendig, weil ohne sie dem Publikum die Einsicht über die vorgenommenen Löschungen und den Behörden ein Ueberblick und eine Controlirung der gemachten Arbeiten unmöglich wird.

Eine Vereinfachung des durch unser Kreisschreiben vom 8. Dezember abhin vorgeschriebenen Verfahrens kann nur insofern stattfinden, als die Avisirungscontrolen für die Supplementbände benutzt werden können. Die allgemeine Löschungsbescheinigung ist in diesem Falle am Fuße der Avisirungscontrolen beizufügen, allein es ist dabei genau darauf zu achten, daß diejenigen nicht eingeggebenen Pfandrechte, welche mittlerweile aus andern Gründen gelöscht worden sind, und diejenigen, bezüglich welcher die Wiedereinsetzung stattgefunden, von denjenigen ausdrücklich unterschieden werden, deren Löschung in Folge der Grundbuchbereinigung stattfindet. Ebenso ist in einer entsprechenden Columne der Avisirungscontrolen auf die Nummer und Seitenzahl des Grundbuches, in welchem der Titel zum Pfandrecht eingeschrieben ist, auf gleiche Art hinzuweisen, wie dieses für die Supplementbände vorgeschrieben ist.

Sie werden dieses Kreisschreiben, das überdies in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen wird, dem Amtsschreiber Ihres Bezirks zur Kenntniß bringen.

10. März  
1857.

Bern, den 10. März 1857.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vicepräsident:

P. Migny.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

### N e g l e m e n t

über

13. März  
1857.

die Bedingungen zur Aufnahme in die Seminarien für Lehrer und Lehrerinnen sowie zur Erlangung von jurassischem Lehrerstipendien.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Ausführung des Gesetzes vom 4. September 1848  
über die Organisation der Normalschulen zu Bildung  
von Lehrerinnen sowie der beiden Dekrete vom 18. März  
1853 über die Aufhebung des Lehrerinnenseminars in  
Delsberg und über das Seminar zu Münchenbuchsee,  
sowie endlich des Gesetzes vom 27. März 1854 über  
die Normalschule in Bruntrut;  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,  
beschließt:

§. 1. Vor Gröfning eines neuen Lehrkurses findet  
in den Seminarien eine Prüfung der Bewerber und Be-

13. März  
1857.

werberinnen statt. Die Anmeldungsfrist zu dieser Prüfung wird wenigstens vier Wochen vor deren Ablauf im Amtsblatt bekannt gemacht. Zeit und Ort der Prüfung selbst wird von der Erziehungsdirektion nach Anhörung der Seminardirektion bestimmt und auf geeignete Weise zur Kenntniß der Betreffenden gebracht.

§. 2. Wer zu diesen Prüfungen zugelassen werden will, hat sich dafür bei dem betreffenden Seminardirektor schriftlich anzumelden. Dem Anmeldungsstück sind folgende Beugnisse beizulegen:

- 1) ein Tauf-, Admissions- und Heimathschein;
- 2) ein ärztliches Beugniß über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Constitution;
- 3) ein Beugniß über Erziehung, und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission;
- 4) ein Beugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum heil. Abendmahl ertheilt hat;
- 5) ein Bericht des Gemeindrathes des Wohnortes über die Vermögensverhältnisse.

Die Beugnisse Nr. 3 und 4 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Beugnisse müßten von der Ansprechungsstelle zurückgewiesen werden.

§. 3. Zu diesen Prüfungen kann nicht zugelassen werden:

- a. wer nicht Kantonsbürger ist;
- b. in Münchenbuchsee und Bruntrut, wer nicht mit Oster, in Hindelbank und für die jurassischen Lehrerinnenstipendien, wer nicht im Laufe des be-

13. März  
1857.

- treffenden Jahres das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt hat ;
- c. wer über dreißig Jahre alt ist ;
  - d. wer an körperlichen Gebrechen leidet, die der künftigen Ausübung des Lehrerberufes hinderlich wären ;
  - e. wer keine günstigen Sittenzeugnisse vorweisen kann ;
  - f. wer schon dreimal wegen Unfähigkeit abgewiesen worden ist.

§. 4. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich über Religion, deutsche Sprache, Rechnen und Gesang.

§. 5. Von den Examinanden wird verlangt :

- 1) In der Religion : für Reformirte, genaue Kenntniß des Inhalts der kleinen Rücklichen Kinderbibel, für Katholiken : genaue Kenntniß des Diocesan-Katechismus und des kurzen Inbegriffs (abrégé) der heil. Geschichte ;
- 2) in der Muttersprache :
  - a. mechanisch richtiges Lesen ;
  - b. die Fertigkeit, ein kleineres Lesestück geschichtlichen Inhalts ordentlich mündlich erzählen und über jeden in den Kreis ihres Wissens fallenden Gegenstand sich deutlich und klar und ohne auffallende Schreibfehler schriftlich ausdrücken zu können ;
  - c. Kenntniß der Wortarten und das Wesentlichste vom Bau des einfachen und zusammengesetzten Satzes.
- 3) Im Rechnen : gewandte Handhabung der vier Species mit ganzen und gebrochenen, benannten und unbenannten Zahlen ; das Wichtigste von der Dreifachrechnung.
- 4) Im Gesang : Gehör und Stimme, Kenntniß der Hauptschlüssel und des Notensystems.

13. März  
1857.

Die Leistungen in diesen Fächern werden mit Ziffern von 1—3 bezeichnet; der Aufsatz (§. 5, Art. 2, litt. b) wird dabei als fünftes Fach behandelt.

§. 6. Nach der Prüfung treten die Mitglieder der Prüfungskommission, der Direktor und die Seminarlehrer zusammen und verständigen sich über die jedem Examinierten zu gebende Note. Von den Bewerbern werden bis auf die hinreichende Zahl dieselben aufgenommen, die in den Leistungen am höchsten stehen, es sei denn, daß anderweitige berücksichtigenswerthe Gründe vorhanden wären. Sämtliche Seminarlehrer haben bei diesem Akt Sitz und Stimme.

§. 7. Die Aufnahme erfolgt zuerst für eine viertel-jährige Probezeit; nach Ablauf derselben hat die Seminardirektion der Erziehungsdirektion motivirte Anträge über definitive Aufnahme oder Entlassung der Einzelnen zur endgültigen Entscheidung einzureichen. Nach geschehener definitiver Aufnahme können Entlassungen nur noch in Folge sittlicher Vergehen stattfinden. Im Laufe eines Kurses werden keine Böblinge aufgenommen.

§. 8. Das Kostgeld ist in der Regel halbjährlich vorauszubezahlen. Abweichungen kann die Erziehungsdirektion gestatten.

§. 9. Jeder Böbling hat bei seinem Eintritt der Seminardirektion für das Kostgeld auf zwei Jahre einen Bürgschaftsschein von Seite des Vaters oder einer dritten Person abzugeben. Der betreffende Gemeindrath hat die Zahlungsfähigkeit des Bürgen amtlich zu bescheinigen.

§. 10. Dieses Reglement gilt, soweit anwendbar, auch für die Ertheilung der Stipendien zu Bildung von Leh-

rern und Lehrerinnen des Jura. Dieselben sollen wenigstens vier Wochen vor der Konkursprüfung zur Anmeldung ausgeschrieben werden.

13. März  
1857.

Für die Zulassung zur Prüfung sowie für diese selbst gelten die Vorschriften der §§. 2, 3, 4 und 5 und die Prüfungsbehörde hat sich auch an die Bestimmungen des §. 6 dieses Reglements zu halten.

Der §. 7 des Dekrets vom 13. September 1853 sowie der §. 8 des Reglements vom 3. Mai 1854 sind aufgehoben.

§. 11. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist auf gewohnte Weise bekannt zu machen.

Bern, den 13. März 1857.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Vicepräsident:  
**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:  
**L. Kurz.**

3. April  
1857.

## G e s e s

über

den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer und  
die Austrocknung von Mösfern und andern Län-  
dereien.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betrachtung:

dass das Wasserbaupolizeigesetz vom 21. März 1834  
zur Handhabung einer guten Ordnung im Wasserbau  
nicht ausreicht,

dass zur Beförderung der Korrektion von gemeinschäd-  
lichen Gewässern und der Austrocknung von Mösfern und  
andern Ländereien bis jetzt keine gesetzlichen Vorschriften  
bestehen,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

### I. Öffentliche Gewässer.

#### A. Eigenthums- und Dienstbarkeitsverhältnisse.

§. 1. Alle Gewässer, welche zur Schiffahrt oder  
Flößerei benutzt werden, sind öffentliche Sachen (C.  
Sag. 335. Code civil, art. 538).

Der Regierungsrath bestimmt, welche Gewässer zur  
Schiffahrt oder Flößerei benutzt werden dürfen und er-  
lässt die darauf bezüglichen Polizeiverordnungen.

§. 2. Die Rechtsverhältnisse der Ufergrundstücke, namentlich in Bezug auf Zuwachs durch Anschwemmung oder Zurücktreten des Gewässers und der Inseln, die sich bilden, werden durch die Civilgesetze bestimmt, vorbehalten die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes.

3. April  
1857.

§. 3. Werden Anschwemmungen oder vom Gewässer verlassene Theile von Flussbetten zur Anlage oder zum Unterhalte von Versicherungsbauten oder zu Schwellengehölzplantirungen in Anspruch genommen, so hat der Ufereigenthümer nur insofern ein Recht auf Entschädigung, als er das gewonnene Land bereits in regelmäßige Kultur gesetzt oder in regelmäßige Benutzung gezogen hat.

§. 4. Grundstücke, welche an zur Schiffsfahrt benutzte Flüsse anstoßen, haben längs des Ufers einen Stekweg und an den Uferstellen, wo es von den Schwellenaufsichts- oder Staatsbehörden als zulässig bezeichnet wird, das Anbinden von Schiffen und Flößen zu dulden, letzteres unter dem Vorbehalte, daß die ordentliche Benutzung des Ufergrundstückes nicht gestört und der an den Erzeugnissen desselben, sowie an den Schwellen- und Uferbauten verursachte Schaden ersehen werde. In Nothfällen ist, unter Vorbehalt des gleichen Schadensersatzes, das Anbinden auch an andern als den von den Behörden bezeichneten Stellen bewilligt.

Der Regierungsrath bestimmt die Richtung und die Breite, sowie die Bedingungen der Benutzung des Stekweges. Denselben zu erbauen und zu unterhalten ist, wo nicht privatrechtliche Verpflichtungen bestehen, Sache des Staates. Im Falle der Erstellung neuer Stekwege sind die Uferbesitzer für das dafür in Anspruch genommene Land zu entschädigen.

3. April  
1857.

§. 5. Die Ufer an Flüssen, auf welchen die Flößerei mit offenem Holze betrieben wird, können von den Flößern, insoweit es zum Lösen und Treiben des Floßholzes erforderlich wird, betreten werden, unter Vorbehalt der Ersetzung des Schadens an den Ufergrundstücken und Schwellenbauten und der allfälligen Beschränkungen und Ausnahmen, welche die Schiffssahrt- und Flößordnung aufstellt.

§. 6. Für den in den §§. 4 und 5 vorgesehenen Schaden, sowie für den Schaden, der sich in Folge der Schiffssahrt oder Flößerei an Brücken, Stegen u. s. w. ereignet, haften:

- 1) die Schiffer und Flößer. Die Meister sind für ihre Angestellten verantwortlich;
  - 2) die Eigenthümer der Schiffe und des Floßholzes, insoweit von den in Ziffer 1 haftbar erklärten Personen Ersatz des Schadens nicht erhältlich ist, unter Vorbehalt der Rechte gegen diese Letztern.
- Den Beschädigten steht das Recht zu, die Schiffe und deren Ladung oder das Floßholz zurückzubehalten, bis der Schaden ersezt oder dafür Sicherheit geleistet ist. Die Schiffssahrt- und Flößordnung wird darüber die näheren Bestimmungen aufstellen und dabei die Interessen des Verkehrs mit denjenigen der Ufereigenthümer und Schwellenpflichtigen möglichst vereinbaren.

§. 7. Der Regierungsrath bestimmt, soweit es nöthig wird, die Hafen- und Landungsplätze an den öffentlichen Gewässern und die zu denselben erforderlichen Zu- und Abfahrten. Die Eigenthümer, deren Land dafür in Anspruch genommen wird, oder denen daraus eine Dienstbarkeit erwächst, sind vollständig zu entschädigen.

3. April  
1857.

### B. Aufsicht und Unterhalt.

§. 8. Die öffentlichen Gewässer stehen rücksichtlich ihres Unterhaltes und ihrer Benutzungsweise unter der Aufsicht des Staates.

Der Regierungsrath, auf den Antrag der Baubehörden, bestimmt, da wo es nöthig erscheint, die Normalbreite des Flusßbettes und das System der anzuwendenden Versicherungsbauten.

§. 9. Bauten und Anlagen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Lauf des Wassers oder die Sicherheit des Bettes oder der Ufer Einfluß haben oder die bestehenden Uferlinien verändern, dürfen nur mit Bewilligung des Regierungsrathes gemacht werden.

Gewerbliche Bauten und Anlagen (Wasser- und Radwerke und Gewerbskanäle), sowie die Anlage von Brücken, Stegen und Fähren bedürfen in jedem Falle die Bewilligung des Regierungsrathes.

Letztere Behörde kann die Wegschaffung jeder ohne kompetente Bewilligung ausgeführten Baute oder Anlage auf Kosten des Widerhandelnden anordnen.

Wo die Staatsbehörden es untersagen, dürfen aus den Betten der Gewässer keine Materialien abgeführt werden.

§. 10. Bestehende Reisgründe, Griene, Auen, Schächen oder andere Grundstücke, deren Holzwachs nach bisheriger Uebung oder laut vorhandenen Titeln zum Flusunterhalte bestimmt ist, dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes ihrer Bestimmung nicht entzogen werden.

Die Bewirthschaftungs- und Benutzungsweise solcher Grundstücke steht unter der Aufsicht des Staates. Der

3. April  
1857. Regierungsrath kann darüber Reglemente oder Weisungen erlassen.

Bestehende Reisgründe, Griene, Auen oder Schächen, die diese Bestimmung bisher nicht hatten, sowie solche Ländereien, welche einem Flüßbette abgewonnen werden, können durch Beschluß des Regierungsrathes der nämlichen Bestimmung gewidmet werden. Bestehende Privatrechte sind jedoch zu entschädigen.

Wo das Interesse der Flüßversicherung es verlangt, können durch Beschluß des Regierungsrathes den Ufern entlang auch andere Grundstücke zur Pflanzung von Schwellengehölz bestimmt und zu diesem Zweck expropriirt werden.

Die Pflicht zu solchen Expropriationen und Schwellengehölzpflanzungen kann vom Regierungsrathe einzelnen Schwellenbezirken auferlegt werden.

Die Vorschriften dieses Paragraphen finden auch auf die Reisgründe des Staates ihre Anwendung.

§. 11. Vorhandene Kapitalien oder Fonds, deren Ertrag zum Flüßunterhalte bestimmt ist, dürfen ohne Bewilligung des Regierungsrathes ihrer Bestimmung nicht entzogen werden. Ihre Verwaltung steht unter der Aufsicht des Staates.

§. 12. Die Pflicht zur Uferversicherung und zum Schutz gegen Überschwemmung (Schwellen- und Dammpflicht) lastet auf dem beteiligten Eigenthum.

Als beteiligt ist dasjenige Eigenthum anzusehen, welches durch die Bauten unmittelbar oder mittelbar geschützt wird. Je direkter und größer die von einem Grundstück abgewendete Gefahr, desto größer ist das

Betheiligungsverhältniß und die zu tragende Last des betreffenden Grundstückes.

3. April  
1857.

Tienen die Bauten auch zur Anwendung gesundheitsschädlicher Einflüsse oder anderer gemeiner Gefahren, so kann ein verhältnismäßiger Theil der Last auf die Gemeinden des ganzen betheiligten Bezirks verlegt werden.

Hievon abweichende, auf Herkommen oder andern Titeln beruhende privatrechtliche Verpflichtungen bleiben vorbehalten.

§. 13. Wo die Ausübung der Schiffahrt oder der Flößerei einen schädlichen Einfluß auf die Ufer und Schuhbauten übt und dadurch die Last des Unterhaltes vermehrt wird, leistet der Staat einen verhältnismäßigen Beitrag an die Kosten des Unterhaltes. Die Schiffer und Flößer können nach den in der Schiffahrts- und Flößordnung aufgestellten Grundsätzen allfällig in der Form einer Schiffahrts- und Flößgebühr zu einem entsprechenden Schadensersatz angehalten werden.

§. 14. Grundeigenthum, welches nach einem vom Regierungsrath genehmigten Plane zur Ausführung von Versicherungsbauten in Anspruch genommen werden muß, kann auf Beschuß des Regierungsrathes hin zu diesem Zwecke expropriirt werden.

§. 15. Die Uferbesitzer sind schuldig, die zur Beaufsichtigung, zur Anlage oder zum Unterhalte von Flußbauten erforderliche Betretung und Befahrung ihrer Grundstücke, sowie die nöthige Ablagerung von Material zu gestatten.

Werden ihre Pflanzungen beschädigt oder sie an der ordentlichen Ansaat oder Anpflanzung der Grundstücke

3. April  
1857. unterbrochen, so sind sie jedoch vollständig zu entschädigen, insofern die Bauten nicht zum Schutze ihrer Grundstücke dienen.

§. 16. Wenn infolge von Flussversicherungsbauten ein vorübergehender Stillstand von Radwerken oder andern Wasserbenutzungsanstalten veranlaßt wird, so begründet dies keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn nicht der Bau unnöthig verzögert wird oder nicht erworbene Privatrechte bestimmt einen Anspruch auf Entschädigung begründen.

§. 17. Bei allen Versicherungsbauten an öffentlichen Gewässern übernimmt der Staat die technische Oberleitung. Bei größern Bauten sind darunter auch die technischen Vorarbeiten verstanden.

### C. Schwellenbezirke.

§. 18. Die Schwellen- und Dammpflicht an jedem öffentlichen Gewässer theilt sich nach den Gemeindsgrenzen ab (Schwellenbezirk).

Befinden sich in einer Gemeinde mehrere Gewässer, die in Beziehung auf ihren Unterhalt getrennt sind, so können ebenso viele Unterabtheilungen des Schwellenbezirks gebildet werden.

Wo bestehende Uebung oder Rechtsverhältnisse hiervon abweichende Schwellenbezirke begründen, bleiben diese vorbehalten.

§. 19. Der Regierungsrath ist befugt, wo es zum bessern Flusunterhalte dient, mehrere Gemeinden zu einem Schwellenbezirk zu vereinigen, oder eine Gemeinde in mehrere Bezirke zu theilen, sowie endlich mehrere Schwellenbezirke des nämlichen Flusgebietes in einen allgemeinen

3. April  
1847.

Schutzverband zu vereinigen, sei es zum Zwecke bloß gemeinsamer Berathungen und Anordnungen in Beziehung auf den Flußunterhalt oder zum Zwecke einer wechselseitigen Aushilfe oder Ausgleichung in den Leistungen selbst.

- §. 20. Für jeden Schwellenbezirk wird ein Reglement erlassen, welches namentlich bezeichnen soll:

- a. die Gewässerstrecke, welche der Bezirk zu unterhalten hat;
- b. das anzuwendende Bausystem, so weit dies zum voraus zu bestimmen möglich ist;
- c. die Pflichtigen und wie die Last unter ihnen verteilt sei;
- d. die Organisation, namentlich in Beziehung auf Aufsicht, Anordnung und Leitung der Arbeiten.

Gegen Fehlbare sind in den Reglementen Bußandrohungen aufzunehmen. (§. 60.)

Neben dem Reglemente ist in jedem Schwellenbezirke ein Schwellen-Kadaster anzulegen, in den alles schwellenpflichtige Land eingetragen wird.

§. 21. Die Entwerfung des Reglements und des Kadasters ist Aufgabe des betreffenden Gemeinderathes, welcher den Beteiligten Gelegenheit zur Eingabe ihrer Vorschläge geben soll. Erstreckt sich ein Schwellenbezirk über mehrere Gemeinden, so findet die Entwerfung durch einen Ausschuß statt, zu welchem jeder Gemeinderath zwei Ausgeschossene bezeichnet. Der Regierungsstatthalter kann nöthigenfalls die Leitung der Verhandlung übernehmen.

§. 22. Dem Regierungsrathe steht die Genehmigung des Reglements und Kadasters zu. Er kann, nachdem

3. April  
1857.

er den Gemeinderath darüber angehört, die zweckmäßig erscheinenden Abänderungen und Ergänzungen daran vornehmen. Der Gemeinderath soll auch bei diesem Anlaße den Beteiligten Gelegenheit geben, sich auszusprechen, bevor er seinen Bericht abgibt.

Er bestimmt die Frist, binnen welcher die Reglements- und Katasterentwürfe einzugeben sind. Im Falle der Säumnis ist er befugt, auf Kosten der Säumigen die Verhältnisse amtlich zu ermitteln und darauf gegründet, das Reglement und den Kataster zu erlassen.

§. 23. Schwellen- und Dammflichten, welche in dem gegenwärtigen Geseze ihren Grund haben, sind nicht übertragbar. Haben dieselben in privatrechtlichen Titeln ihren Grund, so können sie nur mit Bewilligung des Regierungsrathes übertragen werden.

§. 24. Dem Staate gegenüber haftet die Gemeinde für die Erfüllung der Schwellen- und Dammflicht in ihrem Bezirke, unter Vorbehalt ihres Rückgriffs gegen die Schwellenbezirke und die wirklich Pflichtigen.

§. 25. In den Schwellenbezirken, wo der Regierungsrath es nothwendig findet, sind Schwellenmeister anzustellen.

Einem Schwellenmeister können mehrere Schwellenbezirke übertragen werden.

Der Baudirektion steht die Bestätigung der Schwellenmeister zu. Auch genehmigt oder ergänzt sie die denselben ertheilten Instruktionen, oder erläßt dieselben nöthigenfalls von sich aus.

Die Schwellenmeister sind, so lange sie diese Stelle bekleiden, auf ihr Begehr von der Uebernahme von andern Gemeindsbeamtungen und von Vogteien enthoben.

Die Bezahlung des Schwellenmeisters, wo eine solche nöthig wird, liegt den betreffenden Schwellenbezirken ob. Sie bildet einen Theil der Schwellen- und Dammpflicht und wird nöthigenfalls von der Baudirektion festgesetzt.

3. April  
1847.

#### D. Verfahren bei Streitigkeiten und Säumniss.

§. 26. Alle Lasten und Beschwerden, welche ihren Grund in den §§. 4 bis und mit 25 dieses Gesetzes oder in einem auf Grund derselben erlassenen und sanktionirten Reglemente haben, sind als öffentliche Leistungen anzusehen, und Streitigkeiten darüber werden nach dem für diese geltenden Verfahren behandelt. (Gesetz vom 20. März 1854.)

Streitigkeiten über Verbindlichkeiten dagegen, welche zwar zu dem nämlichen Zwecke bestehen, aber aus einem privatrechtlichen Titel abgeleitet werden, gehören vor die Gerichte. Solche Verbindlichkeiten zur Anerkennung zu bringen, ist Sache derjenigen, welche dabei ein rechtliches Interesse haben. Inzwischen haben für die Leistung diesenigen einzustehen, denen sie nach den §§. 12 und 24 dieses Gesetzes in erster Linie obliegt.

Ist eine auf privatrechtlichem Titel beruhende Verbindlichkeit freiwillig oder gerichtlich anerkannt und in ein nach den §§. 20, 21 und 22 erlassenes und sanktionirtes Reglement aufgenommen, so wird sie fortan, gleich wie eine öffentliche Leistung behandelt.

Die Entschädigungsbestimmungen für die Einräumung oder Abtretung von Rechten (Expropriationen) gehören in allen Fällen vor die Gerichte. (Staatsverfassung §. 83.)

§. 27. Jeder an dem Unterhalte eines öffentlichen Gewässers Beteiligte kann im Falle der Vernachlässigung

3. April  
1857.

des Unterhaltes bei dem Regierungsstatthalter den Antrag auf amtliches Einschreiten stellen. Zu dem gleichen Antrage ist er befugt, wenn ohne kompetente Bewilligung Bauten oder Veränderungen an den Ufern oder im Bettel des Flusses vorgenommen werden, die er für schädlich hält, oder wenn bewilligte Bauten schlecht ausgeführt werden.

Die bestellten Schwellenmeister, die Gemeindsbehörden, so wie alle andern aufsehenden Behörden, Beamten und Angestellten in Wasserbausachen sind verpflichtet, den gleichen Antrag zu stellen, so wie sie von den Verhältnissen Kenntniß erhalten.

Ein solcher Antrag vertritt die im Art. 1 des Gesetzes vom 20. März 1854 vorgeschriebene Anzeige.

§. 28. Bei dem Antrage eines Privatbeteiligten hört der Regierungsstatthalter auch die Behörde oder Beamtung, in deren nächsten Amtsbereich die Forderung der fraglichen Leistung fallen würde, wenn sie begründet wäre.

Stimmt die betreffende Behörde oder Beamtung dem Antrage bei, so wird diese als Kläger betrachtet.

Stimmt sie ihm nicht bei, so kann der Antragsteller die Leistung als Privatkläger nach den im Gesetze vom 20. März 1854 aufgestellten Grundsätzen verfolgen.

§. 29. Statt Geldvorschüsse zu verfügen, ist in den Streitigkeiten über Schwellen- und Dammpflicht, wo es die Umstände zulassen, die Erfüllung der Leistung direkt anzutun, indem dieselbe, wenn andere Pflichtige noch nicht definitiv ermittelt sind, der betreffenden Gemeinde auferlegt wird, ihren Entschädigungsanspruch vorbehalten für den Fall, daß bei der definitiven Entscheidung des

Streites, Andere als pflichtig erklärt werden. Dieser Entschädigungsanspruch ist bei dem betreffenden Endurtheile mit zu erledigen. Die dahерigen Forderungen der Gemeinden sind bei der gerichtlichen Liquidation des Vermögens eines Schwellenpflichtigen in der dritten Classe (§. 584 B. V.) im ersten Range (litt. a) anzuweisen.

3. April  
1857.

§. 30. Mit jedem Administrativentscheide, wodurch, sei es provisorisch oder definitiv, die Erfüllung einer Leistung angeordnet wird, kann die Androhung einer angemessenen Verzugsstrafe in Geld für jeden Tag, jede Woche oder jeden Monat Säumnis verbunden werden.

Die Strafe ist verfallen, so wie die Säumnis eingetreten und amtlich hergestellt ist.

Die Säumnisstrafe thut der Verbindlichkeit zum Er- saße allfälligen Schadens keinen Eintrag.

Die Verzugsstrafe fällt dem betreffenden Schwellenbezirke zu.

## II. Privatgewässer.

### A. Nicht unter öffentliche Aufsicht gestellte Privatgewässer.

§. 31. Die Gewässer, welche nicht zur Schiffahrt oder Flößerei benutzt werden, gehören, wo nicht bestehende Rechte davon abweichen, zu den Grundstücken, in welchen sie sich befinden, oder zwischen welchen sie hindurch fließen.

Sie nehmen die Natur von öffentlichen Gewässern an, sobald sie nach §. 1 dieses Gesetzes der Benutzung durch die Schiffahrt oder Flößer unterworfen werden.

3. April  
1857.

§. 32. Die auf Privatgewässer bezüglichen Rechtsverhältnisse werden, unter Vorbehalt der Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, nach dem Civilgesetzbuche bestimmt.

§. 33. Bauten oder Anlagen jeder Art, die einen Einfluß auf den Lauf oder die Höhe des Wassers oder die Sicherheit des Bettes oder der Ufer haben, dürfen entweder nur mit Einwilligung der übrigen beteiligten Uferbesitzer, oder, wo diese nicht vorhanden, nur nach erhaltener Bewilligung des Regierungsrathes vorgenommen werden. Diese Bewilligung wird nur ertheilt, wenn die Bauten oder Anlagen keine Gefahr für die übrigen Besitzer vorsehen läßt, und unter Vorbehalt ihrer Rechte auf die Benutzung des Wassers, sowie derjenigen Dritter.

Gewerbliche Bauten und Anlagen (Wasser- und Radwerke und Gewerbskanäle) bedürfen in jedem Falle der Bewilligung des Regierungsrathes.

§. 34. Jeder Ufer-Eigenthümer hat im Verhältniß seiner Uferlänge zur Reinigung, Erhaltung und Wiederherstellung des Bettes und des Ufers beizutragen.

Privatrechtliche Verpflichtungen, welche hievon abweichen, bleiben vorbehalten.

§. 35. Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten, welche auf die §§. 31, 32, 33 und 34 sich gründen, gehören vor die Gerichte. Ausgenommen bleiben die im §. 33 vorgeschriebenen Entscheidungen des Regierungsrathes.

#### B. Unter öffentliche Aufsicht gestellte Privatgewässer.

§. 36. Privatgewässer, welche durch Überschwemmung, Uferbruch, Geschiebstrieb oder Versumpfung ge-

meinschädlich wirken, oder bei fort dauernder Vernachlässigung ihres Unterhaltes später voraussichtlich gemeinschädlich werden, können vom Regierungsrathe unter öffentliche Aufsicht gestellt werden.

3. April  
1857.

Jeder durch ein solches Gewässer Bedrohte oder Benachtheiligte hat das Recht, die Stellung unter öffentliche Aufsicht zu beantragen. Die Gemeindsbehörden, Forstbeamten und alle aufsehenden Behörden und Beamten in Wasserbaupolizeisachen haben die Pflicht zu diesem Antrage.

§. 37. Für die unter öffentlicher Aufsicht stehenden Privatgewässer gelten die Bestimmungen der §§. 8 bis und mit 30 in gleicher Weise wie für die öffentlichen Gewässer.

§. 38. Bei den unter öffentlicher Aufsicht stehenden Wildbächen und Waldwässern, die durch Uferbruch und Geschiebstrieb den untern Gegenden gefährlich sind, können für die nothwendigen Versicherungsbauten, wie Schweb- und Dauerschwellen, außer dem nach §. 12 betheiligten Eigenthume, die ganze Gemeinde, in deren Bezirk die Arbeiten nothwendig werden und wenn die Beschwerde sehr erheblich ist, auch die bedrohten untern Gemeinden in Anspruch genommen werden.

Zu den Versicherungsbauten gehört an diesen Gewässern auch die zweckmäßige Be pflanzung der Uferhalden.

In den betreffenden Schwellenreglementen können die bestehenden Gehölze an den Uferhalden unter besondere Aufsicht gestellt und ihre Ausrottung, sowie alle Veränderungen, wodurch der Uferbruch befördert wird, mit besondern Geldstrafen bedroht werden (§. 60).

3. April  
1857.

### III. Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Mösfern und andern Ländereien.

§. 39. Die Anordnung von Korrekctionen an öffentlichen Gewässern, wodurch das bisherige Flusbett ganz oder zum Theil verlassen oder wesentlich verändert, oder der Wasserspiegel eines solchen Gewässers tiefer gelegt wird, ist Gegenstand besonderer Gesetze. Für dieselben gelten die jedesmal festgesetzten Bestimmungen.

§. 40. Korrekctionen an Privatgewässern, wodurch das bisherige Bett ganz oder zum Theil verlassen oder wesentlich verändert wird, sowie die Austrocknung von Mösfern oder versumpften Ländereien können nach den in den folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen stattfinden.

§. 41. Sind sämmtliche an dem Unternehmen Beteiligte einig und steht nicht ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Gewässer in Frage, so findet eine Einmischung des Staates nicht statt. Allfällige Streitigkeiten werden nach den aufgestellten Vertragsbestimmungen oder in Ermangelung dieser, nach den allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen entschieden.

Die Beteiligten können jedoch die Bestätigung der Statuten über die Ausführung und den späteru Unterhalt, sowie des Planes, durch den Regierungsrath, nachsuchen, welcher dieselbe ertheilt, insofern er das Unternehmen von gemeinem Nutzen und Statuten und Plan zweckmäßig findet.

Diese Bestätigung zieht für die Gesellschaft das Recht nach sich, Grundeigenthum oder auf Grundeigenthum gehende Rechte Dritter, welche nach dem genehmigten Plane zur Ausführung des Unternehmens nothwendig

find, zu expropriiren und alle Streitigkeiten über das Beitragsverhältniß und die spätere Unterhaltspflicht werden nach den §§. 46 und 47 erledigt.

3. April  
1857.

§. 42. Steht bei dem Unternehmen ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Gewässer in Frage, so sind, auch bei vorhandener Einstimmigkeit der Betheiligten, Statuten und Plan dem Regierungsrathé zur Bestätigung vorzulegen, welcher an Beiden diejenigen Abänderungen und Ergänzungen verfügen kann, die eine zweckmäßige und gesicherte Ausführung des Unternehmens erheischt.

Eine solche Bestätigung zieht für die Gesellschaft die im vorigen Paragraphen bestimmten Rechte nach sich.

§. 43. Ist Einstimmigkeit der Betheiligten nicht vorhanden, so können diejenigen, welche das Unternehmen anregen, oder ein von ihnen bestellter Ausschuß, gleichviel ob ein unter öffentlicher Aufsicht stehendes Gewässer in Frage steht oder nicht, bei dem Regierungsrathé den Antrag stellen, die Korrektion oder Entzumpfung als Unternehmen des gemeinen Wohles zu erklären.

Das gleiche Antragsrecht steht den Gemeinderäthen, sowie den Gemeindeversammlungen des betreffenden Bezirks und überdies den Behörden und Beamten in Wasserbaupolizeisachen zu.

Der Regierungsrath wird hierauf die nöthige Untersuchung anstellen und insofern er findet, daß der Nutzen des Unternehmens die aufzuwendenden Kosten unzweifelhaft übersteigt, dem Antrage entsprechen.

§. 44. Ueber die Ausführung und den späteren Unterhalt des Unternehmens hat der anregende Theil Statuten zu entwerfen, worin namentlich zu bestimmen ist, wie die Ausführung zu leiten, wer daran betheiligt und

3. April  
1857. wie die Kosten zu verlegen seien. Ebenso hat er die Aufnahme eines Planes und Devises zu veranstalten, worin die auszuführenden Arbeiten und auch die Umfangsgrenzen des betheiligten Gebietes anzugeben sind.

Statuten, Plan und Devis sind hierauf zur Einsicht aller Betheiligten wenigstens 14 Tage öffentlich aufzulegen, damit diejenigen, welche gegen das Unternehmen sind, oder welche an den Statuten oder dem Plane Aussätzungen zu machen haben, ihre Einsprache schriftlich anbringen. Wer nicht Einsprache erhebt, wird angesehen, als stimme er den Statuten und dem Plane bei.

§. 45. Dem Regierungsrath steht die Bestätigung der Statuten und des Planes zu. Er wird dieselbe ertheilen, wenn die Mehrheit der Betheiligten (dem Flächeninhalt des beteiligten Eigenthums nach berechnet) sich nicht gegen die Ausführung des Unternehmens ausgesprochen hat. Er kann, unter gewissenhafter Prüfung der eingelangten Einsprachen und Bemerkungen, diejenigen Ergänzungen oder Abänderungen verfügen, die er zu einer zweckmäßigen und gesicherten Ausführung des Unternehmens für nothwendig erachtet.

Beigen sich im Verlaufe der Ausführung Veränderungen oder Ergänzungen nöthig, so kann er diese, auf Anregung der Betheiligten oder auch von sich aus vornehmen.

§. 46. Die Sanktion der Statuten und des Planes durch den Regierungsrath berechtigt die Gesellschaft das zur Ausführung des Unternehmens auf Grundlage des genehmigten Planes erforderliche Eigenthum oder auf Grundeigenthum gehende Rechte zu expropriiren und die nicht beigetretenen Betheiligten zu einem verhältnismäßi-

3. April  
1857.

gen Beitrag an die Kosten anzuhalten. Das Beitragsverhältniß wird für die den Statuten Beigetretenen nach den Bestimmungen, welche diese aufstellen, für alle übrigen dagegen nach dem Verhältnisse des Nutzens bestimmt, der ihnen aus dem Unternehmen erwächst. Die Letztern dürfen jedoch in keinem Falle um mehr belegt werden, als der ihnen erwachsene Nutzen beträgt.

Bei der Berechnung des Nutzens ist auch das Verhältniß der bisherigen Unterhaltungspflicht zu der künftigen im Auge zu behalten; ebenso die bisherige Zu- und Bonfahrt im Vergleiche zu der neuen.

§. 47. Alle Streitigkeiten über die Beitragspflicht und das Beitragsverhältniß werden, soweit die Statuten nicht etwas anders festsetzen, nach dem Verfahren für Streitigkeiten über öffentliche Leistungen behandelt. Für die den Statuten nicht beigetretenen Mitglieder gilt unbedingt dieses Verfahren.

Alle Entschädigungsbestimmungen bei Expropriationen gehören dagegen vor die Gerichte.

§. 48. Hat die Mehrheit der Beteiligten gegen das Unternehmen sich ausgesprochen, so kann der Regierungsrath auf den Antrag von Beteiligten oder des betreffenden Gemeinderathes oder der Gemeindeversammlung oder auch von Amtes wegen, die Ausführung dennoch anordnen, wenn bei längerer Fortdauer des jetzigen Zustandes eine gemeine Gefahr zu besorgen oder bereits vorhandene Gemeingefährlichkeit in städtigem Zunehmen begriffen ist, und der Große Rath zu dieser Anordnung die Ermächtigung ertheilt hat.

In diesem Falle tritt an die Stelle der im §. 44 vorgesehenen Statuten eine Ausführungsverordnung des

3. April  
1857.

Regierungsrathes und die von diesem bezeichnete Behörde vertritt die Gesellschaft der Beteiligten in der Leitung des Unternehmens. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 44, 45, 46 und 47 ihre Anwendung.

§. 49. Außerdem kann bei der Entwässerung von Mösfern, wo die Mehrheit sich gegen die Ausführung ausspricht, der Große Rath der Minderheit, sofern sie wenigstens einen Dritttheil der Beteiligten (dem Flächeninhalt des beteiligten Landes nach berechnet) ausmacht, die Ausführung gestatten, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a. Die Entwässerung muß nach §. 43 als Unternehmen des gemeinen Wohls erklärt worden sein.
- b. Die Statuten und Pläne sind nach §. 44 zu entwerfen, zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufzulegen und nach §. 45 vom Regierungsrath zu bestätigen.
- c. Die Minderheit hat die Kosten des Unternehmens vorzuschießen und darf dieselben von den nicht beitretenden Beteiligten frühestens in zehn jährlichen Stößen zurückfordern und den jeweiligen Ausstand höchstens zu vier vom Hundert sich verzinsen lassen.
- d. Die nicht beitretenden Beteiligten dürfen mit den Kosten verhältnismäßig nicht höher als die übrigen und in keinem Falle um mehr belegt werden, als der ihnen aus dem Unternehmen erwachsene Nutzen beträgt.
- e. Die Minderheit hat sich über die Mittel zur Ausführung des Unternehmens auszuweisen und wenn der Regierungsrath es nötig findet dafür, sowie für die allfälligen schädlichen Folgen des Unternehmens für Dritte Sicherheit zu leisten.

Die Bestätigung der Statuten und des Planes durch den Regierungsrath zieht im Uebrigen die in den §§. 46 und 47 bestimmten Rechte nach sich.

3. April  
1847.

§. 50. Bei allen Korrekturen und Entsumpfungen bildet die Herstellung der Brücken und Wege, die zur bequemen Bebauung und Benutzung des Landes erforderlich sind, einen Bestandtheil des Unternehmens. Die anzulegenden neuen Wege sind, gleich den Kanälen, in den Entsumpfungsplan aufzunehmen.

§. 51. Jeder Eigenthümer eines Grundstückes, welcher dasselbe durch die Drainage, oder ein anderes System der Trockenlegung verbessern will, kann, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, gegen vorgängige Entschädigung das Wasser durch die Grundstücke ableiten, welche sein Grundeigenthum von einem Wasserlaufe, der einen Abfluß möglich macht, oder irgend einem andern Abflußwege trennen. Von dieser Servitut sind ausgenommen: die Gebäude, Hofräume, Gärten und Hoffstainen.

Der Impetrant soll den Plan mit einem Berichte über die Art und Weise der Ausführung des Unternehmens während wenigstens vierzehn Tagen zur Einsicht aller Beteiligten in der betreffenden Gemeindeschreiberei öffentlich auflegen. Dieselben haben ihre allfälligen Einsprachen binnen der Auflagefrist schriftlich anzubringen. Weigern sie sich dem Begehr zu entsprechen, oder können sie sich mit dem Impetranten über die Richtung der Wasserleitung nicht vereinigen, so ist dieser Streit auf die in den Säkzungen 382 und 383 C. G. bestimmte Weise durch den Regierungsstatthalter auf dem Administrativwege, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungs-

3. April  
1857.

rath zu entscheiden. Die Bewilligung zur Ausführung ist nur dann zu ertheilen, wenn es sich herausstellt, daß die gesonderte Vornahme derselben gerechtfertigt ist und der Nutzen des Unternehmens die aufzuwendenden Kosten unzweifelhaft übersteigt.

Streitigkeiten über Entschädigungsfragen gehören vor die Gerichte; andere sich in Betreff der Art und Weise der Ausführung erhebende Streitigkeiten zwischen dem Unternehmen und den betheiligten Grundeigenthümern werden durch den Regierungsrath endlich entschieden.

§. 52. Wenn eine zusammenhängende, mehrern Eigenthümern gehörende Grundfläche, ohne gerade Moos oder Sumpf zu sein, mittelst Anbringens offener Kanäle oder unterirdischer Leitungen (Akken, Dohlen &c.) der Entwässerung bedarf, und diese auf eine nachhaltige und wirksame Weise nur durch die Betheiligung aller Grundstücke zu erzielen ist, so kann ein solches Unternehmen auf die nämliche Weise eingeleitet und ausgeführt werden, wie die Entsumpfung von Mösöern und es gelten dafür alle Bestimmungen der §§. 41 bis und mit 50.

Ist zur Ausführung des Unternehmens die Durchleitung der Kanäle oder Wasserleitungen durch fremde, nicht zum Entwässerungsgebiet gehörende Grundstücke erforderlich, so kann, wenn der Regierungsrath den Plan genehmigt hat, das Expropriationsrecht auch für den Durchlaß durch diese Grundstücke geltend gemacht werden.

Der Regierungsrath wird bei der Genehmigung des Planes die Art und Weise der auszuführenden Kanal- oder Wasserleitungsbauten genau bestimmen und dabei, neben dem Entwässerungszwecke der Unternehmer vorzüglich die möglichst geringe Belästigung des betreffenden fremden Grundeigenthums im Auge haben.

Ein solches Durchlaßrecht darf jedoch zwangsläufig nicht durch Gebäude, Hofräume, Gärten und Hoffstatten verlangt werden.

3. April  
1857.

§. 53. Die Kosten, welche auf das Unternehmen einer Entwässerung oder Entwässerung verwendet werden, können auf die betreffenden Grundstücke unterpfändlich versichert werden.

Diese Versicherung wird dadurch vollzogen, daß der Akt, welcher die endliche, von allen Beteiligten anerkannte oder von der kompetenten Behörde verfügte Vertheilung der Kosten auf die beteiligten Grundstücke und ihre Abzahlungs- und Verzinsweise enthält, in das öffentliche Grundbuch eingetragen und bei dem jüngsten Handänderungssakte jedes betreffenden Grundstückes im Grundbuche der Betrag und das Datum des Pfandrechts angemerkt wird.

Das Pfandrecht datirt von der Einschreibung des Aktes an und hat die gleiche Wirkung wie die übrigen vorbehalteten oder errichteten Pfandrechte. Aeltern Pfandrechten thut es keinen Eintrag.

Jedes Grundstück haftet nur für den ihm auferlegten Kostenanteil.

#### IV. Verschiedene Bestimmungen.

§. 54. In Fällen von drohender Wassergefahr und Wassernoth sind alle benachbarten Gemeinden und Privaten zu sofortiger Hülfeleistung durch Hand- und Spanndienste verpflichtet, um die zur Abwendung der augenblicklichen Gefahr nöthigen Bauten zu machen.

3. April  
1857.

In Abwesenheit des Regierungsstatthalters oder des Baubeamten übernehmen die Gemeindsbehörden die Leitung der Nothbauten.

Die Letztern haben in allen solchen Fällen für Stellung von Mannschaft und Anweisung von Material zu sorgen.

Den getroffenen Anordnungen hat Federmann unbedingt Folge zu leisten, unter Vorbehalt nachträglicher Beschwerdeführung und Entschädigung für geliefertes oder in Anspruch genommenes Material.

§. 55. Zu besserer Kenntniß und Beaufsichtigung der Gewässer des Kantons, soll eine Flusskarte, worin auch die zum Flusunterhalte bestimmten Schwellengehölze (§. 10) und die unter besondern Schutz gestellten Uferhalde (§. 38) aufzunehmen sind, und eine zweckmäßig geordnete Sammlung aller den Unterhalt und die Korrektion von Gewässern betreffenden Reglemente, Instruktionen, Verfügungen, Pläne u. s. w. angelegt werden.

Auf jedem Regierungsstatthalteramt wird ein den Amtsbezirk betreffender Auszug der Flusskarte niedergelegt und eine Sammlung der auf die Gewässer des Amtsbezirks bezüglichen Reglemente, Instruktionen und Verfügungen angelegt und fortgeführt.

§. 56. Jeder Regierungsstatthalter soll jährlich wenigstens einmal, in der Regel im Herbst- oder Weinmonat, und überdies so oft Verumständungen ihn dazu veranlassen oder er von höherer Behörde dazu beauftragt wird, die öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässer seines Amtsbezirkes bereisen.

Ihn haben der Bezirkzingenieur und in den einzelnen Gemeinds- und Schwellenbezirken Gemeindabgeordnete und der Schwellenmeister zu begleiten.

Er macht der Baudirektion Bericht über den Zustand der Gewässer und die Bauten oder Reparationen, die er für nöthig hält.

3. April  
1857.

Von dem Ergebnisse der Beaugenscheinigung in Bezug auf die nöthig erachteten Bauten und Reparationen soll den Schwellenpflichtigen rechtzeitig Kenntniß gegeben werden.

§. 57. Das gegenwärtige Gesetz ändert nichts an dem Gesetze und den Rechten über die Fischerei.

Aus Grund der Fischereiberechtigung kann jedoch gegen Gewerbsbauten, Versicherungsbauten und Korrektionen an Gewässern keine Einsprache erhoben werden.

## V. Verbot und Strafbestimmungen.

§. 58. Es ist verboten:

- a. Signale, Piken, Pfähle, Wasserpegel und dergleichen, welche zum Behufe von Wasserbauarbeiten oder zur Vorbereitung von Gewässerkorrektionen, Entstulpungen und Entwässerungen mit Bewilligung der kompetenten Behörde aufgestellt werden, zu verrücken, wegzunehmen oder zu zerstören.
- b. Die Wasserleitungen oder Abflußgräben selbst zu beschädigen oder zu zerstören.
- c. An bestehenden Versicherungsbauten, wie Schwellen und Dämmen, so wie auch an bloßen Nothbauten, Beschädigungen oder Zerstörungen zu verüben; darunter ist auch das Feuern auf hölzernen Schwellen oder Dämmen verstanden.

Widerhandelnde werden mit einer Buße von Fr. 1 bis Fr. 200 bestraft.

3. April      §. 59. Mit einer Buße von Fr. 1 bis Fr. 200  
1857. werden ferner bestraft:

- a. Wer zuwider dem §. 9 Bauten oder Anlagen an öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Gewässern oder Änderungen an solchen vornimmt ohne die vorgeschriebene Bewilligung erhalten zu haben, oder zuwider erlassenen Verboten aus dem Flussbette Materialien abführt.
- b. Wer zuwider dem §. 10 zum Flussunterhalte bestimmtes Gehölz ohne erworbene Bewilligung seiner Bestimmung entzieht.
- c. Wer zuwider dem §. 33 ohne Bewilligung des Regierungsrathes gewerbliche Bauten und Anlagen oder Änderungen an solchen ausführt.
- d. Wer zuwider dem §. 54 bei drohender Wassergefahr den von den Behörden und Beamten getroffenen Anordnungen nicht Folge leistet.

§. 60. Widerhandlungen gegen amtliche Verordnungen, Befehle oder Verfügungen, welche die Ausführung oder Handhabung dieses Gesetzes betreffen, sind mit einer Buße von Fr. 1 bis Fr. 100 zu bestrafen, sofern in der betreffenden Verordnung Befehl oder Verfügung die Bußandrohung aufgenommen worden ist. Die Bußandrohung kann im einzelnen Falle unter dem Maximum von Fr. 100 bleiben und es darf dann nicht eine höhere Strafe als die angedrohte ausgesprochen werden.

§. 61. Widerhandlungen gegen Vorschriften von Schwellenreglementen oder Instruktionen, die vom Regierungsrath sanktionirt wurden, können mit einer Buße bis zu Fr. 50 bestraft werden, sofern in die betreffenden Reglemente oder Instruktionen die Bußandrohung auf-

genommen worden ist. Auch hier kann im einzelnen 3. April  
Falle die Bußandrohung unter dem Maximum bleiben 1857.  
und es darf dann nicht eine höhere Strafe als die ange-  
drohte ausgesprochen werden.

§. 62. Bei allen Widerhandlungen ist der Fehlbare auch zum Ersatz des allfällig verursachten Schadens zu verurtheilen.

§. 63. Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. Juli 1857 in Kraft.

Durch dasselbe werden das Wasserbaupolizeigesetz vom 21. März 1834, so wie alle andern mit demselben im Widerspruche stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen aufgehoben.

Die besondern Gesetze über die Gürbenkorrektion und die Tieferlegung des Brienzensees, ersteres vom 1. Dezember und letzteres vom 28. November, beides 1854, bleiben unverändert fortbestehen.

Bern, den 3. April 1857.

Namens des Großen Rätes,  
Der Präsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:  
M. v. Stürler.

3. April  
1857.

**Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:**

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 6. April 1857.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Vicepräsident:

**P. Mich.**

Der Rathsschreiber:  
**E. Kurz.**

3. April  
1857.

**D e c r e t**  
über  
**Vermehrung der Weibel.**

**Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betracht,**

dass durch die Aufstellung von Unterweibeln für die einzelnen Kirchgemeinden dem vorhandenen Bedürfnisse einer schnellen und zuverlässigen Besorgung der Betriebs- und Rechtsakten nicht überall abgeholfen wird,  
in einiger Abänderung der Art. 1 und 8 des Weibelgesetzes vom 24. Dezember 1832,

beschließt:

**§. 1.** Der Regierungsrath ist ermächtigt, auf den doppelten, jedoch nicht verbindlichen Vorschlag des Amtsgerichtes, in denjenigen Amtsbezirken, in welchen das Bedürfnis es erfordert, neben dem Amtsgerichtsweibel

noch einen oder mehrere Weibel aufzustellen, deren Geschäftskreis sich auf den ganzen Amtsbezirk ausdehnt.

3. April  
1857.

§. 2. Der Amtsgerichtsweibel versieht jedoch, wie bisdahin, ausschliesslich die Bedienung der Sitzungen des Amtsgerichtes und des Gerichtspräsidenten bei der Ausübung seiner Amtsverrichtungen.

§. 3. In Bezug auf ihre Amtsdauer, auf die Leistung der Bürgschaft, die Stellung zu den Aufsichtsbehörden, die amtlichen Rechte, Pflichten und die Verantwortlichkeit stehen sie unter den nämlichen Gesetzen wie der Amtsgerichtsweibel.

§. 4. Dieses Dekret tritt sofort definitiv in Kraft.

Bern, den 3. April 1857.

Namens des Grossen Rathes,

Der Präsident:

**Kurz.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschliesst:

Obiges Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 6. April 1857.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vicepräsident:

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:

**L. Kurz.**

4. April  
1857.

**D e k r e t ,**  
betreffend

**die Anerkennung der Baugesellschaft von Biel als  
juristische Person.**

Der Große Rat des Kantons Bern,  
auf das ihm von einer Anzahl Einwohner von Biel  
eingereichte Ansuchen, daß der von ihnen neu gestifteten  
Baugesellschaft die Eigenschaft einer juristischen Person  
ertheilt werden möchte;

in Betrachtung, daß der Erfüllung des Wunsches  
nichts im Wege steht, daß es vielmehr im öffentlichen  
Interesse liegt, die nützlichen Zwecke dieser Gesellschaft  
zu unterstützen;

auf den Antrag der Direktion des Innern und nach  
geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,  
beschließt:

1. Die Baugesellschaft von Biel wird von nun an  
als juristische Person anerkannt in dem Sinne, daß sie  
auf ihren eigenen Namen Rechte erwerben und Verbind-  
lichkeiten eingehen kann.

2. Die Statuten der Gesellschaft unterliegen der  
Sanktion des Regierungsrathes und dürfen ohne dessen  
Zustimmung nicht abgeändert werden.

3. Dem Regierungsrath und insbesondere der Direk-  
tion des Innern steht jederzeit die Einsicht in die Rech-  
nungen und den Geschäftsplan der Gesellschaft offen und  
es soll die Letztere der genannten Behörde auf Verlangen  
Auszüge aus ihren Rechnungen zustellen.

4. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird der Bau-  
gesellschaft übergeben. Es soll in die Gesetzesammlung  
aufgenommen werden.

4. April  
1857.

Bern, den 4. April 1857.

Namens des Grossen Rathes,  
Der Präsident:  
**Kurz.**

Der Staatschreiber:  
**Mr. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Obiges Dekret soll in Vollziehung gesetzt und gemäss  
der grossräthlichen Verfügung in die Gesetzesammlung  
aufgenommen werden.

Bern, den 6. April 1857.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Vizepräsident:  
**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:  
**L. Kurz.**

4. April  
1857.

**D e k r e t ,**

betreffend

**Erweiterung des Art. 6 des Emancipationsgesetzes  
vom 27. Mai 1847.**

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betrachtung:

dass in Folge der widersprechenden Auslegungen, welche der Art. 6 des Gesetzes vom 27. Mai 1847 über die Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im alten Kantonstheile erfahren hat, eine Erweiterung desselben noch vor der Revision des Gesetzes als dringend nothwendig erscheint;

auf den Bericht und Antrag der Direktion der Justiz und Polizei und des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1. Der Art. 6 des Emancipationsgesetzes vom 27. Mai 1847 ist in Zukunft nicht nur auf die Wittwen, sondern auch auf die Ehefrauen von Güterabtretern oder Gelsttagern und auf die Abgeschiedenen anzuwenden.

Art. 2. Dieses Dekret tritt von nun an definitiv in Kraft.

Bern, den 4. April 1857.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

**Kurz.**

Der Staatschreiber:

**Mr. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

4. April  
1857.

Obiges Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den 6. April 1857.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Vicepräsident:  
**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:  
**L. Kurz.**

**Polizeireglement,**  
die  
**Dampffschiffahrt betreffend.**

20. April  
1847.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,  
in Betracht der Notwendigkeit, die Dampffschiffahrt  
im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit  
polizeilich zu reguliren,  
gestützt auf §. 11, Art. 1, §. 12, Art. 1, Litt. d  
§. 14, Art. 3, Litt. c des Gewerbsgesetzes vom 7. November 1849 und auf die übrigen einschlagenden Gesetzesbestimmungen,

verordnet:

§. 1. Kein Dampfschiff darf einen innerhalb der Kantonsgränze gelegenen See oder Fluss befahren, ohne

20. April  
1857. eine vom Regierungsrathe zu ertheilende Bau- und Einrichtungsbewilligung.

§. 2. Diese Bewilligung ist nur dann zu ertheilen, wenn der solide Bau des Schiffes, des Kessels, der Maschinerie und des Segelwerks, sowie das Vorhandensein der nöthigen Sicherheitsapparate durch eine auf Kosten des betreffenden Dampfschiffseigenthümers vorzunehmende Prüfung von Sachverständigen konstatirt ist, welche letztere hiezu von der Direktion des Innern bezeichnet werden. Die für diesen Fall nicht passenden Vorschriften der §§. 24 bis mit 28 des Gewerbsgesetzes finden hier nicht Anwendung.

§. 3. Außerdem hat der Dampfschiffseigenthümer nach §. 17 des Gewerbsgesetzes einen Gewerbschein zu lösen, welcher für die Dauer eines Jahres ausgestellt und jeweilen bloß auf eine wiederholte, nach §. 2 vorzunehmende, Prüfung erneuert wird. Nichtsdestoweniger bleibt es der Behörde nach Mitgabe der §§. 19 und 95 des Gewerbsgesetzes vorbehalten, nöthigenfalls auch in der Zwischenzeit auf Kosten der Dampfschiffseigenthümer Untersuchungen vorzunehmen.

§. 4. Gemäß §. 12, Art. 1, Litt. d des Gewerbsgesetzes haben die Dampfschiffkapitäne und Maschinisten zur Ausübung ihres Berufes eine besondere Bewilligung (Berufspatent) zu lösen, welche ihnen in Ermanglung diesfalliger Spezialverordnungen provisorisch von den betreffenden Regierungsstaathaltern auf unbestimmte Zeit ertheilt wird, sofern sie sich durch glaubwürdige Zeugnisse über ihre Befähigung und Zuverlässigkeit auszuweisen vermögen.

§. 5. Jedes Dampfschiff soll im Dienste ein oder

mehrere in gutem Zustande befindliche, mit Rudern versehene Rettungsbote mit sich führen.

20. April  
1857.

§. 6. Jeder Dampffschiffahrts-Kapitän ist gehalten, auf Kosten der Verwaltung und unter deren Verantwortlichkeit, die Reisenden und ihre Effekten bei den bestimmten Stationsorten aufzunehmen und aussteigen zu lassen.

§. 7. Das Ein- und Aussteigen bei den Stationen soll den Reisenden durch besondere Landungsbrücken mit Geländern erleichtert werden.

§. 8. Bei den Stationen, an denen die geringe Wassertiefe das unmittelbare Anlanden nicht gestattet, soll der Verkehr nur mittelst solider Ruderschiffe geschehen.

§. 9. Diese Ruderschiffe sind der Aufsicht der Regierungs- und Lokalbehörden unterstellt; sie sollen kennbar bezeichnet und die Anzahl der in dieselben, gefahrlos, aufzunehmenden Reisenden augenfällig auf denselben angegeben sein, die dann auch niemals überschritten werden darf.

§. 10. Ruderschiffe dürfen am Dampfer erst dann anlegen, nachdem dieser Stillstand genommen; auch darf letzterer das Signal zum Zufahren erst dann wieder geben, wenn die Seile des Ruderschiffes vom Dampfer losgebunden sind.

§. 11. Beim Verkehr in der Nacht soll jedes Ruderschiff mit einer brennenden Laterne versehen sein, während eine zweite am Auslandungsplatze anzuhängen ist.

§. 12. Jedes Dampfsschiff soll seine Abfahrt und seine Ankunft bei einer Station mittelst der Glocke anzeigen. Das Signal zum Stellen und Reversiren der

20. April  
1857. Maschine soll so frühzeitig gegeben werden, daß das Schiff beim Anlanden ohne Stoß zum Stillstande kommt.

§. 13. Dampfschiffe, die in entgegengesetzter Richtung fahren und sich begegnen, sollen sich gegenseitig nach links ausweichen. Überholt in einem Flusse ein Dampfschiff das andere, so soll das langsamer fahrende dem schneller fahrenden nach rechts ausweichen, und dieses zur linken Seite vorbei lassen. Ist das Fahrwasser so enge, daß nicht wenigstens zehn Fuß zwischen den Radkästen frei bleiben, so ist das Vorfahren untersagt.

§. 14. In Flüssen haben aufwärts fahrende Schiffe den abwärts fahrenden das nöthige Fahrwasser frei zu lassen, und deshalb, wenn es nöthig würde, an geeignetem Orte anzulegen. Die Kapitäne der abwärts fahrenden Schiffe haben ihr Einfahren in den Fluß durch die Glocke anzugeben und von zwei zu zwei Minuten zu wiederholen.

§. 15. Die Postschiffe behalten vor allen übrigen den Vorrang; damit die übrigen Schiffe ausweichen können, hat das Postschiff vom Moment der Einfahrt in den Fluß bis zu demjenigen der Aussahrt alle zwei Minuten das Zeichen mit der Glocke zu geben.

§. 16. In der Nacht fahrende Dampfer müssen an der Mastspitze eine Schiffslaterne anzünden; sie müssen zudem auf dem rechten Radkasten ein Licht mit grünen und auf dem linken ein Licht mit rothen Gläsern so aufstellen, daß es von vornen und von beiden Seiten leicht gesehen werden kann. Bei Nebel hat jedes Schiff seine Anwesenheit durch unausgesetzte Glockenschläge anzugeben.

§. 17. Jedes Dampfschiff soll seinen Namen in großer Schrift auf den beiden Seiten des Schiffes tragen.

20. April  
1857.

§. 18. In jeder Kabüte des Schiffes sind augenfällig anzuschlagen: die täglichen Fahrten des Schiffes, ihre Dauer, die Stationen und die Dauer des Aufenthaltes bei denselben, die Fahrpreise der Plätze und die größte aufzunehmende Anzahl der Reisenden.

§. 19. Jeder Dampfer soll neben dem vorgeschriebenen Rettungsboot ferner mitführen: zwei Anker, ein Rettungsseil, einen Kompaß, eine Sondirstange und eine Axt.

§. 20. Bei Dampfschiffen mit niederzulassenden Kaminen ist auf dem Verdecke eine hinlänglich hohe, das Kamin aufhaltende Stütze anzubringen, um durch dessen Umlegen oder Umstürzen Unglücksfälle zu verhüten.

§. 21. Bei konkurrierenden Unternehmungen hat der betreffende Regierungsstatthalter zu Verhütung von Unglücksfällen die Stunden der Abfahrt festzusezen, sofern zwischen den Konkurrenten keine Verständigung hat stattfinden können.

§. 22. Die betreffenden Regierungsstatthalter werden diejenigen Flussbezirke, in denen wegen ungenügender Fahrwasserbreite ein Kreuzen der Schiffe oder ein Anbinden und Stellen von Schiffen, Barken oder Flößen am Ufer bei den regelmäßigen Vorbeifahrten der Dampfschiffe unzulässig ist, bekannt machen und nöthiger Weise eigens bezeichnen lassen.

§. 23. Die Eigenthümer von Dampfschiffen sind gehalten, sich über die jeweilen anzulegenden Landestationen und Landungshafen zu verständigen, nicht gesche-

20. April  
1857.

henden Fällen werden sie durch den betreffenden Regie-  
rungsstatthalter bestimmt.

§. 24. Es steht jeder Dampfschiffverwaltung frei, die Schiffspolizei durch Reglemente festzustellen; dieselben unterliegen jedoch der Sanktion der Baudirektion.

§. 25. Zur Ausübung einer Wirthschaft auf einem Dampfschiffe bedarf der Eigentümer des letztern eines Patents, welches von der Direktion des Innern nach Mitgabe der §§. 2, 3 und 4 des Wirtschaftsgesetzes vom 29. Mai 1852 ausgestellt wird. Da die Ausübung dieser Wirthschaften nicht auf einen Gemeindesbezirk beschränkt ist, so sind sie den Vorschriften des Gesetzes über die Wirtschafts-Normalzahl nicht unterworfen. Im Uebrigen unterliegen dieselben den allgemeinen Polizeivorschriften über das Wirtschaftswesen.

§. 26. Alle zur Ausübung der Wirthschaft des Dampfschiffes zugehörenden und erforderlichen Geschirre zum Aufbewahren geistiger Getränke sind auf leicht erkennbare Weise mit einem Zeichen zu versehen, und zwar von demjenigen Amtsschaffner, bei dem das Patent erhoben wird. Die Ausladung soll überdies im Beisein des Ohmgeldbeamten stattfinden.

§. 27. Den Dampfschiffahrtsgesellschaften auf der Aare, Zihl und dem Bielersee ist untersagt, auf Dampfschiffen verladene ohmgeldpflichtige Getränke an andern Landungsplätzen des Kantons auszuladen als in Nidau, Büren und St. Johannsen.

§. 28. Die Dampfschiffführer sind unter persönlicher Verantwortlichkeit verpflichtet, streng auf allfällig von Passagieren verladene Getränke genau zu achten, die

Betreffenden dem Ohm geldbeamten eines der hievor bezeichneten Büros zu verzeigen.

20. April  
1857.

§. 29. Die in den §§. 27 und 28 enthaltenen Bestimmungen finden auch auf mit Dampfschiffen geführte Schleppschiffe Anwendung.

§. 30. Da die in den §§. 1, 2, 3 und 4 hievor erwähnten Bewilligungen nur unter der Bedingung der Beobachtung dieses Reglements ertheilt werden, so sind Widerhandlungen gegen dasselbe nach den §§. 95 und 98 des Gewerbsgesetzes zu bestrafen, so weit nicht anderweitige Gesetze und die darin enthaltenen Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.

§. 31. Gegenwärtiges Reglement soll auf übliche Weise bekannt gemacht, in die Gesetzesammlung eingetragen und auf jedem Dampfschiffe, sowie bei den Ohm geldbüros Büren, St. Johannis und Nidau ange schlagen werden.

Durch dasselbe wird das unterm 26. Juni 1856 erlassene Reglement außer Kraft gesetzt.

Bern, den 20. April 1857.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vicepräsident:

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:

**E. Kurz.**

26. Juni  
1857.

**Verordnung**  
zum  
**Schutz der Eisenbahnen und ihres Betriebes.**

Der Große Rath des Kantons Bern,  
im Hinblicke auf den Art. 30 der zu Gunsten der Centralbahn hinsichtlich des Baues und Betriebes von Eisenbahnen im Kanton Bern errichteten Koncessionsakte vom 24. November 1852,

verordnet:

Art. 1. Allen nicht im Dienste der Bahn angestellten Personen ist untersagt, ohne Erlaubniß der Bahnhverwaltung eine dem Betriebe übergebene Eisenbahn oder deren Seitenböschungen zu betreten, oder deren Einfriedung zu besteigen.

Art. 2. Es ist des Weitern untersagt, auf der Bahn zu reiten oder zu fahren, Thiere auf dieselbe zu treiben, oder unachtsamer Weise auf die Bahn einzulassen.

Nur an denjenigen Stellen, wo Weg- und Straßenübergänge bestehen, darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Wagen überschritten werden, wenn die Schlagbäume oder Barrieren geöffnet sind. Dabei ist aber verboten, auf solchen Übergängen muthwillig zu verweilen, Thiere oder Fuhrwerke darauf stehen zu lassen.

Art. 3. Fuhrwerke dürfen nur im Schritte über die Bahn gefahren werden. Falls sich zwei oder mehrere Fuhrwerke an einem Wegübergange begegnen, sollen dieselben ungefähr 20 Schritte vor demselben anhalten, und der Bahnwärter hat zu bestimmen, welches von ihnen zuerst über die Bahn fahren darf.

Art. 4. Zehn Minuten vor dem Eintreffen eines  
Bahnzuges dürfen, nach geschehener Abmahnung des  
Bahnwächters, keine Viehhirden mehr über die Bahn  
gehen.

26. Juni  
1857:

Art. 5. Es ist verboten, Steine, Holz und der-  
gleichen auf die Bahn zu legen oder zu werfen, an  
derselben etwas zu beschädigen oder zu verändern, Was-  
serabzüge zu verstopfen, Einfriedungen zu öffnen oder  
wegzunehmen, Übergangswälle eigenmächtig zu öffnen,  
Signale zu entfernen u. s. w.

Art. 6. In den Bahnhöfen und auf der Bahn hat  
sich Jedermaßen den vom Regierungsrath genehmigten  
Vorschriften der Bahnverwaltung, die öffentlich anzu-  
schlagen oder sonst dem Publikum bekannt zu machen  
sind, zu unterziehen.

Art. 7. Wer den Artikeln 1, 2, 3, 4 und 6 zuwi-  
derhandelt, oder in den Bahnhöfen eine von den kom-  
petenten Behörden genehmigte Bekanntmachung abreißt,  
entstellt oder absichtlich beschädelt, unterliegt einer Geld-  
strafe von Fr. 2 bis Fr. 20.

Widerhandlungen gegen Art. 5 sind mit einer Geld-  
buße von Fr. 5 bis Fr. 100 oder mit Gefangenschaft  
bis auf 14 Tage zu bestrafen.

Art. 8. Alle Uebertretungen dieser Verordnung sind  
von dem betreffenden Stationsvorstande schriftlich dem  
Regierungsstatthalter des Amtes, wo der Fall sich ereignet,  
anzuzeigen.

Wenn jedoch der Fehlbare vorzieht, den vom Sta-  
tionsvorstande nach Mitgabe der gegenwärtigen Verord-  
nung bestimmten Betrag der Buße soforthaar zu ent-  
richten, so ist der Straffall als erledigt zu betrachten.

Die so bezahlten Bußen sind dem betreffenden Regie-  
rungsstatthalter einzuliefern.

26. Juni  
1857.

Art. 9. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das eidgenössische Bundesstrafrecht vom 4. Februar 1853, wonach Handlungen der erwähnten oder anderer Art, sofern Personen oder Sachen, die sich auf einer Eisenbahn befinden, einer erheblichen Gefahr ausgesetzt oder beschädigt werden, Geldstrafen (bis auf Fr. 10,000), Gefängnisstrafen (bis 6 Jahre) und Zuchthausstrafen (bis 30 Jahre) unterliegen.

Art. 10. Diese Verordnung ist zu Ledermann's Verhalt durch das Amtshblatt bekannt zu machen, an den Stationsgebäuden und sonstigen geeigneten Orten öffentlich anzuschlagen und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Gegeben in Bern, den 26. Juni 1857.

Namens des Großen Rathes,  
Der Präsident, für denselben,  
Der Vizepräsident:

**Kurz.**

Der Staatschreiber:  
**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehende Verordnung soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 1. Juli 1857.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Präsident:

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:  
**L. Kurz.**

26. Juni  
1857.

**D e c r e t ,**

betreffend

**die Ergänzung des Gesetzes über Thierquälerei.**

Der Große Rathe des Kantons Bern,  
in Betrachtung der Unzulänglichkeit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Dezember 1844 wider die Thierquälerei,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

Art. 1. Als rohe Mißhandlung oder boshaftes Quälen von Thieren ist es anzusehen, wenn Pferde und andere Arbeitsthiere, besonders schwächliche, abgemattete, schlecht genährte oder wunde Thiere übermäßig angestrengt werden.

Art. 2. Es ist ferner als strafbare Thierquälerei anzusehen, wenn Kälber, Ziegen und anderes kleines Vieh, das in größern Transporten auf Wagen durch den Kanton geführt oder in demselben abgeladen wird, an den Füßen geknebelt und aufeinander geschichtet wird. Zu solchen größern Transporten sind Wagen zu verwenden, welche geräumig genug sind, daß die Thiere in denselben stehen und liegen können und vor den Nädern geschützt sind.

Art. 3. Endlich ist es auch als strafbare Thierquälerei anzusehen, wenn Frösche, nachdem ihnen die Schenkel abgenommen worden sind, nicht sogleich getötet werden.

26. Juni  
1857.

Art. 4. Widerhandlungen gegen dieses Dekret werden nach Vorschrift des Dekrets vom 2. Dezember 1844 wider die Thierquälerei bestraft.

Dasselbe tritt sofort in Kraft.

Bern, den 26. Juni 1857.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident, für denselben,

Der Vicepräsident:

**Kurz.**

Der Staatschreiber:

**Mr. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und  
in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 1. Juli 1857.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:

**L. Kurz.**

26. Juni  
1857.

**D e c r e t ,**  
betreffend  
die Modifikation des §. 39 des Steuergesetzes.

Der Große Rathe des Kantons Bern,  
in Folge der Uebelstände, welche sich seit Vollziehung  
des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März  
1856 (§. 39, Ziffer 4, zweites Alinea), betreffend die  
nicht abzugsberechtigten Staatskapitalien herausgestellt  
haben, und in Berücksichtigung der von vielen Seiten  
eingelangten Vorstellungen und eines Anzuges vom 15.  
Dezember 1856 von zweiundzwanzig Mitgliedern des  
Großen Rathes, namentlich aus den oberländischen Amts-  
bezirken,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

§. 1. Die Schulden, die zu Gunsten der Hypothe-  
arkassa in ihren beiden Abtheilungen, Allgemeine und  
Oberländer-Kassa und Innerer Zinsrodel gemacht wer-  
den, sind fernerhin wie früher abzugsberechtigt und fallen  
nicht mehr in die Kategorie der unterpfändlich versicherten  
Kapitalien, welche im §. 39 des Gesetzes über die Ver-  
mögenssteuer vom 15. März 1856 (Ziffer 4, zweites  
Alinea) enthalten sind.

Es fällt also dahin der Passus Ziffer 4, zweites  
Alinea, der folgendermaßen lautet:

„Ferner sind alle nicht der Besteuerung unterliegen-  
den, unterpfändlich versicherten Staatskapitalien vom  
Schuldenabzuge ausgeschlossen.“

26. Juni  
1857.

Der gleichlautende §. 23, Ziffer 5, zweites Alinea der Vollziehungsverordnung vom 20. August 1856 fällt ebenfalls weg.

§. 2. Hiemit wird ausdrücklich bestimmt, daß der Abzug nicht von demjenigen Kapital stattfinden darf, welches beim Geldaufruhr die Schuld hildete, sondern nur von dem Kapital, welches der Pflichtige in der Steuerzeit noch schuldig ist, da durch die abbezahlten Annuitäten sich der Stand der Schuld vermindert hat. (§. 39).

Bern, den 26. Juni 1857.

Namens des Grossen Raths,  
Der Präsident, für denselben,  
Der Vicepräsident:

**Kurz.**

Der Staatschreiber:  
**Mr. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 1. Juli 1857.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Präsident:  
**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:  
**L. Kurz.**

1. Juli  
1857.

**D e c r e t ,**

betreffend

Modifikationen des Dekrets vom 30. November 1854  
über das Progymnasium in Burgdorf.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betracht,

dass, nachdem die Verhältnisse der Sekundarschulen durch neue Gesetze geordnet sind, es angemessen ist, alle Sekundarschulen des Kantons denselben gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften zu unterstellen,

nach erfolgter Verständigung mit der Burgergemeinde von Burgdorf,

beschließt:

Art. 1. Die bisher sogenannte höhere oder obere Knabenschule in Burgdorf wird von nun an als Progymnasium, soweit es den Unterricht, die Verhältnisse der Schüler und Lehrer, sowie die Beaufsichtigung und Administration der Anstalt betrifft, ganz unter die für die gleichartigen öffentlichen Bildungsanstalten des Kantons gegenwärtig geltenden Gesetze und Verordnungen gestellt. Demgemäß sind die mit den daherigen allgemein geltenden Vorschriften nicht ganz übereinstimmenden Artikel 5 und 6 des Dekrets vom 30. November 1854 aufgehoben.

Art. 2. Betreffend die ökonomischen Verhältnisse der

1. Juli  
1857. Anstalt bleibt es bei den Bestimmungen der Art. 7 bis 16 des oben genannten Dekrets.

Bern, den 1. Juli 1857.

Namens des Grossen Rathes,

Der Vicepräsident:

**Kurz.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 6. Juli 1857.

Namens des Regierungsrathes,

Das präsidirende Mitglied:

**Fueter,**

Regierungsrath.

Der Rathsschreiber:

**L Kurz.**

---

1. Juli  
1857.

**G e s e c h**  
über  
**d a s A r m e n w e s e n .**

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Ausführung der Bestimmungen der Verfassung  
§. 85 I. a, b, c, d, e betreffend die Regulirung des Ar-  
menwesens,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,  
beschließt:

I.

**A r m e n e t a t .**

§. 1. Sämmtliche Arme, Angehörige des alten Kan-  
tonstheils, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsitz  
haben, bilden den Gesamtarmenetat der Einwohner-  
gemeinde.

§. 2. Dieser Gesamtarmenetat jeder Einwohner-  
gemeinde enthält zwei verschiedene Klassen von Armen:

- 1) Arme, welche gänzlich ohne Vermögen und zudem  
ohne die leiblichen oder geistigen Kräfte zu einem  
für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb durch Ar-  
beit sind — die Notarmen, Burger sowohl als  
Einsäzen.
- 2) Arme, welche arbeits- oder erwerbsfähig sind, aber  
dennoch zeitweise an den unentbehrlichsten Bedürf-  
nissen des Lebens Mangel leiden — die Dürfti-  
gen, Burger sowohl als Einsäzen.

1. Juli  
1857.

## II.

### Armenpflege.

§. 3. Die Armenpflege zerfällt in:

- A. eine Armenpflege für die Notharmen;
- B. eine Armenpflege für die Dürftigen.

#### A.

##### Notharmenpflege.

###### 1. Etat.

§. 4. Die Notharmen, Angehörige des alten Kantonsheils, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden einen eigenen, abgesonderten Theil des Gesammtarmenrats der Einwohnergemeinde.

§. 5. Dieser Etat der Notharmen wird in jeder Einwohnergemeinde einmal im Jahre festgestellt und bleibt während der Dauer eines Jahres unverändert.

§. 6. Auf den Notharmenetat werden gemäß §. 2, Ziffer 1 nur aufgenommen:

- 1) vermögenslose Waisen oder sonst hülfslose Kinder bis zur erfolgten Admission;
- 2) vermögenslose Erwachsene, welche, sei's in Folge angeborner Uebel, sei es in Folge Gebrechen des Alters, unheilbare Krankheiten und Beschädigungen arbeits- und verdienstunfähig sind.

###### 2. Versorgung.

§. 7. Für diese Armen soll gesorgt werden, daß

- 1) die Kinder eine christliche Erziehung empfangen, zu fleißigem Schulbesuch angehalten, neben der Schule an eine ihren Kräften angemessene Beschäftigung gewöhnt und zu einer Berufstätigkeit vorbereitet,

1. Juli  
1857.

- an Fähigkeiten und Fleiß Ausgezeichnete wo möglich in passende Bildungsanstalten gebracht werden, sowie, daß sie in Hinsicht auf Nahrung, Kleidung und übrige Pflege das Nothwendige erhalten;
- 2) die Personen über 16 Jahre, welche in Folge angeborener Uebel ihren Lebensunterhalt nicht selbstständig gewinnen können, so untergebracht werden, daß die ihnen allfällig noch beiwohnende Arbeitskraft zu ihrem Unterhalt in Anspruch genommen und verwendet, Aufsicht über sie ausgeübt und im Uebri- gen Schutz und Pflege ihnen gewährt wird;
  - 3) die durch Gebrechen des Alters oder sonst durch unheilbare Uebel arbeitsunfähig Gewordenen die ihren Schwächen und Beschwerden entsprechende Pflege und dabei wo möglich noch eine ihrem Zustande angemessene Beschäftigung finden;
  - 4) Kindern und Erwachsenen endlich in Fällen von Krankheit ärztliche Hülfe zu Theil wird.

§. 8. Die Versorgung dieser Armen geschieht

- 1) durch freie Ver kostgeldung an wohlbeleumdeten, arbeitsame und verpflegungsfähige Leute;
- 2) durch gleichmäßige Vertheilung der Kinder von 6 Jahren bis zur Admission unter die hablichen Einwohner und die Besitzer der inner der Gemeindesmarke befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung;
- 3) durch gemeinsame Unterhaltung und Verpflegung in einem Gemeindarmenhaus mit Ausschluß der schulpflichtigen Kinder;
- 4) durch Unterbringung Einzelner in Armenerziehungsanstalten, Rettungsanstalten, Verpflegungsanstalten von Privaten, Gesellschaften oder des Staats.

1. Juli  
1857.

Jede Gemeinde ordnet diese Versorgung mit Berücksichtigung des §. 57 durch ein Verpflegungsreglement und unterlegt dasselbe der Sanktion der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen.

§. 9. Für die beiden Hauptklassen von Notharmen berechnet der Staat zum Behuf seines Beitrages ein für alle Gemeinden, welche nicht im Falle von §. 25 sind, gleichmäßiges Durchschnittskostgeld.

### 3. Hülfsmittel.

§. 10. Für den regelmäßigen Unterhalt der Notharmen findet keine Gemeindsarmentelle statt.

Die Mittel zur Versorgung der Notharmen und zur Deckung der nach §. 5 in Verbindung mit §. 9 berechneten Summe sind vielmehr für die Gemeinden und den Staat folgende:

#### a. Rückerstattungen.

§. 11. Personen, welche als Notharme versorgt worden sind, haben, wenn ihnen durch Schenkung, Erbschaft oder andere Weise Vermögen zufällt, sämtliche vom 17. Altersjahr hinweg für sie ergangenen Verpflegungskosten zurückzuerstatten.

Für Kinder, welche als notharm versorgt worden sind, haftet die Rückerstattungspflicht der für sie ergangenen Verpflegungskosten auf denjenigen, denen die Pflicht ihrer Unterhaltung oblag, mit Abzug der bereits nach §. 12 u. f. geleisteten Beiträge.

#### b. Die Beiträge der Blutsverwandten.

§. 12. Für Personen, welche als Notharme versorgt werden müssen, sind die Verwandten derselben in auf-

1. Juli  
1857.

und absteigender Linie, sowie wie Ehegatten dieser Verwandten, während der Dauer der Ehe beitragspflichtig, und zwar so, daß die Verbindlichkeit für den entfernten Verwandten erst dann eintritt, wenn der nähere außer Stand ist, die vollständige Unterstützung nach §. 14 zu leisten.

Diese Pflicht der Ehegatten dauert auch nach der durch Tod erfolgten Auflösung der Ehe fort, insofern der Überlebende die Erbschaft seines verstorbenen Ehegatten angenommen, oder, nach ausgeführter gerichtlicher Vereinigung sich den Aktivüberschuß aus derselben angeeignet hat.

§. 13. Die Beziehung dieser Beitragspflichtigen geschieht zuerst gütlich durch die Armenbehörde. Hat diese keinen oder nicht den gewünschten Erfolg, so wird von der Armenbehörde nach dem Armenpolizeigesetz verfahren.

§. 14. Das Maximum des pflichtigen Verwandtenbeitrages beträgt in der Regel das nach §. 9 bestimmte Durchschnittskostgeld.

Der Beitrag wird nach Verhältniß des Vermögens und des Erwerbes der Pflichtigen festgesetzt.

#### c. Die Beiträge der Burbergergüter.

§. 15. Der Staat wird darüber wachen, daß die Armen von der Mitbenutzung der Burbergergüter nicht verdrängt werden. (Verfassung §. 85, I. b.)

§. 16. Für Personen, welche als Notharme ohne Burgenutzung in irgend einer Gemeinde verpflegt werden müssen, ist das bewegliche und unbewegliche Vermögen der burgerlichen Körporation, welcher sie angehören, beitragspflichtig.

1. Juli  
1857.

§. 17. Der an die verpflegende Armenbehörde auszurichtende Beitrag beträgt, wenn die notharme Person minderjährig ist, einen Dritttheil, wenn sie mehrjährig ist, die Hälfte des durchschnittlichen Ertrages der betreffenden Burgernutzung, in keinem Fall aber mehr, als das nach §. 9 bestimmte Durchschnittskostgeld.

d. Die Beiträge der Gemeindesarmengüter.

§. 18. Die Armengüter sind gewährleistet und werden durch die Gemeinden verwaltet. Der Ertrag derselben wird ihrem Zwecke und Stiftung gemäß unter der besondern Aufsicht des Staates verwendet. (Verf. §. 85, I. b.)

§. 19. Der Ertrag der Armengüter wird zur Versorgung von Notharmen verwendet.

Erst wenn der Ertrag eines Armengutes das Bedürfniß der Notharmenpflege übersteigt, kann der Überschuß für die Armenpflege der Dürftigen verwendet werden.

Armenfonds, welche ausdrücklich zu einem besondern, nicht in das Gebiet der Notharmenpflege fallenden Zweck gestiftet sind, bleiben, sobald dies nachgewiesen und vom Regierungsrathe anerkannt ist, von obiger Bestimmung unberührt.

§. 20. Der gesetzliche Bestand der Armengüter ist derjenige, welcher sich unter Voraussetzung gesetzlicher Verwaltung herausstellt. Der Ertrag des gesetzlichen Vermögensbestandes zu vier vom Hundert gerechnet ist der gesetzliche Ertrag. Die Gemeinden sind dem Staate gegenüber für den gesetzlichen Bestand und den gesetzlichen Ertrag des Armenguts verantwortlich.

§. 21. Die Armengüter sind in allen Gemeinden, in welchen sie seit dem 1. Januar 1846 verschuldet oder

1. Juli  
1857.

geschwächt worden sind, auf ihren gesetzlichen Bestand und Ertrag zurückzuführen.

Dies geschieht durch Verzinsung des Fehlenden mit jährlich wenigstens sechs vom Hundert, wovon zwei vom Hundert zu Erzeugung des Kapitalbestandes verwendet werden.

§. 22. Zu diesem Behuf findet in allen betreffenden Gemeinden ein jährlicher Tellbezug statt. Derselbe wird vorgenommen auf der Grundlage der Staatssteuerregister der Gemeinde, jedoch unter Vorbehalt von §. 2 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856, ohne Schuldenabzug und mit Beziehung der Obligationen und anderer zinstragender Wertheffekten. Er dauert so lange, bis das Armengut seinen gesetzlichen Bestand wieder erreicht hat und durch sich selbst den gesetzlichen Ertrag liefert.

§. 23. In allen Gemeinden, in welchen Zellen zur Armenverwaltung erhoben worden sind oder zur Erzeugung des Armenguts erhoben werden müssen, ist die Verwaltung des Armenguts Sache des Einwohnergemeinderath's. Ebenso steht diese Verwaltung dem Einwohnergemeinderath zu:

- 1) wo sie bis dahin ihm übergeben war;
- 2) wo sie ihm in Zukunft übergeben werden wird;
- 3) wo Personen wegen mangelnder Hülftsmittel bei den Gemeindseinwohnern in reglementarische Verpflegung gethan werden.

§. 24. In allen Gemeinden, in welchen nach §. 23 die Verwaltung des Armenguts an den Einwohnergemeinderath übergegangen ist, oder übergehen wird, wird der Ertrag dessjenigen Theils, der auf den 1. Jänner

1. Juli  
1857.

1858 noch vorhanden ist, nur zur Unterhaltung der burgerlichen, der Ertrag des durch den Zellbezug nach §. 22 in Kapital und Zinsen neu gestifteten Theils dagegen zu Unterhaltung sämtlicher Notharmen der Gemeinde ohne Unterschied verwendet. Armenstiftungen zu ganz besondern Zwecken bleiben unberührt.

§. 25. Wo eine Burgergemeinde mit dem Ertrag ihres Gemeindarmenguts ohne Zelle, Umgang, Vertheilung der Kinder ohne Entschädigung und Staatsbeitrag ihre sämtlichen in- und auswärtswohnenden Armen hinlänglich zu unterstützen vermochte, da ist sie, nach geleistetem Nachweis, daß sie dieß auch fernerhin vermag, berechtigt, innerhalb der örtlichen Armenpflege für ihre Angehörigen eine rein burgerliche Armenverwaltung fortzuführen und den Ertrag ihres Armenguts nur zur Unterhaltung der armen Burger in- und auswärts zu verwenden, wobei sie für zu Erziehende an den Termin von §. 6, Ziffer 1 nicht gebunden ist. Durch Beschluß der Burgergemeinde kann jedoch der Anschluß an die allgemeine örtliche Organisation erfolgen.

§. 26. Zum Stammkapital der örtlichen Armengüter sollen geschlagen werden

- 1) Legate und Geschenke, welche nicht ausdrücklich, sei es für das burgerliche Armengut, sei es zu Gunsten der Dürftigen oder zu andern speziellen Armenzwecken gemacht werden;
- 2) Einkünfte, welche das Gesetz mit Berücksichtigung des §. 14 des Gemeindegesetzes den Armengütern zuweist oder zuweisen wird.

§. 27. In Bezug auf die Verwaltung der Armengüter und der Rechnungsführung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes, §§. 48—56.

1. Juli

1857.

## e. Gefälle.

§. 28. Der den Armenkassen zugewiesene Anteil an den für Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen eingenommenen Taxen sowie jedes anderes den Armenkassen gesprochene Gefäll wird, wo nicht etwas Anderes bestimmt ist, zur Versorgung der Notharmen verwendet.

## f. Die Leistungen des Staates.

§. 29. Da, wo die genannten Hülfsquellen zur Versorgung des Staats der Notharmen nicht genügen, ergänzt der Staat das Fehlende im Sinne von §. 30 und im Maße von §. 31 durch direkten Beitrag an die Armenbehörde.

§. 30. Das Fehlende ist der Unterschied zwischen der Summe der gesetzlich vorhandenen, für Versorgung der Notharmen fälligen Hülffsmittel und der Summe der nothwendigen, nach §. 9 in Verbindung mit §. 5 berechneten Kostgelder sammt Zulage von 2 % Verwaltungskosten.

§. 31. Zu dieser Ergänzung verwendet der Staat nöthigenfalls jährlich von dem verfassungsmäßigen Kredit von Franken 579,000 als Maximum die Summe von Franken 500,000.

§. 32. Außerdem betheiligt sich der Staat bei der Versorgung der Notharmen:

- a. aus dem obigen verfassungsmäßigen Reformkredit von Franken 579,000:
  - 1) durch Verpflegung von Alten und Gebrechlichen in der Anstalt Bärau;
  - 2) durch Auferziehung armer Knaben in der Anstalt zu Köniz;

1. Juli  
1857.

- 3) durch Ausserziehung armer Mädchen in der Anstalt zu Nüggisberg ; unter Vorbehalt allfälliger Verlegung dieser Anstalten ;
- 4) durch die Unterstützung der notharmen Angehörigen des alten Kantonstheils, welche außerhalb desselben, oder innerhalb der Schweiz, sich befinden, während der Dauer ihres auswärtigen Wohnsitzes mit Ausnahme der Burger, welche einer rein burgerlichen Armenpflege im Sinne des §. 25 angehören ; an welchen Anstalten nur der alte Kanton Theil nimmt ;
- b. aus dem ordentlichen kantonalen Kredit für das Armenwesen ;
  - 1) durch Beiträge an die Irrenanstalt Waldau für arme unheilbare Irren ;
  - 2) durch Unterbringung von verwahrlosten, aber nicht verurtheilten Kindern in der Korrektionsanstalt in Landorf ;
  - 3) durch Beiträge an Privatarmenanstalten ;
  - 4) durch Kostgeldbeiträge für Unheilbare in der Pfründneranstalt des äussern Krankenhauses ;
  - 5) durch einen Theil der Spenden an notharme Kinder, Gebrechliche und Irre, welche in Anstalten untergebracht werden müssen , an welchen Beiträgen der ganze Kanton Theil nimmt ;
  - 6) durch Ausrichtung des vollen Durchschnittskostgeldes an die Gemeinden für sämmtliche auf die Notharmenetsats aufgenommenen Landsäßen.

**4. Behörden und ihre Funktionen.**

1. Juli  
1857.

**§. 33.** Die Armenpflege für die Notarmen wird ausgeübt und geleitet durch die Einwohnergemeindräthe (daneben in Fällen von §. 25 die Burgergemeindräthe), die Armeninspektoren, die Regierungsstatthalter, die Direction des Innern, Abtheilung Armenwesen, und den Regierungsrath.

**§. 34.** Dem Einwohnergemeindrath liegt ob:

- 1) die jährliche Festsetzung des Etats der Notarmen vorzunehmen und zwar in Gemeinschaft mit dem Armeninspektor;
- 2) die Versorgung derselben nach Mitgabe des sanktionierten Verpflegungsreglements anzuordnen und speziell zu überwachen;
- 3) die Verzeichnisse und Kontrollen richtig und sorgfältig zu führen;
- 4) die Beiträge der Blutsverwandten und der Burgergüter innerhalb des festzusezenden Termins zu bereinigen;
- 5) zur vorgeschriebenen Zeit das Jahresbudget zu entwerfen;
- 6) für die Rückerstattungen, die gesetzmäßige Verwaltung, resp. Erziehung des Armenguts und richtige Verzinsung desselben, für Eingang der Gesälle und der Beiträge zu sorgen;
- 7) zur rechten Zeit Rechnung zu legen;
- 8) überhaupt die innerhalb der Gesetze von den kompetenten Behörde erlassenen Anordnungen in Bezug auf die Versorgung der Notarmen zu vollziehen.

Mit Bewilligung der Direction des Innern, Abtheilung Armenwesen, kann der Einwohnergemeindrath diese Obliegung 1857.

1. Juli  
1857. genheiten unter seiner Verantwortlichkeit einer besonderen Kommission übertragen.

§. 35. Den Armeninspektoren liegt ob:

- 1) bei der jährlichen Feststellung des Etats der Notharmen in den Gemeinden anwesend zu sein; alle neu Aufzunehmenden sich vorstellen zu lassen und die Aufnahme im Sinne des §. 6 streng zu überwachen. Sie können in erster Instanz die Aufnahme einer Person auf den Etat verweigern oder auch anbegehrn;
- 2) von der Versorgung der Armen, namentlich der Kinder, Kenntniß zu nehmen;
- 3) die Verzeichnisse und Kontrollen in Bezug auf Richtigkeit und Vollständigkeit einer genauen Prüfung zu unterwerfen;
- 4) die Budgets für das folgende Verpflegungsjahr festzustellen und dieselben samt Untersuchungsbericht dem Regierungsstatthalter einzusenden.

Sie beziehen für jede Gemeindsuntersuchung samt Bericht eine Entschädigung und, wenn sie sich über zwei Stunden von ihrem Wohnsitz entfernen müssen, noch eine besondere Reisevergütung.

Eine besondere Instruktion wird ihre Obliegenheiten und ihr Verfahren des Nähern ordnen.

§. 36. Den Regierungsstatthaltern liegt ob:

- 1) für die nöthige Zahl der Armeninspektoren der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, einen doppelten Vorschlag einzureichen;
- 2) die Gewählten in Gelübde aufzunehmen;
- 3) im Einverständniß mit der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, jedem der Armeninspekte

1. Juli  
1857.

- toren zu Anfang des Jahres die Gemeinden zu bezeichnen, welche er zu inspizieren haben wird;
- 4) die Budgets und Untersuchungsberichte zu sammeln und dieselben sammt Uebersicht und Generalrapport der Direktion einzusenden;
  - 5) die Armengutsrechnungen, sowie die Gesammtrechnungen für die Notharmenpflege von den einzelnen Gemeinden zu bestimmter Zeit einzufordern, sie einer genauen Prüfung und Passation zu unterwerfen und einen tabellarischen Auszug der Direktion einzufinden;
  - 6) darauf zu achten, daß die Telle in den bezüglichen Gemeinden zur Restitution, resp. Amortisation des Armengutsdefizits eingezogen werde;
  - 7) die an sie zur Organisirung und Leitung der Notharmenpflege ergangenen Weisungen zu vollziehen und dafür zu sorgen, daß die Gemeindräthe und Inspektoren ihre Obliegenheiten genau kennen und getreu erfüllen.

§. 37. Die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, hat

- 1) die zur Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen über die Notharmenpflege und zu einem geordneten Gang in diesem Gebiet nothwendigen Weisungen und Instruktionen zu ertheilen;
- 2) Streitigkeiten wegen Aufnahme von Personen auf dem Notharmenetat nach eingeholtem Bericht des Regierungsstatthalters in letzter Instanz zu entscheiden;
- 3) alljährlich den Staatsbeitrag an die einzelnen Gemeinden nach Maßgabe ihres Etats und des festzusetzenden Durchschnittskostgeldes zu bestimmen;

1. Juli 1857.
- 4) alljährlich den revidirten Gesammtetat der Notharmen des alten Kantons, das Gesammtbündget der Notharmenpflege, verbunden mit einem besondern übersichtlichen Rapport über diesen Theil des Armenwesens dem Regierungsrath vorzulegen;
  - 5) den Gang der Staatsanstalten, welche zur Notharmenpflege gehören, zu überwachen und innerhalb ihrer Kompetenz zu leiten;
  - 6) in jedem Amte die nöthigen Armeninspektoren zu bestellen;
  - 7) die auswärtige Armenpflege, so weit sie dem Staate obliegt (§. 32, a. 4), zu besorgen.

§. 38. Der Regierungsrath übt die Oberaufsicht und Überleitung aus. Von ihm aus geht:

- 1) die jährliche Genehmigung des aufgenommenen Etats der Notharmen des alten Kantonstheils;
- 2) die Bestimmung des jährlichen Durchschnittskostgeldes für die zwei Klassen der Notharmen;
- 3) der Erlass der nöthigen Verordnungen, sowie der Reglemente für die betreffenden Staatsanstalten.

## B.

### Armenpflege für die Dürftigen.

#### 1. Etat.

§. 39. Die Dürftigen, welche in einer Gemeinde ihren Wohnsitz haben, bilden einen eigenen, abgesonderten Theil des Gesamtarmenetats der Einwohnergemeinde.

§. 40. Dieser Etat der Dürftigen ist beweglich und es kann derselbe jederzeit vermehrt oder vermindert werden.

§. 41. Diesem Etat fallen — im Einzelnen nach Ermessen der Armenbehörde — zu:

1. Juli  
1857.

- 1) Erkrankte und deshalb vorübergehend arbeits- und erwerbsunfähig gewordene Dürftige;
- 2) arbeitsfähige, vermögenslose Einzelne und Familien, welche infolge allgemeiner oder besonderer Nothstände an der Nothdurft des Lebens Mangel leiden;
- 3) notharm Gewordene bis zu ihrer Aufnahme auf den Etat der Notharmen.

## 2. Hülfsanstalten.

§. 42. Die organisierte freiwillige Wohlthätigkeit nimmt sich dieser Dürftigen an vermittelst zweier Hülfsanstalten, nämlich

- 1) der Spendkasse, und
- 2) der Krankenkasse.

Beide sind gemeinnützige Anstalten, welche unter dem Gesetz über gemeinnützige Gesellschaften vom 31. März 1847, namentlich §§. 5, 6 und 7, stehen.

### a. Spendkasse.

#### 1. Bildung und Verwaltung.

§. 43. Die Bildung der Spendkasse geschieht durch Beschlüß der Einwohnergemeinden und nach Einwohnergemeinden. Vereinigung von Einwohnergemeinden eines Kirchspiels zu Kirchgemeindeweiser Einrichtung kann jedoch unter Anzeige an die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, stattfinden.

Die Verwaltung und die mit derselben verbundene Armenpflege für die Dürftigen besorgt ein von der Einwohnergemeinde, oder, wenn Vereinigung stattfindet, von den Einwohnergemeinden des Kirchspiels gewählter Ausschuß.

1. Juli  
1857.

Verweigerung der Bildung einer Spendkasse von Seite einer Gemeinde zieht von Seite des Staates Verweigerung seiner Beiträge nach sich.

### 2. Aufgabe.

- §. 44. Die Aufgabe dieser Armenpflege ist:
- der Verarmung der Gemeindseinwohner mit den ihr zu Gebote stehenden moralischen, finanziellen und armenpolizeilichen Mitteln möglichst entgegenzuwirken;
  - den Verarmten und momentan in Noth Gerathenen mit Rath und That beizustehen und so weit es in ihren Kräften liegt, denselben Gelegenheit zu geben, sich durch eigene Anstrengung und Arbeit wieder in eine ökonomisch und moralisch bessere Lage zu bringen;
  - die im Laufe des Jahres arbeitsunfähig und notharm Gewordenen bis zu ihrer Aufnahme auf den Notharmenetat bestmöglich zu versorgen; und durch diese Mittel
  - den Bettel zu unterdrücken.

Die nähere, innere und äußere Organisation geschieht durch eigene Statuten, welche der Sanktion der Direction des Innern, Abtheilung Armenwesen, unterliegen.

### 3. Hülfsmittel.

§. 45. Die Hülfsmittel zur Bildung und Unterhaltung der Spendkassen, und zur Ausübung ihrer Armenpflege sind:

- die gewöhnlichen Kirchensteuern;
- Legate und Geschenke für die Fürstigen;
- die Unterhaltungsbeiträge sämmtlicher Mitglieder der Spendkasse;
- freiwillige Beiträge von Körporationen;

- E.** der Ertrag von Stiftungen zu besondern in das Gebiet dieser Armenpflege fallenden Zwecken, insfern die Stiftung nicht abgesonderte Verwaltung und Verwendung verlangt;
- F.** sämmtliche für die Armen gesprochenen Bußen.

1. Juli  
1857.

§. 46. An den Zwecken dieser Armenpflege betheigt sich:

- 1) Der Staat durch freiwillige Beiträge. Er leistet sie unabhängig von einzelnen Kassen direkt und mit Berücksichtigung des ganzen Kantons in der Regel in der Form von:
  - a. Stipendien an arme Jünglinge und Mädchen zu Erlernung von Handwerken;
  - b. Steuern an arme Familien zur Auswanderung.
- 2) Die Einwohnerschaft des ganzen Landes durch die freiwillige, allgemeine Liebessteuer, welche der Regierungsrath befugt ist, Einmal im Jahre in den Kirchen des Kantons aufzunehmen, wenn Gemeinden im alten oder neuen Kantonstheil von großen Unglücksfällen, gegen welche keine Versicherung möglich war, betroffen worden sind.

#### b. Krankenkasse.

##### 1. Bildung und Verwaltung.

§. 47. Die Bildung der Krankenkassen geschieht nach Kirchgemeinden oder nach Einwohnergemeinden. Vereinigung mehrerer Gemeinden zu gemeinsamer Bildung der Krankenkasse kann jedoch unter Anzeige an die Direction des Innern, Abtheilung Armenwesen, stattfinden.

Der Präsident des Spendausschusses (§. 43), oder, wo in einer Kirchgemeinde mehrere getrennte Spendkassen sind, die Präsidenten der Ausschüsse in Verbindung mit

1. Juli  
1857.

dem oder den Geistlichen und einem vom Einwohnergemeindsrath zu bezeichnenden Lehrer der Kirchgemeinde bilden die Behörde, welche die Krankenkasse verwaltet und der Krankenpflege vorsteht.

Diese Behörde kann sich durch Buziehung anderer Personen verstärken.

## 2. Aufgabe.

§. 48. Die Aufgabe der Krankenpflege ist:

- den beitragenden Mitgliedern der Krankenkasse in Krankheitsfällen in bestimmtem Maße ärztliche Hülfe zu gewähren;
- den erkrankten Dürftigen, so weit möglich, zur Herstellung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit behülflich zu sein.

Die nähere, innere und äußere Organisation geschieht durch eigene Statuten, welche der Sanction der Direction des Innern, Abtheilung Armenwesen und Sanitätswesen, unterliegen.

## 3. Hülfsmittel.

§. 49. Die Hülfsmittel zur Bildung und Unterhaltung der Krankenkassen und zur Ausübung der Krankenpflege sind:

- der örtliche, durch ein besonderes Gesetz zu bestimmende Anteil an den Heirathseinzuggeldern;
- die vom Gewerbsgesetz §. 89 vorgesehenen obligatorischen Beiträge aller fremden Gesellen;
- die Eintritts- und Unterhaltungsgelder aller beigetretenen kantonsangehörigen Arbeiter und Dienstboten;
- allfällige Legate und freie Gaben für die Kranken;
- Sammlungen von Haus zu Haus.

Der Staat betheiligt sich an der Krankenpflege:

- a. durch seine Leistungen für die Nothfallstuben;
- b. " " " " die Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen;
- c. " " " an die Waldau für arme, heilbare Irren;
- d. " " " für die Poliklinik;
- e. " " " " die Armenimpfungen;
- f. durch einen Theil der Spenden.

1. Juli  
1857.

#### 4. Zusammenhang und Leitung.

§. 50. Die Präsidenten der Spendausschüsse, die Geistlichen, die Armeninspektoren, Armenärzte und die in der Verwaltung der Krankenkassen stehenden Lehrer jedes Amtsbezirks versammeln sich jährlich wenigstens einmal unter dem Vorsitz des Regierungsstatthalters:

- a. zum Bericht über die Kranken- und Armenpflege in den einzelnen Gemeinden;
- b. zur Berathung und Beschiebung gemeinsamer Maßregeln in Betreff der Armenpflege für die Dürftigen innerhalb der Gesetze und Verordnungen;
- c. zu Anträgen an obere Behörden, betreffend allgemeine, im Interessen des Armenwesens nothwendig scheinende Anordnungen.

Ueberdies hat Jeder, der in der Verwaltung, sei es einer Spendkasse, sei es einer Krankenkasse des Amtsbezirks steht, das Recht, der Versammlung mit berathender Stimme beizuwöhnen.

§. 51. Die Regierungsstatthalter erstatten über die Verhandlungen und Resultate dieser Versammlungen Bericht an die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, und diese gibt in einem jährlichen Gesamtrapport

1. Juli  
1857.

über den Gang der Armenpflege für die Dürftigen dem Regierungsrath Kenntniß, welcher theils selbst, theils durch die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, die Bestrebungen dieser Armenpflege auf geeignete Weise ordnet, schützt und unterstützt.

### C.

#### Allgemeine Bestimmungen.

§. 52. Kein Armer kann Anspruch auf Unterstützung auf dem Wege Rechtens erheben und verfolgen.

§. 53. Besteuert ist:

- 1) Wer auf einem Notharmenat steht;
- 2) wer die nach §. 11 schuldigen Verpflegungskosten nicht zurückerstattet hat;
- 3) wer von der Spendkasse unterstützt worden ist und armenpolizeilich bestraft werden mußte, bis vollständige Rückzahlung erfolgt ist.

§. 54. Gegenüber Notharmen und Dürftigen steht den Armenbehörden und den unterstützungspflichtigen Verwandten das Recht des Eheeinspruchs zu.

Die näheren Bestimmungen dieses Rechtes sind einem besondern Geseze vorbehalten.

### D.

#### Schlußbestimmungen.

§. 55. Die Glieder der Landsäzenkorporation, sowie die bernischen Heimathlosen werden in den Gemeinden wie andere Einsäzen behandelt. Bis zu ihrer Einbürgerung wird das Vormundschaftswesen der Korporation wie bisher durch die staatliche Landsäzenverwaltung besorgt.

§. 56. Die Vollziehungsverordnung des Regierungsrathes wird über die Art und Weise, wie die erste Aus-

mittlung und Feststellung des Notharmenets in den Einwohnergemeinden statzufinden hat, über die Revision der Spenden, über das Durchschnittskostgeld der Notharmen für das erste Jahr das Nöthige festz setzen.

1. Juli  
1857.

Der Regierungsrath ist befugt, an Orten, wo der Armenverband einen weitern Kreis, als die Einwohnergemeinden, bildet, die Grundsätze des Gesetzes den ethümlichen Verhältnissen anzupassen.

§. 57. Dieses Gesetz, welches auf den 1. Jänner 1858 in Kraft tritt, ist seinem ganzen Inhalte nach auf den alten Kantonstheil anwendbar. Der neue Kantonstheil dagegen behält im Armenwesen seine besondere Gesetzgebung und Verwaltung und nimmt an den Ausgaben und Einrichtungen, welche Folge des §. 85, I. der Verfassung sind, nicht Theil.

§. 58. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben alle diejenigen Vorschriften, welche mit demselben in Widerspruch stehen, insbesonders:

- 1) Alle, schon im Armengesetz vom 23. April 1847, §. 43 aufgehobenen Vorschriften;
- 2) das Armengesetz vom 23. April 1847 selbst;
- 3) die Verordnung des Regierungsraths vom 21. Mai 1847;
- 4) das Dekret vom 11. Oktober 1851;
- 5) das Anhangsdekret zum Gesetz über die öffentlichen Wahlen vom 11. Oktober 1851;
- 6) die Verordnung vom 29. November 1852.

Bern, den 1. Juli 1857.

Namens des Großen Rätes,

Der Vicepräsident:

Kurz.

Der Staatschreiber:

Mr. v. Stürler.

1. Juli  
1857.

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehendes Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und  
in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Bern, den 30. Juli 1857.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Mich.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

B e r i c h t i g u n g .

§. 2, Ziffer 2, lese man: arbeits- und erwerbsfähig, statt „oder.“  
§. 7, 4. zweites Alinea, lese: §. 7, statt §. 57.  
§. 24, letzte Zeile, lese: bleiben sie von unberührt.

15. Juli  
1857.

R e i s s c h r e i b e n

des

Regierungsrathes des Kantons Bern an sämtliche  
Regierungsstatthalterämter.

(Landjägerrecompesen).

Herr Regierungsstatthalter,

Wir haben uns überzeugen müssen, daß in dem von uns unterm 28. März 1853 erlassenen Regulativ über die in Criminal- und Polizeifällen den Polizeiangestellten des Staats und der Gemeinden zugesicherten Recompensen ein Mißverhältniß darin besteht, daß unter Litt. d des §. 1 für die Entdeckung und Einbringung des Urhebers eines polizeirichterlich zu bestrafenden Diebstahls eine Recompenz von nur 50 bis 70 Rappen ausgesetzt ist, während nach Litt. i des nämlichen Paragraphen für

15. Juli  
1857.

die Einbringung von amtsverwiesenen und eingegrenzten Personen eine solche von Fr. 1 ausgerichtet werden soll.

Es ist nun ohne Zweifel der öffentlichen Sicherheit, sowie auch den Wünschen und Erwartungen des Publikums über die Wirksamkeit der Polizei mehr damit gedient, wenn die Polizeiangestellten ihre Thätigkeit auf den Schutz des Eigenthums und die Entdeckung von Dieben richten, als wenn ihr Augenmerk vorzugsweise auf die Aufbringung mindergesährlicher Individuen, wie z. B. verwiesener Personen gerichtet ist, und doch ist es kaum zu verkennen, daß die Aussicht auf eine größere Recompenz den Bestrebungen und der Thätigkeit der Polizeiangestellten zur Richtschnur dient.

Durch diese Betrachtungen geleitet und im Hinblick auf den Umstand, daß die Nachtheile eines solchen Mißverhältnisses zu jeder Zeit auf den Zustand der öffentlichen Sicherheit zurückfallen, haben wir auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion, in Abänderung des §. 1, Litt. d und i des genannten Regulativs, die darin bestimmten Recompenzansätze folgendermaßen festgesetzt:

- 1) Litt. d, für die Entdeckung und Einbringung des Urhebers eines polizeirichterlich zu bestrafenden Diebstahles statt wie bisher Rappen 50 bis 70, nunmehr Rappen 80 bis Franken 1.
- 2) Litt. i, für die Einbringung von amtsverwiesenen und eingegrenzten Personen statt wie bisher Franken 1, nun Rappen 80.

Sie werden sich demnach bei Ausrichtung der Recompensen nach diesem Kreisschreiben, welches vom 1. August 1857 an in Kraft treten und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden soll, richten und dieselben vorschriftgemäß jeweilen in Ihrer Justizrechnung

**15. Juli  
1857.**

verzeigen, wobei wir die Bemerkung beifügen, daß Sie sich nicht jedesmal auf dasselbe zu berufen haben, weil die Kantonsbuchhalterei von dieser Schlussnahme in Kenntniß gesetzt worden ist.

Bern, den 15. Juli 1857.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:

**E. Kurz.**

**26. Mai,  
11. Juli,  
13. August  
1857.**

**Vertrag,  
betreffend  
die Erledigung der Neuenburgerangelegenheit.**

Der  
**Bundesrat h**  
der  
schweiz. Eidgenossenschaft,

nach genommener Einsicht  
und Prüfung des zwischen  
dem Bevollmächtigten der  
schweiz. Eidgenossenschaft und  
den Bevollmächtigten Ihrer  
Majestäten des Kaisers von  
Österreich, des Kaisers der  
Franzosen, der Königin des  
vereinigten Königreichs von

Le  
**Conseil fédéral**  
de la  
*Confédération suisse,*

ayant vu et examiné le  
Traité conclu sous réserve de  
ratification entre le Plénipo-  
tentiaire de la Confédération  
suisse et les Plénipotentiaires  
de Leurs Majestés l'Empe-  
reur d'Autriche, l'Empereur  
des Français, la Reine du  
Royaume-Uni de la Grande-

Großbritannien und Irland, des Königs von Preußen und des Kaisers aller Deutschen am 26. Mai 1857 in Paris unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Vertrags, betreffend die Erledigung der Neuenburger Angelegenheit, welcher vom Nationalrath am 11. Brachmonat 1857 und vom Ständerathe am 12. gleichen Monats genehmigt worden ist, und welcher wörtlich also lautet:

### *Bertrag.*

Ihre Majestäten der Kaiser von Österreich, der Kaiser von Frankreich, die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, der Kaiser aller Deutschen,

von dem Wunsche beseelt, den allgemeinen Frieden vor Störung zu bewahren und zu diesem Ende die internationale Stellung des Fürstenthums Neuenburg und der Grafschaft Valangin mit den Forderungen der Ruhe Europa's in Einklang zu bringen, haben,

Bretagne et d'Irlande, le Roi de Prusse et l'Empereur de toutes les Russies, pour régler la situation internationale du Canton de Neuchâtel, Traité signé à Paris le 26 Mai 1857, et qui a été ratifié par le Conseil national le 11 Juin 1857, par le Conseil des Etats le 12 du même mois, et dont la teneur suit:

### *Traité.*

Leurs Majestés l'Empereur d'Autriche, l'Empereur des Français, la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande, l'Empereur de toutes les Russies,

désirant préserver la paix générale de toute cause de perturbation et concilier, à cet effet, avec les exigences du repos de l'Europe, la situation internationale de la Principauté de Neuchâtel et du Comté de Valangin,

26. Mai,  
41. Juli,  
13. August  
1857.

26. Mai,  
11. Juli,  
13. August  
1857.

nachdem Seine Majestät der König von Preußen, Fürst von Neuenburg und Graf von Valangin, seine Absicht fand gegeben hat, zu oben erwähntem Zwecke den Wünschen Seiner Alliierten entgegen zu kommen, die schweizerische Eidgenossenschaft eingeladen, sich mit den vorgenannten Majestäten über die geeignetesten Bestimmungen zur Erreichung dieses Zweckes zu verständigen.

Dem zufolge sind Ihre genannten Majestäten und die schweizerische Eidgenossenschaft dahin überein gekommen, einen Vertrag abzuschließen, und haben zu Ihren Bevollmächtigten ernannt:

**Der Bundesrath der schweizerischen Eidgenossenschaft:**

den Herrn Doktor Johann Konrad Kern, Mitglied des schweizerischen Ständerathes, bevollmächtigter Minister und außerordentlicher Gesandter in besonderer Sendung;

Et Sa Majesté le Roi de Prusse, Prince de Neuchâtel et Comte de Valangin, ayant témoigné de son intention de déférer, dans le but précédent, aux vœux de ses Alliés, la Confédération suisse a été invitée à s'entendre avec leurs dites Majestés sur les dispositions les plus propres à obtenir ce résultat.

En conséquence leurs dites Majestés et la Confédération suisse ont résolu de conclure un Traité, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires:

**Le Conseil fédéral de la Confédération suisse:**

M. le Docteur Jean-Conrad Kern, membre du Conseil des Etats suisse, Ministre plénipotentiaire et Envoyé extraordinaire, chargé d'une mission spéciale;

**Seine Majestät der Kaiser von Österreich:**

den Herrn Joseph Alexander Baron von Hübner, Großkreuz des k. k. Leopold-ordens und des Ordens der eisernen Krone 1c. 1c., Seinen wirklichen Gehämen Rath und Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

**Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:**

den Herrn Alexander Grafen Colonna Walewski, Senator des Kaiserreichs, Großkreuz des kais. Ordens der Ehrenlegion 1c. 1c., Seinen Minister und Staatssekretär im Departement der auswärtigen Angelegenheiten;

**Ihre Majestät die Königin des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland:**

den sehr ehrenwerthen Heinrich Richard Karl Grafen Cowley, Vicomte Dangan, Baron Cowley, Pair des vereinigten Königreichs, Mitglied des Geheimen Raths Ihrer Britannischen Majestät

**Jahrgang 1857.**

**Sa Majesté l'Empereur d'Autriche:**

M. Joseph-Alexandre Baron de Hubner, Grand'croix de ses Ordres de Léopold et de la Couronne de fer, etc. etc., son Conseiller intime actuel et son Ambassadeur près Sa Majesté l'Empereur des Français;

**Sa Majesté l'Empereur des Français:**

M. Alexandre Comte Colonna Walewski, Sénateur de l'Empire, Grand'croix de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur, etc. etc., son Ministre et Secrétaire d'Etat au Département des Affaires Etrangères:

**Sa Majesté la Reine du Royaume Uni de la Grande Bretagne et d'Irlande:**

le très-honorble Henri-Richard - Charles, Comte Cowley, Vicomte Dangan, Baron Cowley, Pair du Royaume Uni, Membre du Conseil privé de Sa Majesté Britannique, Chevalier Grand'

26. Mai,  
11. Juli,  
13. August  
1857.

26. Mai,  
11. Juli,  
13. August  
1857.

stät, Ritter Großkreuz des sehr ehrenwerthen Bathordens, Ihrer Majestät außerordentlicher und bevollmächtigter Botschafter bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

**Seine Majestät der König von Preußen:**

den Herrn Maximilian Friedrich Karl Franz Graf von Hatzfeldt-Wildenburg-Schönstein, Ritter des rothen Adlerordens erster Klasse mit Eichenlaub, Ritter des Ehrenkreuzes von Hohenzollern erster Klasse &c. &c., Seinen wirklichen Geheimen Rath und außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Kaiser der Franzosen;

**Seine Majestät der Kaiser aller Russen:**

den Herrn Grafen Paul Kisseleff, Ritter der Orden von Russland, mit dem Doppelporträt der Kaiser Nikolaus und Alexander II. &c. &c., Seinen Generaladjutanten, Infanterie-General, Mitglied des Reichsraths, Sei-

croix du très-honorables Ordre du Bain, Ambassadeur extraordinaire et Plénipotentiaire de Sa Majesté près Sa Majesté l'Empereur des Français;

**Sa Majesté le Roi de Prusse:**

M. Maximilien - Frédéric-Charles - François, Comte de Hatzfeldt - Wildenburg-Schænstein, Chevalier de l'Ordre de l'Aigle rouge de première classe avec feuilles de chêne, Chevalier de la Croix d'honneur de Hohenzollern, première classe, etc. etc., son Conseiller privé actuel et son Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire près Sa Majesté l'Empereur des Français;

**Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies:**

M. le Comte Paul Kis- seleff, Chevalier des Ordres de Russie, décoré du double-portrait des Empereurs Nicolas et Alexandre II., etc. etc., son aide de camp général, Général d'infanterie, Membre du Conseil de l'Empire, son

nen außerordentlichen und be-  
vollmächtigten Botschafter bei  
Seiner Majestät dem Kaiser  
der Franzosen;

welche, nach vorheriger  
Mittheilung ihrer, in ge-  
höriger Aussertigung befun-  
denen Vollmachten, über fol-  
gende Artikel überein gekom-  
men sind:

Art. 1. Se. Majestät der  
König von Preußen willigt  
ein, auf ewige Zeiten für  
sich, seine Erben und Nach-  
folger auf die Souveräne-  
tätsrechte zu verzichten, welche  
ihm der Art. 23 des am  
9. Juni 1815 in Wien ab-  
geschlossenen Vertrags auf  
das Fürstenthum Neuen-  
burg und die Grafschaft  
Walangin einräumt.

Art. 2. Der Staat Neuen-  
burg, fortan sich selbst an-  
gehörend, fährt fort, ein  
Glied der schweizerischen Eid-  
genossenschaft zu bilden, mit  
den gleichen Rechten wie die  
übrigen Kantone, und gemäß  
dem Art. 75 des obgedachten  
Vertrags.

Art. 3. Der schweizerischen  
Eidgenossenschaft bleiben alle

Ambassadeur extraordinaire  
et Plénipotentiaire près Sa-  
Majesté l'Empereur des Fran-  
çais;

lesquels, après s'être com-  
muniqué leurs pleins-pou-  
voirs, trouvés en bonne et  
due forme, sont convenus  
des articles suivants:

Art. 1. S. M. le Roi de  
Prusse consent à renoncer à  
perpétuité, pour lui, ses hé-  
ritiers et successeurs, aux  
droits souverains que l'art.  
23 du Traité, conclu à Vienne  
le 9 Juin 1815, lui attribue  
sur la Principauté de Neu-  
châtel et le Comté de Va-  
langin.

Art. 2. L'Etat de Neu-  
châtel, relevant désormais de  
lui-même, continuera à faire  
partie de la Confédération  
suisse au même titre que  
les autres Cantons et con-  
formément à l'art. 75 du  
Traité précité.

Art. 3. La Confédération  
suisse garde à sa charge

26. Mai,  
11. Juli,  
13. August  
1857.

26. Mai,  
11. Juli,  
13. August  
1857.

Kosten zur Last, welche ihr durch die Ereignisse im September 1856 verursacht worden sind. Der Kanton Neuenburg kann nur wie jeder andere Kanton, und nach Verhältniß seines Geldkontingentes angehalten werden, zur Deckung derselben beizutragen.

Art. 4. Die Ausgaben, mit welchen der Kanton Neuenburg belastet bleibt, werden auf alle Einwohner nach dem Grundsache genauer Verhältnismäßigkeit vertheilt, ohne daß auf dem Wege einer Ausnahmesteuer, oder auf irgend eine andere Weise eine Klasse oder Kategorie von Familien oder Personen ausschließlich oder vorzüglich damit belastet werden dürfen.

Art. 5. Für alle politischen und militärischen Verbrechen und Vergehen, welche zu den letzten Ereignissen in Beziehung stehen, wird volle und gänzliche Amnestie erteilt, und zwar zu Gunsten aller Neuenburger, Schweizer oder Fremden, und nament-

tous les frais résultant des événements de Septembre 1856. Le Canton de Neuchâtel ne pourra être appelé à contribuer à ces charges que comme tout autre Canton et au prorata de son contingent d'argent.

Art. 4. Les dépenses qui demeurent à la charge du Canton de Neuchâtel, seront réparties entre tous les habitants d'après le principe d'une exacte proportionnalité, sans que, par la voie d'un impôt exceptionnel ou de toute autre manière, elles puissent être mises exclusivement ou principalement à la charge d'une classe ou catégorie de familles ou d'individus.

Art. 5. Une amnistie pleine et entière sera prononcée pour tous les délits ou contraventions politiques ou militaires en rapport avec les derniers événements, et en faveur de tous les Neuchâtelois, Suisses ou Etrangers, et, notamment en faveur des

lich auch zu Gunsten der Milizen, welche sich durch Entfernung in's Ausland der Waffenpflicht entzogen haben.

Eine kriminelle oder correctionnelle Klage, eine Klage auf Schadenersatz kann weder durch den Kanton Neuenburg, noch durch irgend eine Corporation oder Person gegen diejenigen angehoben werden, welche unmittelbar oder mittelbar an den September-Ereignissen Theil genommen haben.

Die Amnestie soll sich gleichfalls auf alle politischen und Preszvergehen erstrecken, welche vor den September-Ereignissen stattgefunden haben.

Art. 6. Die Einkünfte der Kirchengüter, die im Jahr 1848 dem Staatsvermögen einverlebt worden sind, können ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entfremdet werden.

Art. 7. Die Kapitalien und Einkünfte der frommen Stiftungen, der gemeinnützigen Privatanstalten, so wie das vom Baron v. Pury

hommes de la Milice qui se sont soustraits, en passant à l'étranger, à l'obligation de prendre les armes.

Aucune action, soit criminelle, soit correctionnelle, en dommages et intérêts, ne pourra être dirigée ni par le Canton de Neuchâtel, ni par aucune autre corporation ou personne quelconque, contre ceux qui ont pris part, directement ou indirectement, aux événements de Septembre.

L'amnistie devra s'étendre également à tous les délits politiques ou de presse antérieurs aux événements de Septembre.

Art. 6. Les revenus des biens de l'église, qui ont été réunis en 1848 au domaine de l'Etat, ne pourront pas être détournés de leur destination primitive.

Art. 7. Les capitaux et les revenus des fondations pieuses, des institutions privées d'utilité publique, ainsi que la fortune léguée par le Ba-

26. Mai,  
11. Juli,  
13. August  
1857.

26. Mai,  
11. Juli,  
13. August  
1857.

der Bürgerschaft von Neuenburg vermachte Vermögen werden gewissenhaft respektirt; sie werden den Absichten der Stifter und den Stiftungsurkunden gemäß aufrecht erhalten, und können niemals ihrem Zwecke entfremdet werden.

Art. 8. Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und die dahерigen Ratifikationen in der Frist von drei Wochen oder früher, wenn es geschehen kann, ausgewechselt werden. Die Auswechselung wird in Paris stattfinden.

Zur Urkunde dessen haben die betreffenden Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigebracht.

So geschehen in Paris,  
den 26. Mai 1857.

Sign. Kern.

Sign. Häbner.

Sign. A. Walewski.

Sign. Cowley.

Sign. C. M. de Hatzfeldt.

Sign. Cte. Kisseleff.

ron de Pury à la bourgeoisie de Neuchâtel, seront religieusement respectés; ils seront maintenus conformément aux intentions des fondateurs et aux actes qui ont institué ces fondations, et ne pourront jamais être détournés de leur but.

Art. 8. Le présent Traité sera ratifié et les ratifications en seront échangées dans le délai de vingt et un jours ou plus tôt, si faire se peut. L'échange aura lieu à Paris.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires respectifs l'ont signé et y ont apposé le cachet de leurs armes.

Fait à Paris, le 26 Mai 1857.

(L. S.) Sig. Kern.

(L. S.) Sig. Hubner.

(L. S.) Sig. A. Walewski.

(L. S.) Sig. Cowley.

(L. S.) Sig. C. M. de Hatzfeldt.

(L. S.) Sig. Cte. Kisseleff.

erklärt den vorstehenden Vertrag in allen Theilen als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweiz. Eidgenossenschaft, denselben jederzeit, so weit es von letzterer abhängt, gewissenhaft zu erfüllen.

Bur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staats-siegel versehen worden.

So geschehen in Bern, den dreizehnten Brachmonat eintausend achthundert fünfzig und sieben.

Im Namen  
des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**C. Fornerod.**

(L. S.)

Der Kanzler  
der Eidgenossenschaft:

**Schiess.**

Le Conseil fédéral suisse déclare que le Traité précédent est accepté dans toutes ses parties et est entré en vigueur, et il promet, au nom de la Confédération, que le dit Traité sera consciencieusement observé en tout temps par la Confédération suisse, en tant que cela dépendra d'elle.

En soi de quoi la présente ratification a été signée par le Président et le Chancelier de la Confédération et munie du sceau de la Confédération suisse.

Ainsi fait à Berne, le treize Juin mil huit-cents cinquante-sept.

Au nom du Conseil fédéral,

Le Président  
de la Confédération:

**C. Fornerod.**

(L. S.)

Le Chancelier  
de la Confédération:

**Schiess.**

26. Mai,  
11. Juli,  
13. August  
1857.

26. Mai,  
11. Juli,  
13. August  
1857.

Die fremden Mächte haben den vorstehenden Vertrag ratifizirt wie folgt:

Oesterreich am 10. Juni 1857.

Frankreich am 6. Juni 1857.

Großbritannien am 5. Juni 1857.

Preußen am 8. Juni 1857.

Rußland am 24. Mai 1857.

### Bundesbeschluß,

betreffend

11. u. 12. Juni  
1857.

die Erledigung der Neuenburgerangelegenheit.

(Vom 12. Brachmonat 1857.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsichtnahme des am 26. Mai 1857 in Paris  
zur Erledigung der Neuenburgerangelegenheit zwischen dem  
Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft und  
den Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Kaisers von  
Oesterreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des  
vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, des  
Königs von Preußen und des Kaisers aller Deutschen ab-  
geschlossenen Vertrages;

nach Prüfung der Botschaft und des Vorschlages des  
Bundesrates, vom 8. Brachmonat d. J.;

in Anwendung von Art. 74, Ziff. 5 der Bundes-  
verfassung,

beschließt:

Art. 1. Der am 26. Mai 1857 in Paris unter  
Ratifikationsvorbehalt zwischen dem Bevollmächtigten der

schweizerischen Eidgenossenschaft und den Bevollmächtigten Ihrer Majestäten des Kaisers von Österreich, des Kaisers der Franzosen, der Königin des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, des Königs von Preußen und des Kaisers aller Deutschen abgeschlossene Vertrag, welcher zum Zwecke hat, die völkerrechtliche Stellung des Kantons Neuenburg durch eine Abänderung des Art. 23 der Wiener-Kongressakte, vom 9. Brachmonat 1815, so weit er das Fürstenthum Neuenburg und die Grafschaft Valangin betrifft, zu regeln, ist seinem ganzen Inhalte nach gutgeheißen.

Art. 2. Der Bundesrat ist mit der Ratifikation dieses Vertrages im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und mit dessen Vollziehung nach Auswechslung der Ratifikationen beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath,  
Bern, den 11. Brachmonat 1857.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**Dr. A. Escher.**

Der Protokollführer:

**Schies.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 12. Brachmonat 1857.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**F. Briatte.**

Der Protokollführer:

**J. Kern-Germann.**

11. u. 12. Juni  
1857.

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehender Vertrag nebst Bundesbeschluß ist in die  
Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 13. Augustmonat 1857.

Namens des Regierungsrathes,  
Der Präsident:

P. Migy.

Der Rathsschreiber:

L. Kurz.

18. Juli,  
12. August  
1857.

Bundesgesetz,  
betreffend  
Abänderung des Art. 37 des Bundesgesetzes über  
die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privat-  
rechten.

(Vom 18. Februar 1857.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Abänderung des Art. 37 des Gesetzes, betreffend  
die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom  
1. Mai 1850;  
auf den Vorschlag des schweizerischen Bundesrathes,  
vom 8. Christmonat 1856,

beschließt:

1. An die Stelle des Art. 37 des Eingangs erwähnten  
Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

Art. 37. Nach Eingang einer Beschwerde gegen den Entscheid der Schätzungscommission kann der Präsident des Bundesgerichtes entweder einen Instruktionsrichter zur weiteren Leitung des Prozesses bezeichnen, oder auch eine Instruktionscommission von zwei oder drei Mitgliedern aus der Mitte des Bundesgerichtes ernennen, letzteres in wichtigeren oder schwierigeren Fällen oder auf Begehrung einer Partei.

18. Juli,  
12. August  
1857.

2. Dieses Gesetz tritt sofort mit der Bekanntmachung in Kraft; dagegen sind die vor diesem Zeitpunkte beim Bundesgerichte anhängig gemachten Beschwerden noch nach dem früheren Gesetze zu behandeln.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 14. Heumonat 1857.

Im Namen desselben,  
Der Präsident:  
**Dr. Weder.**

Der Protokollführer:  
**J. Kern-Germann.**

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrath,  
Bern, den 18. Heumonat 1857.

Im Namen desselben,  
Der Präsident:  
**P. Migh.**

Der Protokollführer:  
**Schleg.**

18. Juli,  
12. August  
1857.

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Das vorstehende Bundesgesetz ist sämmtlichen Kantonsregierungen mitzuteilen und in die amtliche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 21. Heumonat 1857.

Der Bundespräsident:

**C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schleg.**

---

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorliegendes Gesetz ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. August 1857.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:

**L. Kurz.**

---

1. Sept.  
1857.

## Verordnung,

betreffend

die Ausführung des Armengesetzes vom 1. Juli 1857.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Erwägung, daß laut Besluß des Großen Rathes das Armengesetz vom 1. Juli 1857 mit dem 1. Januar 1858 in Kraft treten soll und daß hiefür sowohl in der Gemeinds- als in der Staatsverwaltung vorbereitende Einrichtungen erforderlich sind;

in der Absicht, das Inkrafttreten des Gesetzes auf 1. Januar 1858 zu sichern und durch vorbereitende Einrichtungen einen geordneten Übergang von der bisherigen zur neuen Armenverwaltung herzustellen;

in Anwendung des vom Großen Rathe in §. 38 und §. 56 des Armengesetzes erhaltenen Rechtes, die nöthigen Verordnungen zur Ausführung des Armengesetzes zu erlassen;

auf den Antrag der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen,

verordnet:

### 1. Ausscheidung der Gemeinden.

§. 1. Zufolge §. 25 des Armengesetzes sind diejenigen Bürgerschaften, welche mit dem Ertrag ihres Armenguts ohne Zelle, Umgang, Vertheilung der Kinder ohne Entschädigung und ohne Staatsbeitrag ihre sämmt-

1. Sept.  
1857.

lichen in- und auswärts wohnenden Armen hinlänglich zu unterstützen vermochten und nachweisen können, daß sie dieß auch fernerhin vermögen, berechtigt, innerhalb der örtlichen Armenpflege der Gemeinde für ihre Angehörigen eine rein burgerliche Armenverwaltung fortzuführen.

Diese Burbergemeinden sind auszumitteln und von den übrigen auszuscheiden.

§. 2. Zu diesem Behuf erläßt der Regierungsrath an sämmtliche Regierungsstatthalterämter des alten Kantonstheiles ein Kreisschreiben, worin die Rechte und Pflichten der Burbergemeinden, welche diese Stellung einzunehmen gedenken, genau auseinandergesetzt sind.

Die Regierungsstatthalterämter ihrerseits geben von dem Inhalte dieses Kreisschreibens sämmtlichen Gemeinden ihrer Bezirke Kenntniß, mit der Aufforderung, daß diejenigen Burbergemeinden (sei die Armenverwaltung in den Händen der Burbergemeinde selbst oder in Enganglung einer solchen in den Händen der Einwohnergemeinde), welche die Bedingungen des §. 25 bei sich vorhanden erachten, und von dem in dem genannten Paragraphen ihnen vorbehaltenen Rechte Gebrauch machen wollen, bis zum 10. Oktober ihre Erklärung abgeben und den verlangten Nachweis leisten.

Nach geschehener Prüfung und Anerkennung werden diese Burbergemeinden publizirt. Ihre speziell-burgerliche Armenpflege wird durch das Folgende nicht berührt.

Alle andern, welche bis zu obigem Termine keine Erklärung abgeben und somit von dem §. 25 nicht Gebrauch machen können oder wollen, treten vollständig in die einfache örtliche Organisation ein.

**2. Liquidation der bisherigen Armenverwaltung.**

1. Sept.  
1857.

§. 3. Sämtliche Gemeinden haben ihre Armenguts- und ihre Almosenrechnung mit dem 31. Dezember 1857 abzuschließen.

Dasselbe gilt auch von den Armenvereinen mit ihren Rechnungen.

§. 4. Die Verpflichtungen, welche die Armenverwaltung eingegangen hat, worunter auch diejenigen zu verstehen sind, welche bis zum 1. Juli 1858 fällig werden, sind noch im Laufe dieses Jahres zu bezahlen, oder wenigstens ihrem Betrage nach in Kassa zu halten.

Verpflichtungen, welche auf längere Zeit als bis zum 1. Juli 1858 eingegangen sind, werden bis zu jenem Termin bezahlt und auf diesen Termin gekündigt.

Reichen dazu die Einnahmen der Armenverwaltung bis 31. Dezember 1857 nicht hin, so ist das Fehlende durch das Armengut zu decken.

§. 5. Das Armengutskapital, welches auf diese Weise zur Tilgung der Rückstände und Verpflichtungen verwendet wird, ist vom 1. Januar 1858 an nach §§. 21 und 22 des Armengesetzes vom 1. Juli 1857 zu ersezzen.

Die bis 31. Dezember 1857 fälligen, aber bis dahin nicht eingegangenen Zinse des Armengutes sind im Laufe des Jahres 1858 einzuziehen und an obige Ersezung des Kapitals zu verwenden.

**3. Armeninspektoren.**

§. 6. Die Wahl der Armeninspektoren ist vor dem 10. November 1857 vorzunehmen, worauf sie am 16. November zur Amtsversammlung einberufen werden und das Gelübde ablegen.

1. Sept.  
1857.

Das einmal abgelegte Gelübde gilt für die ganze Dauer ihrer Thätigkeit.

§. 7. In den Aemtern, wo kleinere Einwohnergemeinden sind, wird durchschnittlich auf fünf Gemeinden, und in den Aemtern mit großen Einwohnergemeinden durchschnittlich auf drei Gemeinden ein Armeninspektor gewählt.

Besondere Verhältnisse werden besonders berücksichtigt. Die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, verständigt sich hierüber mit den Regierungsstatthaltern.

§. 8. Die Regierungsstatthalter haben für die Zahl der ihren Amtsbezirk betreffenden Armeninspektoren der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, bis zum 20. September einen doppelten Vorschlag einzureichen.

§. 9. Die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, ist autorisiert, die Armeninspektoren bis zum Beginn ihrer eigentlichen Funktionen unter Vorbehalt des Einverständnisses der Betreffenden zur Förderung der in den Gemeinden nothwendigen Vorbereitungen zu verwenden.

#### 4. Aufnahme und Ausscheidung des Armenetats.

§. 10. Vom 16. bis zum 30. November wird in allen Gemeinden des alten Kantonstheils der Notharmenetat aufgenommen.

§. 11. Dieser besteht aus den Notharmen, welche in der Gemeinde Wohnsitz haben, Burgern und Einfassen, und aus denjenigen Notharmen, welche die Gemeinde erst seit dem 1. Januar 1857 in eine andere Gemeinde des Kantons verkostgeldet hat.

1. Sept.  
1857.

§. 12. Als notharme Burger werden zunächst diejenigen eingetragen, welche bisher von der Gemeinde stehend ver kostgeldet oder verheilt, überhaupt vollständig erhalten worden sind und sich in der Gemeinde befinden oder erst seit 1. Januar 1857 außerhalb derselben untergebracht sind.

Als notharme Einsäzen werden ebenso zunächst diejenigen eingetragen, welche sich vor dem 1. Januar als Ver kostgeldete oder vollständig Erhaltene in der Gemeinde befunden haben und befinden.

§. 13. Zum Zwecke der Aufnahme der Ersten wird der bisherige Armenrodel oder die Almosenrechnung zu Grunde gelegt.

Zum Zweck der Aufnahme der Letztern werden durch zweimaliges Verlesen einer geeigneten Publikation des Regierungsstatthalters am 8. und 15. November in der Kirche und durch Umbieten alle diejenigen, welche Ausburger als Verdingte in Kost und Pflege haben, und ebenso diejenigen armen Einsäzen selbst, welche ein stehendes Unterhaltungsgeld bezogen haben, aufgefordert, sich auf einen bestimmten Tag zwischen dem 15. und 22. November bei dem Einwohnergemeinderathspräsidenten oder dem von ihm Bestellten einzufinden, und die Akorde, Verpflichtungen, Protokollauszüge oder sonstige glaubwürdige Bescheinigungen, die ihnen von Seiten der ver kostgeldenden Gemeinde ausgestellt worden sind, mitzubringen.

§. 14. An einem vom Armeninspektor bestimmten Tage zwischen dem 22. und 30. November erscheint derselbe in der Gemeinde, um den aufgenommenen Etat im Beisein der Armenbehörde nach Mitgabe seiner Instruktion zu untersuchen und festzustellen.

1. Sept.  
1857.

Diesen Tag hat der Armeninspектор dem betreffenden Gemeinderath vor dem 15. November anzugeben und es hat der Einwohnergemeinderath dafür zu sorgen, daß auf diesen Tag sämtliche auf den Notharmenat eingetragene persönlich zu einer bestimmten Stunde in einem bestimmten Lokal anwesend seien.

Für solche, welche wegen Krankheit nicht auf den Platz kommen können, ist von der Armenbehörde der Bericht eines patentirten Arztes beizubringen. Ebenso für diejenigen, welche nach §. 11 erst seit dem 1. Januar 1858 außerhalb der Gemeinde untergebracht worden sind.

§. 15. Nach vorgenommener Untersuchung und Be reinigung wird der Notharmenat für das Jahr 1858 geschlossen.

### 5. Der auswärtige Armenetat.

§. 16. Von Seite der Gemeinden werden infolge von §. 4 in Verbindung mit §. 32, a, 4 des Armen gesetzes neue Verpflichtungen gegen notharme Angehörige außerhalb des alten Kantons nicht eingegangen. Die bereits eingegangenen, welche ins Jahr 1858 hinüber reichen, werden nach §. 4 dieser Verordnung erledigt.

§. 17. Jede Gemeinde fertigt bis 1. November ein Verzeichniß ihrer notharmen Angehörigen außerhalb des alten Kantons aus, welche bis jetzt stehend unterstellt worden sind. Es werden ihnen dafür Formulare zur Ausfüllung zugestellt.

Die Verzeichnisse, welchen sämtliche Berichte und Gesuche, die die Verzeichneten betreffen, beigegeben werden, gehen an die Regierungsstatthalterämter zu Händen der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen.

1. Sept.  
1857.

§. 18. Die Unterstüzungsgesuche, welche den Gemeinden von außerhalb des alten Kantons wohnenden Angehörigen zukommen, werden, wenn sie solche betreffen, welche das Gesetz in §. 6 als notharm deklariert, mit Bericht an die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, überwiesen.

## 6. Festsetzung des gesetzlichen Bestandes und Ertrages der Armengüter.

§. 19. Laut §. 20 des Armengesetzes sind die Gemeinden dem Staate gegenüber für den gesetzlichen Bestand und den gesetzlichen Ertrag des Armenguts verantwortlich, und nach §. 21 sollen sie vermittelst Tellbezuges die Armengüter, da wo sie seit dem 1. Januar 1846 geschwächt oder verschuldet worden sind, auf ihren gesetzlichen Bestand und Ertrag zurückführen.

§. 20. Der gesetzliche Bestand der Armengüter wird ausgemittelt durch die Armengutsrechnungen, die reglementarischen durch die Regierungsstatthalterämter, ausgefertigten Auszüge und durch die amtlichen Erhebungen der Regierungsstatthalterämter.

§. 21. Zu Grunde gelegt wird das reine Vermögen des Armengutes, wie dasselbe in der Armengutsrechnung von 1845 festgesetzt ist. Zu diesem reinen Vermögen wird hinzugerechnet die Summe aller derjenigen Einnahmen, welche seit dem 1. Januar 1846 bis 31. Dezember 1857 dem Armengute zugekommen sind und nach Mitgabe der bisherigen Gesetze und Verordnungen zum Kapital desselben zu schlagen waren.

Das Ergebnis bildet den gesetzlichen Bestand des Armengutes für das Jahr 1858, und der Ertrag dieses

1. Sept.  
1857. Bestandes, zu 4 % gerechnet, ist der vom Gesetz geforderte gesetzliche Ertrag pro 1858.

§. 22. Wenn der wirkliche Bestand und der wirkliche Ertrag dem gesetzlichen Bestand und Ertrag nicht entspricht, resp. geringer ist, so wird zum Tellbezug behufs Ersetzung geschritten, und zwar nach Mitgabe von §§. 21 und 22 des Armengesetzes.

Dieser Tellbezug ist in den Gemeinden, welche davon Gebrauch zu machen haben, an der Einwohnergemeinderversammlung im Dezember 1857 oder Januar 1858 zu beschließen und der Beschluß dem Regierungsstatthalter zu Händen der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, mitzutheilen.

§. 23. Bis zum 1. Juli 1858 ist der wirkliche Bestand des Armengutes auf 31. Dezember 1857 auf Grundlage der abgelegten Armengutsrechnungen amtlich festzustellen.

Dieser Bestand ist laut §. 24 des Armengesetzes burgerlich und die Burgergemeinde kann jeweilen bei der Rechnungsablage von der Armenverwaltung den Nachweis verlangen, daß der Ertrag jenes Bestandes nach §. 24 für die burgerlichen Notharmen verwendet werde.

§. 24. Der genügende Nachweis, daß das Armengut ohne irgend welche Schuld der Armenverwaltung und trotz Befolgung aller gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltung des Armenguts Verluste gemacht habe, hat die Herabsetzung des gesetzlichen Bestandes und Ertrages für das Jahr 1859 zur Folge.

Die Frist für diesen Nachweis dauert bis 1. April 1858. Das Begehren um Erniedrigung des Bestandes ist mit den nöthigen Belegen und Beweisen versehen dem Regie-

rungsstatthalteramt einzureichen, welches nach sorgfältiger Untersuchung Bericht und Antrag an die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, stellt.

1. Sept.

1857.

### 7. Verpflegungsreglement für den Noth- armenetat.

§. 25. Laut §. 8 des Armengesetzes ordnet jede Gemeinde die Versorgung der Notharmen mit Berücksichtigung des §. 7 desselben Gesetzes durch ein Verpflegungsreglement.

Die Entwerfung und Vorberathung dieses Reglements, welches die ganze innere Organisation der Notharmenpflege enthält, hat so zu geschehen, daß dasselbe den im Dezember des Jahres 1857 abzuhalten den Einwohnergemeindesversammlungen zur Annahme vorgelegt werden kann.

In Beziehung auf die Auflegung findet das gewöhnliche Verfahren statt.

§. 26. Zur Erleichterung und zur Erzielung der wünschbaren Uebereinstimmung in den Hauptgrundzügen wird den Einwohnergemeinderäthen als vorberathenden Behörden ein Projektreglement vorgelegt.

Sie prüfen dasselbe, passen es den Verhältnissen der Gemeinden an und legen den Entwurf, wie er aus ihrer Berathung hervorgegangen ist, der Einwohnergemeindesversammlung im Dezember zur Annahme vor.

§. 27. Die von den Gemeinden angenommenen und beschloßnen Verpflegungsreglemente werden sofort der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, zur Sanktion zugesandt und treten definitiv nach erhaltener Sanktion, provisorisch mit 1. Januar 1858 in Kraft.

1. Sept.  
1857.**8. Die Beiträge der Burbergüter.**

§. 28. Laut §. 16 des Armengesetzes ist das bewegliche und unbewegliche Burbergut für notharme Bürger ohne Burgernutzung beitragspflichtig und zwar wird diese Beitragspflicht nach §. 17 des nämlichen Gesetzes bestimmt nach dem durchschnittlichen Ertrag oder Werth der jährlichen Burgernutzung.

Diese Beiträge können gefordert werden vom 1. Januar 1858 an.

§. 29. Der durchschnittliche Werth einer jährlichen Burgernutzung ist durch das Regierungsstatthalteramt von den einzelnen Gemeinden seines Amtsbezirks zu ermitteln und zusammenzustellen.

Es geschieht dies zunächst durch Selbstangabe und Selbstschätzung der Behörden, welche das Burbergut verwalten, auf Anfrage des Regierungsstatthalteramtes, in zweiter Linie, wenn die Angabe unrichtig scheinen sollte, durch Ausmittlung und Festsetzung des Regierungsstatthalters unter Vorbehalt der Weitersziehung an den Regierungsrath.

§. 30. Ist eine Armenbehörde im Falle, von §. 16 und 17 des Armengesetzes Gebrauch zu machen, so wendet sie sich an das Regierungsstatthalteramt des Amtsbezirks, in welchem die anzugehende Burbergemeinde sich befindet, und erhält von ihm die zur Bestimmung des Beitrags nöthige Angabe über den Durchschnittswert der jährlichen Burgernutzung in der betreffenden Gemeinde.

Der durch Anwendung des §. 17 des Armengesetzes sich ergebende Beitrag ist für die Burbergemeinde verbindlich.

---

## 9. Das Budget der Notharmenpflege pro 1858.

1. Sept.  
1857.

§. 31. Das Budget der Notharmenpflege der Gemeinden für das Jahr 1858 ist ein Uebergangsbudget. Es enthält keine Summen, welche nicht mit Gewißheit angegeben werden können.

§. 32. Infolge dessen kommen auf das Armenbudget pro 1858 weder Rückerstattungen, noch Beiträge der Blutsverwandten, noch Beiträge der Burbergüter, noch Gefälle, sondern nur der gesetzliche Ertrag des gesetzlichen Bestandes des Armenguts und die auf Grundlage des Notharmenetats und des vom Regierungsrathe festzusetzenden Durchschnittskostgeldes pro 1858 bestimmte Ergänzung des Staates.

§. 33. Die Rückerstattungen, die Beiträge der Verwandten und der Burbergüter, die Gefälle des Jahres 1858 werden auf das Budget des Jahres 1859 gesetzt, die vom Jahr 1859 auf das Budget von 1860 u. s. f.

Mit dem Eintreten der übrigen Hülfsquellen für das Jahr 1859 wird das Durchschnittskostgeld angemessen erhöht.

## 10. Bildung der Spendkassen und Krankenkassen.

§. 34. Die Bildung der Spendkasse und Krankenkasse geschieht nach §§. 42, 43 und 47 des Armengesetzes durch Beschuß der Einwohnergemeinden. Vereinigung von Gemeinden zu Kirchgemeindweiser Einrichtung kann stattfinden, nachdem durch Beschuß der einzelnen Einwohnergemeinden die Bildung der Kassen überhaupt gesichert ist.

Bezüglich der Statuten siehe §§. 39 und 40 hienach.

1. Sept.

1857.

§. 35. Die Einwohnergemeindsversammlung beschließt zuerst die Bildung der Spendkasse, sodann der Krankenkasse. Hierauf bestellt sie nach §. 43 den Spendausschuß, wobei der §. 33 des Gemeindegesetzes Anwendung findet. Endlich wählt sie den Lehrer, welcher mit dem Präsidenten des Spendausschusses und dem Geistlichen nach §. 47 des Armengesetzes der Krankenfasseverwaltung angehören soll.

§. 36. Da auf den 16. November in allen Amtsbezirken die im §. 50 des Gesetzes vorgesehene Amtsversammlung der Behörden beider Kassen stattfinden wird, so haben die Regierungsstatthalter dafür zu sorgen, daß bis 1. November die Einwohnergemeindsversammlungen in ordentlicher oder außerordentlicher Weise zusammentreten, die vom Gesetz ihnen zugewiesenen, oben genannten Wahlen vornehmen und die Gewählten ihnen ohne Säumen angeben.

## 11. Die Amtsversammlung.

§. 37. Am 16. November 1857 berufen die Regierungsstatthalter die Armeninspektoren, die Präsidenten der Spendkassen, die Geistlichen, die Armenärzte und die in die Verwaltung der Krankenfassen gewählten Lehrer auf den Amtssitz zur Amtsversammlung ein.

§. 38. Der Regierungsstatthalter führt den Vorsitz, das Bureau wird durch die Versammlung erwählt.

§. 39. Der Hauptverhandlungsgegenstand der Versammlung ist Berathung der Statuten für die Spendkassen und die Krankenfassen, wie sie den Gemeinden des Amtes zur Annahme sollen vorgelegt und empfohlen werden. — Ein Projekt solcher Statuten wird zuvor an die Mitglieder der Versammlung ausgetheilt.

§. 40. Das Projekt der Statuten, wie es aus den Verhandlungen der Versammlung hervorgegangen ist, wird sofort an die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, gesandt, welche dasselbe in gleichlautenden Exemplaren an die Regierungsstatthalter zurückschickt.

1. Sept.  
1857.

Diese stellen dieselben den Behörden der Spend- und Krankenkassen zu, welche nach Prüfung die Statuten mit oder ohne Modifikation der im Dezember abzuhaltenden Einwohnergemeinde zur Annahme vorlegen.

Sobald diese erfolgt ist, gehen die Statuten an die Direktion des Innern, Abtheilungen Armenwesen und Sanitätswesen, zur Sanktion und treten definitiv nach erhaltener Sanktion, provisorisch auf 1. Januar 1858 in Kraft.

## 12. Die Spenden.

§. 41. Laut Armengesetz §§. 32 und 49 soll ein Theil der Spenden verwendet werden für notharme Kinder, Gebrechliche und Irre, welche in Anstalten untergebracht werden müssen; ein anderer Theil für Kranke außerhalb der Anstalten.

Ein besonderes Reglement über die Spenden wird die eine und die andere Art der Verwendung ordnen.

§. 42. Bis zum Erlass dieses Reglements werden die inzwischen ledig gewordenen Spenden nicht sofort wieder vergeben, sondern zur Besetzung nach den Grundsätzen des zu erwartenden Reglements offen behalten.

## 13. Niederlassungsverhältnisse.

§. 43. Die Regierungsstatthalterämter haben streng darauf zu achten, daß von Seiten der Gemeinden nicht

1. Sept.  
1857. gewaltthätige Ausweisungen und Austreibungen vorgenommen werden, und haben ihrerseits keinen Anzeigen und Klagen Folge zu geben, welche auf ungesehliche Weise Ausweisung verlangen.

§. 44. Zur Aufhebung des ausnahmsweiseen Zustandes, welcher in einzelnen Gemeinden in Folge von aufgestellten und von früherher sanktionirten Ortspolizeireglementen herrscht, und zur Gleichstellung sämtlicher Gemeinden in Bezug auf Aufenthalt und Niederlassung von nicht ortsangehörigen Kantonbürgern wird provisorisch bis zum Erlass des Niederlassungsgesetzes das in jenen Reglementen enthaltene Recht, neben dem Heimathschein noch gewisse andere Ausweise zu fordern, auf alle Gemeinden ausgedehnt.

§. 45. Die Ausweise, welche in Folge dessen von den neu Einziehenden gefordert werden können, sind folgende :

1. Heimathschein ;
2. Zeugniß sittlicher Aufführung ;
3. Vorhandensein der Arbeitsfähigkeit.

Die Zeugnisse sind vom Einwohnergemeinderathe des bisherigen Wohnsitzes auszustellen.

Abschlag kann nicht ertheilt werden, wenn diese Ausweise da sind, und wenn er ertheilt wird, muß er auf Verlangen motivirt und schriftlich ertheilt werden, und zwar innert 24 Stunden.

Gegen jeden Abschlag kann, wenn er ungegründet scheint, der Rekurs an das Regierungsstaatthalteramt und von diesem an den Regierungsrath ergriffen werden.

Die Rekursfrist beträgt 14 Tage.

1. Sept.

1857.

§. 46. Kein Gemeindrath kann sich als solcher das Vermietungsrecht oder das Recht der Gutheizung von Vermietungen in der Gemeinde aneignen, oder durch irgendwelche Uebereinkunft übertragen lassen. Jede solche Uebereinkunft ist null und nichtig, und Niemand dadurch gebunden.

Wer einen Einziger, der die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat, hindert, sich in einer Wohnung, die der Eigenthümer ihm vermiethen will, niederzulassen, ist persönlich für den Schaden, der dadurch dem Einziger zugefügt wird, verantwortlich und kann dafür rechtlich belangt werden.

§. 47. Erzeigt es sich nach vorgenommener Untersuchung, daß in einer Gemeinde von Gemeindsbehörden oder Vorgesetzten Gefährde getrieben wird, sei es, daß arme Burger von Vorgesetzten aufgefordert und veranlaßt werden, in andere Gemeinden überzusiedeln, oder daß auf Verabredung hin vermittelst zusammenhängender Wohnungsverweigerung ärmere Einsäzen ausgestoßen werden, so ist die Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, befugt, alle an die betreffende Gemeinde und ihre Burger bisher geleistete Staatsunterstützung, soweit dieselbe nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sofort einzustellen.

Die Regierungsstatthalterämter sind verpflichtet, darauf zu achten und Gefährden angegebener Art ungesäumt der Direktion des Innern, Abtheilung Armenwesen, anzuzeigen.

#### 14. Schlußbestimmung.

§. 48. Diese Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, soll gedruckt, in angemessener Anzahl den Regie-

1. Sept.  
1857. rungsstatthalterämtern zu Händen der Gemeinden über-  
sandt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete  
aufgenommen werden.

Bern, den 1. September 1857.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:

**L. Kurz.**

---

**S t a a t s v e r t r a g**

zwischen

Der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden, betreffend die gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit und weitere nachbarliche Verhältnisse.

6. Dezember  
1856.  
14. Sept.  
1857.

Abgeschlossen am 6. Dezember 1856.  
Ratifizirt von der Schweiz am 7. August 1857.

" " Baden " 10. " "

Der  
**B u n d e s r a t h**  
der  
schweizerischen  
**E i d g e n o s s e n s c h a f t**,

nach genommener Einsicht und Prüfung des zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Baden durch die hierzu beiderseits Bevollmächtigten am 6. Dezember 1856 in Bern unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Staatsvertrages über gegenseitige Freizügigkeit

**F r i e d r i c h**,  
von Gottes Gnaden  
Großherzog von Baden,  
Herzog von Bähringen.

Nachdem der von Unserem Bevollmächtigten und dem Bevollmächtigten der schweizerischen Eidgenossenschaft am 6. Dezember vorigen Jahres zu Bern abgeschlossene Vertrag, betreffend die gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit und weitere nachbarliche Verhältnisse, und der zu dem Art. 10 dieses Vertrages zwischen denselben

**Jahrgang 1857.**

6. Dezember seit und einige weitere nach= Bevollmächtigten de dato  
 1856. barliche Verhältnisse; Stuttgart, den 14. Juli  
 14. Sept. nach Einsicht und Prüfung 1857, Bern, den 11. Juli  
 1857. eines nachträglichen Artikels 1857 vereinbarte nachträg=  
 zum genannten Staatsver= liche Artikel, welcher Vertrag  
 trage, d. d. Bern, den und nachträgliche Artikel also  
 11. Juli 1857, Stuttgart, lauten:  
 den 14. Juli 1857;  
 welche Vertragsbestimmun=  
 gen vom schweizerischen Na=  
 tionalrath am 30. Juli und  
 vom schweizerischen Stände=  
 rath am 3. August 1857  
 die hoheitliche Genehmigung  
 erhalten haben, und die von  
 Wort zu Wort also lauten:

**Der schweizerische Bundesrat  
und**

**Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden,**  
 von dem Wunsche geleitet, die gegenseitigen Bedingungen  
 über Freizügigkeit von einem Staate zum andern und  
 weitere damit in Verbindung stehende nachbarliche Ver=  
 hältnisse auf dem Wege des Vertrages zu ordnen, haben  
 zu diesem Zwecke Bevollmächtigte ernannt, und zwar:

Der schweizerische Bundesrat  
 den Herrn Dr. Jonas Furrer, Mitglied des Bundes= rathes,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog  
 von Baden,  
 Allerhöchst Ihren Geschäftsträger bei der schweizerischen

Gedgenossenschaft, Kammerherrn und Legationsrath  
Ferdinand von Dusch,  
welche über folgende Bestimmungen übereingekommen sind:

6. Dezember  
1856.  
14. Sept.  
1857.

Art. 1. Bei keinem Vermögensübergang aus der Schweiz in das Großherzogthum Baden, oder aus diesem in jene, es mag sich dieser Uebergang bei Auswanderungen oder bei Erbschaften, Legaten, Schenkungen, Kauf, Tausch, Mitgift oder auf jede andere Art ergeben, soll irgend ein Abschöß (gabella hereditaria) oder Abfahrtsgeld (consus emigrationis), noch auch irgend eine andere Gebühr außer derjenigen, welche nach den Gesetzen die Eingeborenen selbst zu bezahlen haben, erhoben werden; vielmehr wird durch gegenwärtigen Vertrag eine wechselseitige, vollständige Freizügigkeit festgesetzt.

Art. 2. Diese Freizügigkeit soll sich sowol auf denjenigen Abschöß und dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die öffentlichen Staatskassen fließen würden, als auch auf denjenigen Abschöß und auf dasjenige Abfahrtsgeld erstrecken, welche in die Kassen von Städten, Märkten, Kämmereien, Stiftern, Klöstern, Gotteshäusern, Patrimonial-Herren oder Gerichten und Korporationen, überhaupt in die Kasse irgend eines bisher Berechtigten fließen würden.

Art. 3. Die Angehörigen der beiden Kontrahirenden Theile sollen über ihr Eigenthum auf des andern Staatsgebiet durch Testament, Vergabung oder auf jede andere Weise verfügen dürfen, und ihre Erben, welche Angehörige des andern Theiles sind, treten in den Besitz des genannten Eigenthums, es sei in Folge eines Testamentes oder ab intestato.

Art. 4. Sie können dasselbe persönlich oder mittels Bevollmächtigter antreten und darüber verfügen nach ihrem

6. Dezember 1856. eigenen Ermessen, ohne andere Gebühren entrichten zu müssen als diejenigen, denen die Angehörigen des Landes selbst, wo die fraglichen Güter sich befinden, in ähnlichen Fällen unterworfen sind und wohin diejenigen Abgaben gehören, welche in solchen Fällen ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibe oder hinausgezogen werde, ob der neue Besitzer ein Inländer oder ein Fremder sei, entrichtet werden müssen, namentlich Erbschafts-Accise, Stämpel- und Zollabgaben, Handänderungsgebühren, u. dgl.

14. Dez. 1857.

Art. 5. In Abwesenheit des oder der Erben soll die Behörde für die besagten Güter dieselbe Obsorge tragen, welche sie in einem gleichen Falle für diejenigen eines Landesangehörigen haben würde, und dies so lange, bis der gesetzliche Eigenthümer zu der eigenen Besitznahme die geeigneten Schritte gethan haben wird.

Art. 6. Sollte unter denjenigen, welche auf die gleiche Verlassenschaft Anspruch machen, über die Erbsberechtigung Streit entstehen, so wird nach den Gesetzen und durch die Gerichte dessjenigen Landes entschieden werden, in welchem das Eigenthum sich befindet.

Liegt der Nachlaß in beiden Staaten, so sind die Behörden dessjenigen Staates kompetent, dem der Erblässer bürgerrechtlich angehört, oder in welchem er zur Zeit des Todes wohnte, wenn er nicht Bürger eines der kontrahirenden Staaten war.

Art. 7. Die Bestimmungen vorstehender Artikel sollen sowol auf die bei Auswechslung der Ratifikationen anhängigen, als auf alle künftigen Fälle sich beziehen.

Art. 8. Die Angehörigen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem andern angesiedelt sind, werden durch die Militärgesetze dessjenigen Landes, das sie

bewohnen, nicht betroffen, sondern sie bleiben in dieser Beziehung den Gesetzen ihres Heimathlandes unterworfen.

6. Dezember

1856.

14. Dez.

1857.

Sie sind insbesondere von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, so wie von militärischen Requisitionen befreit, mit Ausnahme der Einquartierung und solcher Lieferungen, welche nach Landesgebrauch von Bürgern und Ausländern für Truppen auf dem Marsche gleichmäßig gefordert werden.

Art. 9. Es wird gegenseitig auf das sogenannte Capavenrecht verzichtet. Die schweizerischen Korporationen, Stifter, Klöster, Gotteshäuser über da, wo an deren Stelle die Regierungen getreten sind, diese letztern, sollen das ungeschmälerte Verfügungrecht über ihr, im Großherzogthum Baden befindliches Eigenthum haben, daß selbe betrefse Liegenschaften, Geld, Grundzinse, Zehnten, Gefälle irgend welcher Art, oder deren Ablösungskapitalien. In gleicher Weise werden die in der Schweiz befindlichen Vermögenstheile badischer Korporationen und Stiftungen als untrennbar von dem Hauptvermögen anerkannt und den badischen Eigenthümern das freie Verfügungrecht darüber eingeräumt. Beide Theile werden daher den von ihnen angelegten staatsrechtlichen Beschlag wieder aufheben.

Borbehalten bleiben in beiden Staaten Rechte Dritter an den oben erwähnten Liegenschaften, Grundzinsen, Zehnten, Gefällen, Kapitalien und Vermögenstheilen, über welche Rechte in streitigen Fällen die Gerichte entscheiden.

Art. 10. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird auf zehn Jahre festgesetzt, nach deren Ablauf jedem Theile dessen Kündigung mit der Wirkung zusteht, daß

6. Dezember der Vertrag ein Jahr nach erfolgter Kündigung außer Kraft tritt.  
1856.

14. Dez.  
1857.

Art. 11. Für gegenwärtigen Vertrag sind die beiderseitigen höchsten Ratifikationen einzuholen. Die Urkunden über erfolgte Ratifikation sollen so bald als möglich ausgewechselt werden.

Art. 12. Mit den erfolgten Ratifikationen tritt der zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden bestandene Freizügigkeitsvertrag vom 6. Februar 1804 außer Kraft.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den vorstehenden Vertrag in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidruckung ihrer Insiegel eigenhändig unterzeichnet.

Bern, den 6. Dezember 1856.

(L. S.) Sign. **Dr. Furrer.** (L. S.) Sign. **F. v. Dusch.**

### Nachträglicher Artikel.

Die Unterzeichneten sind mit Vorbehalt beiderseitiger höchster Ratifikation übereingekommen, daß der zehnte Artikel des von ihnen am 6. Dezember vorigen Jahres zu Bern abgeschlossenen Staatsvertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Großherzogthum Baden, betreffend die gegenseitigen Bedingungen über Freizügigkeit und einige weitere nachbarliche Verhältnisse, welcher die Dauer jenes Vertrages auf zehn Jahre beschränkt, als aufgehoben und der erwähnte Staatsvertrag durchaus so zu betrachten sei, als wäre

derselbe ohne irgend welche Bestimmung hinsichtlich der 6. Dezember  
Dauer seiner Wirksamkeit abgeschlossen worden.

1856.

14. Dez.  
1857.

Dessen zur Urkunde haben die beiderseitigen Bevollmächtigten gegenwärtigen nachträglichen Artikel in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unter Beidruckung ihrer Insiegel eigenhändig unterzeichnet.

Bern, den 11. Juli 1857.

Stuttgart, den 14. Juli 1857.

(L. S.) Sign. Dr. Furrer. (L. S.) Sign. F. v. Dusch.

erklärt den vorstehenden Staatsvertrag nach seinem ganzen Inhalte als angenommen und in Kraft erwachsen, und verspricht im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft, denselben, so weit es von letzterer abhangt, jederzeit gewissenhaft zu erfüllen.

Uns vorgelegt und von Uns geprüft worden sind, so erklären Wir, daß Wir diesen Vertrag in allen seinen Bestimmungen und ebenso die in dem nachträglichen Artikel vom 14/11. Juli dieses Jahres enthaltene Bestimmung hierdurch genehmigen und ratifiziren, und versprechen, solche zu erfüllen und genau vollziehen zu lassen.

Zur Urkunde dessen ist die gegenwärtige Ratifikation vom Bundespräsidenten und dem Kanzler der Eidgenossenschaft unterschrieben und mit dem eidgenössischen Staatsiegel versehen worden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und Unseres beigefügten Staatsiegels.

So geschehen in Bern,  
den siebenten August des  
Jahres Einthaljend Achthun-

So geschehen in Unserer Residenzstadt Karlsruhe,  
den zehnten August des Jah-

6. Dezember dert fünfzig und sieben (7. res Einthalend achthundert  
 1856. August 1857). und sieben und fünfzig,  
 14. Dez. Unserer Regierung des Sechstens.  
 1857.

Im Namen  
 des schweiz. Bundesrathes,  
 Der Bundespräsident:

**C. Fornerod.**  
**(L. S.)**

Der Kanzler  
 der Eidgenossenschaft:  
**Schieß.**

res Einthalend achthundert  
 und sieben und fünfzig,  
 Unserer Regierung des Sechstens.

**Friedrich.**  
**(L. S.)**

**Meyenbug.**

Auf Allerhöchsten Befehl  
 Seiner Königlichen Hoheit:  
**v. Neck.**

Note. Die Auswechslung der Ratifikationen des vorstehenden Staatsvertrages hat zwischen dem Kanzler der Eidgenossenschaft, einerseits, und dem Großherzoglich Badischen Geschäftsträger bei der schweiz. Eidgenossenschaft, andererseits, am 27. August 1857 in Bern stattgefunden.

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
 beschließt:

Vorstehender Vertrag ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. September 1857.

Namens des Regierungsrathes,  
 Der Präsident:  
**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:  
**L. Kurz.**

**E r g e b n i s**  
der Volkszählung im Jahr 1856.

(Siehe Verordnung des Regierungsrathes vom 9. Oktober 1856, Band 11, Seite 140.)

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirch-Gem. Amts-bezirke.
<b>Amtsbezirk Nарberg.</b>			
Nарberg	Nарberg	1074	1074
Affoltern	Affoltern	1685	1685
Bargen	Bargen	658	658
Kallnach	Kallnach	723	
	Niederried	248	971
Kappelen	Kappelen	547	547
Vyß	Vyß	1547	1547
Weikirch	Weikirch	1067	1067
Radelfingen	Radelfingen	1371	1371
Rapperswyl	Rapperswyl	1919	1919
Schüpfen	Schüpfen	1904	1904
Seedorf	Seedorf	2480	2480
			15223
<b>Amtsbezirk Nарwangen.</b>			
Nарwangen	Nарwangen	1745	
	Bannwyl	628	2373
	Uebertrag	.	2373

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirchs-Gem.	Total der Amts-bezirke.
	Uebertrag	.	2373	
Bleienbach	Bleienbach	923	923	
Langenthal	Langenthal	2694		
	Schoren	293		
	Untersteckholz	386	3373	
Loßwyl	Gutenberg	61		
	Loßwyl	1057		
	Obersteckholz	567		
	Rütschelen	693	2378	
Madiswyl	Madiswyl	2292	2292	
Melchnau	Bußwyl	384		
	Gondiswyl	1219		
	Melchnau	1425		
	Reisiswyl	338	3366	
Roggwyl	Roggwyl	1603	1603	
Rohrbach	Auswyl	676		
	Kleindietwyl	366		
	Leimiswyl	664		
	Deschenbach	556		
	Rohrbach	1522		
	Rohrbachgraben	602	4386	
Thunstetten	Thunstetten	1747	1747	
Wynau	Wynau	983	983	23424

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirch-Gem.	Total der Amts-bezirke.
<b>Amtsbezirk Bern.</b>				
Bern, Stadt	Obere Gemeinde	10656		
	Mittlere Gemeinde	9995		
	Untere Gemeinde	5718	26369	
Bolligen	Bolligen	3381	3381	
Bremgarten	Herrschafftsgemeinde	645		
	Stadtgericht	215		
	Zollikofen	1075	1935	
Bümpliz	Bümpliz	2017	2017	
Kirchlindach	Kirchlindach	782	782	
Köniz	Köniz	5860	5860	
Muri	Muri	1188	1188	
Oberbalm	Oberbalm	1163	1163	
Stettlen	Stettlen	673	673	
Vechigen	Vechigen	2550	2550	
Wohlen	Wohlen	3082	3082	49000
<b>Amtsbezirk Biel.</b>				
Biel	Biel	4533		
	Bözingen	1360		
	Leubringen	410		
	Vingelz	139	6442	6442

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw. & Gem.	Total der Kirch-Gem.	Total der Amts-bezirke.
<b>Amtsbezirk Büren.</b>				
Arch	Arch Leuzigen	468 1002		
Büren	Büren Meienried	1201 84	1470	
Dießbach	Büetigen Bußwyl Dießbach Dozigen	363 188 710 233	1285	
Lengnau	Lengnau	810		
Oberwyl	Oberwyl	651	1494	
Pieterlen	Meinisberg Pieterlen Reiben	493 718 230	810	
Rütti	Rütti	585	651	
Wengi	Scheunenberg Waltwyl Wengi	199 108 369	1441	
			585	
			676	
				8412
<b>Amtsbezirk Burgdorf.</b>				
Burgdorf	Burgdorf	3928	3928	
Hasle,	Hasle	2055	2055	
Heimiswyl	Heimiswyl	2307	2307	
	Uebertrag	.	8290	

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelen- zahl der Einw.- Gem.	Total	
			Kirch- Gem.	Amts- bezirke.
	Uebertrag	.	8290	
Hindelbank	Bäriswyl	446		
	Hindelbank	732		
	Mötschwil und Schleumen	187	1365	
Kirchberg	Aefligen	441		
	Bikigen u. Schwanden	166		
	Erfingen	1247		
	Kernenried	333		
	Kirchberg	1244		
	Luzach	530		
	Niederösch	363		
	Oberösch	164		
	Rüdtligen	478		
	Rumendingen	165		
	Rütli	151	5282	
Koppigen	Alchenstorf	573		
	Brechershäusern	116		
	Hellsau	247		
	Höchstetten	272		
	Koppigen	865		
	Willadingen	165		
	Wyl	74	2312	
Krauchthal	Krauchthal	2369	2369	
Oberburg	Oberburg	2158	2158	
Wynigen	Wynigen	2668	2668	24444

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw. Gem.	Total der Kirch- Gem. Amts- bezirke.
<b>Amtsbezirk Courtelary.</b>			
Corgémont	Corgémont Cortébert	1015 335 —	1350
Courtelary	Cormoret Courtelary	582 1087 —	1669
St. Imier	St. Imier Villeret	4030 1388 —	5418
Orvin	Orvin	688 —	688
Péry	La Hutte Péry	274 596 —	870
Renan	La Ferrière Renan	978 2226 —	3204
Sombeval	Sonceboz et Sombeval	827 —	827
Sonvilliers	Sonvilliers	2468 —	2468
Tramelan	Mont Tramelan Tramelan-dessous Tramelan-dessus	172 1038 1895 —	3105
Vauffelin	Plagne Romont Vauffelin	286 197 272 —	755
			20354

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirch-Gem.	Amts-bezirke.
<b>Amtsbezirk Delsberg.</b>				
Bassecourt	Bassecourt	706	706	
Boécourt	Boécourt	635	635	
Bourrignon	Bourrignon	368	368	
Courfaivre	Courfaivre	625	625	
Courroux	Courroux	1217	1217	
Courtetelle	Courtetelle	686	686	
Delémont	Delémont	2068	2068	
Develier	Develier	535	535	
Glovelier	Glovelier	514	514	
Montsevelier	Montsevelier	403	403	
Movelier	Mettemberg Movelier	105 318		
Pleigne	Pleigne	401	401	
Rebeuvelier	Rebeuvelier	399	399	
Roggenbourg	Ederschweiler Roggenbourg	139 344		
Saulcy	Saulcy	307	307	
Soihière	Soihière	287	287	
Soulce	Soulce	414	414	
	Nebentrag	.	10471	

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirch-Gem.	Amts-bezirke.
	Uebertrag	.	10471	
Undervelier	Rébévelier Undervelier	87 619	706	
Vermes	Vermes	569	569	
Vicques	Vicques	536	536	12282

**Amtsbezirk Erlach.**

Erlach	Erlach Mullen Tschugg	657 94 304	1055	
Gampelen	Gals Gampelen	423 258	681	
Ins	Brüttelen Gäserz Ins Müntschemier Treiten	516 47 1403 512 324	2802	
Siselen	Finsterhennen Siselen	343 556	899	
Vinelz	Lüscherz Vinelz	363 503	866	6303

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirch-Gem.	Amts-Gem.
<b>Amtsbezirk Fraubrunnen.</b>				
Bätterkinden	Bätterkinden	1149	1149	
Grafenried	Fraubrunnen	516		
	Grafenried	623	1139	
Jegenstorf	Ballmoos	55		
	Jegenstorf	1099		
	Iffwyl	382		
	Mattstetten	222		
	Münchringen	237		
	Oberscheunen	59		
	Urtenen	709		
	Zauggenried	355		
	Zuzwyl	314	3432	
Limpach	Büren zum Hof	387		
	Limpach	453		
	Schalunen	127	967	
Meissen	Bangerten	160		
	Ezelkofen	323		
	Mülchi	340		
	Ruppoldsried	279		
	Scheunen	69	1171	
Münchenbuchsee	Deifswyl	118		
	Diemerswyl	224		
	Moosseedorf	625		
	Münchenbuchsee	1254		
	Wiggiswyl	117	2338	
Uzenstorf	Uzenstorf	1653		
	Wyler	333		
	Zielebach	201	2187	12383

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirch-Gem.	Total der Amts-bezirke.
<b>Amtsbezirk Freibergen.</b>				
Les Bois	Les Bois	1615	1615	
St. Brais	St. Brais	468		
	Montfavargier	181	649	
Breuleux	Breuleux	831		
	La Chaux	209		
	Muriaux	270	1310	
Epauvillers	Epauvillers	304		
	Epiquerez	250	554	
Montfaucon	Les Enfers	219		
	Montfaucon	556	775	
Noirmont	Noirmont	1882		
	Peuchapatte	136	2018	
Pommerats	Goumois	262		
	Pommerats	424	686	
Saignelégier	Bémont	660		
	Muriaux	568		
	Saignelégier	841	2069	
Soubey	Soubey	362	362	10038

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirch-Gem.	Total der Amts-bezirke.
<b>Amtsbezirk Frutigen.</b>				
Adelboden	Adelboden	1463	1463	
Neschi	Neschi Krattigen	1121 548	1669	
Frutigen	Frutigen	3453	3787	
Kandergrund	Kandergrund	1075	1075	
Reichenbach	Reichenbach	2117	1783	9777
<b>Amtsbezirk Interlaken.</b>				
St. Beatenberg	St. Beatenberg	1030	1030	
Brienz	Brienz Brienzwyler Eblichen Höfstetten Überried Schwanden	1936 602 105 300 508 268	3719	
Grindelwald	Grindelwald	2734	2734	
Gsteig	Narmühle Bönigen Gsteigwyler	1236 1307 414		
	Uebertrag	2957	7483	

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total	
			Kirch-Gem.	Amts-bezirke.
	Uebertrag	2957	7483	
	Gündlischwand	279		
	Iseltwald	514		
	Isenfluh	138		
	Lütschenthal	191		
	Matten	862		
	Saxeten	104		
	Wilderswyl	1152		
		6397		
Habkern	Habkern	759	759	
Lauterbrunnen	Lauterbrunnen	1698	1698	
Leizigen	Därligen	371		
	Leizigen	425		
		796		
Ringgenberg	Niederried	197		
	Ringgenberg	1072		
		1269		
Unterseen	Unterseen	1406	1406	
		19808		
<b>Amtsbezirk Konolfingen.</b>				
Biglen	Arni	1333		
	Biglen	940		
	Landiswyl	998		
		3271		
Buchholterberg	Buchholterberg	1602		
	Wachseldorn	328		
		1930		
	Uebertrag	.	5201	

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirch-Gem.	Amts-bezirke.
	Uebertrag	.	5201	
Dießbach	Neschlen 373 Bleiken 305 Brenzikofen 317 Dießbach 919 Freimettigen 202 Hauben 101 Herbligen 355		2572	
Höchstetten	Bowyl 1608 Höchstetten 689 Mirchel 406 Oberthal 1000 Bäziwyl 939		4642	
Kurzenberg	Barschwand 61 Birrmoos, Außer- 470 Birrmoos, Inner- 541 Otterbach 308 Schönthal 46		1426	
Münsingen	Gysenstein 1283 Häutligen 222 Münsingen 1056 Niederhünigen 587 Rübigen 1311 Stalden 257 Tägertschi 302		5018	
Walkringen	Walkringen 1958		1958	
	Uebertrag	.	20817	

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.s Gem.	Total der Kirch-Gem. Amts-bezirke.
	Uebertrag	.	20817
Wichtrach	Kiesen	403	
	Niederwichtrach	658	
	Oberwichtrach	553	
	Opplingen	425	
		2039	
Worb	Worb	2926	2926
Wyl	Wyl	890	890
			26672
<b>Amtsbezirk Laufen.</b>			
Blauen	Blauen	308	308
Brislach	Brislach	391	391
Burg	Burg	247	247
Dittingen	Dittingen	350	350
Duggingen	Duggingen	292	292
Grellingen	Grellingen	493	493
Laufen	Laufen	1095	
	Zwingen	331	1426
Liesberg	Liesberg	511	511
	Uebertrag	.	4018

<b>Kirchgemeinden.</b>	<b>Einwohnergemeinden.</b>	<b>Seelenzahl der Einw.-Gem.</b>	<b>Total der Kirch-Gem.</b>	<b>Amts-bezirke.</b>
	Uebertrag	.	4018	
Nenzlingen	Nenzlingen	165	165	
Röschenz	Röschenz	454	454	
Wahlen	Wahlen	316	316	
				4953
<b>Amtsbezirk Laupen.</b>				
Ferenbalm	Ferenbalm	914	914	
Frauenkappelen	Frauenkappelen	646	646	
Kerzerz	Golaten Gurbrü Wyleroltigen	313 243 376	932	
Laupen	Dicki Laupen	466 705	1171	
Müleberg	Mühleberg	2465	2465	
Murten	Clavalehres Münchenwyler	101 390	491	
Neuenegg	Neuenegg	2155	2155	
				8774

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirch-Gem.	Total der Amts-bezirke.
<b>Amtsbezirk Münster.</b>				
Bévilard	Bévilard	259		
	Champoz	147		
	Malleray	542		
	Pontenet	129		
			1077	
Corban	Corban	370		370
Courchapoix	Courchapoix	263		263
Courrendlin	Châtillon	175		
	Courrendlin-	764		
	Rossemaison	181		
	Vellerat	79		
			1199	
Court	Court	520		
	Sorvilier	283		803
Genevez	Genevez	534		534
Grandval	Corcelles	192		
	Crémines	284		
	Elay	190		
	Eschert	200		
	Grandval	258		
			1124	
La Joux	La Joux	555		555
Mervelier	Mervelier	441		
	La Scheulte	83		
			524	
	Übertrag	.	6449	

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirch-Gem.	Amts-bezirke.
	Übertrag	.	6449	
Moutier	Béprahon	103		
	Moutier	1136		
	Perrefitte	233		
	Roches	242		
			1714	
Sornetan	Châtelat	174		
	Monible	127		
	Sornetan	232		
	Souboz	218		
			751	
Tavannes	Lovresse	225		
	Reconvillier	577		
	Saicourt	469		
	Saules	144		
	Tavannes	652		
			2067	
				10981
<b>Amtsbezirk Neuenstadt.</b>				
Diesse	Diesse	391		
	Lamboing	544		
	Prèles	338		
			1273	
Neuveville	Neuveville	1672	1672	
Nods	Nods	788	788	
				3733

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelen- zahl der Einw.- Gem.	Total	
			Kirch- Gem.	Amts- bezirke.
<b>Amtsbezirk Nidau.</b>				
Bürglen	Negerten Brügg Jens Merzlingen Schwadernau Studen Worben	299 477 428 180 222 190 440		
				2236
Gottstadt	Safneren Scheuren Orpund	516 146 219		881
Liegerz	Liegerz	439		439
Mett	Madretsch Mett Orpund	397 564 234		1195
Nidau	Bellmund Ipsach Nidau Port	270 188 766 238		1462
Suß	Suß und Lattrigen Tüscherz und Alfermee	378 271		649
	Uebertrag	.		6862

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirch-Gem.	Amts-bezirke.
	Uebertrag . .		6862	
Täuffelen	Epsach 313 Hagneck 60 Hermrigen 303 Möriegen 183 Täuffelen 730		1589	
Twann	Twann 777	777		
Walperswyl	Bühl 226 Walperswyl 571		797	
			10025	
<b>Amtsbezirk Oberhasle.</b>				
Gadmen	Gadmen 791	791		
Guttannen	Guttannen 483	483		
Innertkirchen	Innertkirchen 1345	1345		
Meiringen	Hasleberg 1260 Meiringen 2399 Schattenhalb 799		4458	
			7077	

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirch-Gem.	Total der Amts-bezirke.
<b>Amtsbezirk Pruntrut.</b>				
Alle	Alle	924	924	
Asuel	Asuel	471	471	
Beurnevesin	Beurnevesin	328	328	
Boncourt	Boncourt	694	694	
Bonfol	Bonfol	1241	1241	
Bressaucourt	Bressaucourt	394	394	
Buix	Buix	503	503	
Bure	Bure	681	681	
Charmoille	Charmoille	552		
	Fregiécourt	312		
	Pleujouse	237	1101	
Chevenez	Chevenez	909	909	
Coeuve	Coeuve	647	647	
Cornol	Cornol	826	826	
Courchavon	Courchavon	302	302	
	Uebertrag	.	9021	

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirch-Gem.	Amts-bezirke.
	Uebertrag	.	9021	
Courgenay	Courgenay	1132	1132	
Courtedoux	Courtedoux	504	504	
Courtemaiche	Courtemaiche	420	420	
Damphreux	Damphreux	340		
	Lugnez	284	624	
Damvant	Damvant	337		
	Réclère	323	660	
Fahy	Fahy	509	509	
Fontenais	Fontenais	838	838	
Grandfontaine	Grandfontaine	432		
	Roche d'or	129		
	Rocourt	272	833	
Miécourt	Miécourt	458	458	
Montignez	Montignez	352	352	
Ocourt	Ocourt	443		
	Montvoie	34	477	
Porrentruy	Porrentruy	3126	3126	
	Uebertrag	.	18954	

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirch-Gem.	Total der Amts-bezirke.
	Uebertrag	.	18954	
St. Ursanne	Montenol	96		
	Montmelon	238		
	Séleute	141		
	St. Ursanne	667	1142	
Vendelincourt	Vendelincourt	662	662	20758
<b>Amtsbezirk Saanen.</b>				
Abländschen	Abländschen	135	135	
Gsteig	Gsteig	715	715	
Lauenen	Lauenen	661	661	
Saanen	Saanen	3395	3395	4906
<b>Amtsbezirk Schwarzenburg.</b>				
Abligen	Abligen	657	657	
Guggisberg	Guggisberg	4808	4808	
Wahlern	Wahlern	4868	4868	10333

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirch-Gem.	Total der Amts-bezirke.
<b>Amtsbezirk Geftigen.</b>				
Belp	Belp Belpberg Kehrsäz Toffen	1868 434 431 666		3399
Gerzensee	Gerzensee	760	760	
Gurzelen	Gurzelen Geftigen	598 595	1193	
Kirchdorf	Gelterfingen Jaberg und Stoffels- rütti Kienersrütti Kirchdorf Mühledorf Noflen Uttigen	264 249 76 647 261 237 268		2002
Rüeggisberg	Rüeggisberg	2892	2892	
Thurnen	Burgistein Raufdorf Kirchenthurnen Lohnstorf Mühlethurnen Riggisberg Rümligen Rütli	946 328 271 155 650 1353 436 480		4619
	Übertrag	.	14865	

Kirhgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total	
			Kirch-Gem.	Amts-bezirke.
	Uebertrag	.	14865	
Wattenwyl	Wattenwyl	2008	2008	
Zimmerwald	Englisberg Niedermuhlern Obermuhlern und Zimmerwald	295 790 775	1860	18733
<b>Amtsbezirk Signau.</b>				
Eggiwyl	Eggiwyl	2952	2952	
Langnau	Langnau	5598	5598	
Lauperswyl	Lauperswyl	2624	2624	
Röthenbach	Röthenbach	1568	1568	
Rüderswyl	Rüderswyl	2537	2537	
Schangnau	Schangnau	1016	1016	
Signau	Signau	2614	2614	
Trub	Trub	2440	2440	
Trubschachen	Lauperswyl-Biertel	691	691	22040

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirch-Gem.	Total der Amts-bezirke.
<b>Amtsbezirk Niedersimmenthal.</b>				
Därstetten	Därstetten	922	922	
Diemtigen	Diemtigen	1950	1950	
Erlenbach	Erlenbach	1334	1334	
Oberwyl	Oberwyl	1354	1354	
Neutigen	Niederstocken	257		
	Oberstocken	236		
	Neutigen	729		
Spiez	Spiez	1984	1984	
Wimmis	Wimmis	1286	1286	10052
<b>Amtsbezirk Obersimmenthal.</b>				
Boltigen	Boltigen	1973	1973	
Lenk	Lenk	2262	2262	
St. Stephan	St. Stephan	1422	1422	
Zweisimmen	Zweisimmen	1971	1971	7628
<b>Amtsbezirk Thun.</b>				
Umsoldingen	Umsoldingen	573		
	Forst	262		
	Höfen	415		
	Längenbühl	231		
	Zwieselberg	239		
	Uebertrag	.	1720	

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total	
			Kirch-Gem.	Amts-bezirke.
	Uebertrag	.	1720	
Blumenstein	Blumenstein	575		
	Tannenbühl	301	876	
Hilterfingen	Heiligenchwendi	485		
	Hilterfingen	491		
	Oberhöfen	791		
	Teufenthal	210	1977	
Schwarzenegg	Eriz	625		
	Horrenbach u. Buchen	327		
	Oberlangenegg	631		
	Unterlangenegg	1168	2751	
Sigriswyl	Sigriswyl	2796	2796	
Steffisburg	Fahrni	684		
	Heimberg	869		
	Homberg	576		
	Steffisburg	2987		
	Thungschneit	92	5208	
Thierachern	Pohlern	261		
	Thierachern	710		
	Uebeschi	538		
	Uetendorf	1380	2889	
Thun	Goldiwyl	883		
	Schwendibach	146		
	Strättligen	1500		
	Thun	3490	6019	24236

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirch-Gem.	Total der Amts-bezirke.
<b>Amtsbezirk Trachselwald.</b>				
Affoltern	Affoltern	995	995	
Dürrenroth	Dürrenroth	1343	1343	
Eriswyl	Eriswyl	1831		
	Wybachengraben	1843	3674	
Huttwyl	Huttwyl	3067	3067	
Lüzelstüh	Lüzelstüh	3215	3215	
Rügau	Rügau	2176	2176	
Sumiswald	Sumiswald	5262	5262	
Trachselwald	Trachselwald	1627	1627	
Walterswyl	Walterswyl	753	753	22112
<b>Amtsbezirk Wangen.</b>				
Herzogenbuchsee	Bettenhausen	452		
	Berken	82		
	Bollodingen	253		
	Heimenhausen	406		
	Hermiswyl	165		
	Herzogenbuchsee	1715		
	Graben	299		
	Inkwyl	472		
	Niederönz	423		
	Öberönz	367		
	Uebertrag	4634		

Kirchgemeinden.	Einwohnergemeinden.	Seelenzahl der Einw.-Gem.	Total der Kirch-Gem.	Amts-bezirke.
	Uebertrag	4634		
	Ochlenberg	1070		
	Röthenbach	345		
	Thörigen	678		
	Wanzwyl	116		
			6843	
Niederbipp	Niederbipp	2230		
	Schwarzhäusern	427		
	Walliswyl	222		
			2879	
Oberbipp	Attiswyl	813		
	Farneren	230		
	Oberbipp	803		
	Rumisberg	433		
	Wiedlisbach	891		
	Wolfisberg	253		
			3423	
Seeberg	Fuchten und Loch	318		
	Niedergraswyl	390		
	Obergraswyl	441		
	Niedtwyl	282		
	Seeberg	453		
			1884	
Ursenbach	Ursenbach	1333		
			1333	
Wangen	Walliswyl	505		
	Wangen	986		
	Wangenried	374		
			1865	
				18227

# Tabelle der Bevölkerung

des

## Kantons Bern.

Amtsbezirk.	Zahl der Kirch- gemeinden.	Zahl der Einwohner- gemeinden.	Zahl der Einwohner.	Geschlecht.	Haushalts- ungen.	Heimaths- und Domizilverhältnisse.										Familienbestand.				Konfession.			
						Ge- meind- bürger.		Kantonbücher aus andern Gemeinden.		Schweizerbürger aus andern Kantonen.		Ausländer.		Heimatlose.		Vedig	Verhei- rathet.	Ver- witwet	Geschie- den.	Protes- stanten	Katho- likiken.	Wieder- taufert.	Israeli- ten.
						Männlich.	Weiblich.	Nieder- gelassen.	Aufent- halter.	Nieder- gelassen.	Aufent- halter.	Nieder- gelassen.	Aufent- halter.	Nieder- gelassen.	Aufent- halter.								
Arberg	11	12	15,223	7,741	7,482	2,666	8,489	4,079	2,166	330	130	15	14	—	—	9,767	4,540	893	23	15,185	19	9	10
Arwangen	10	24	23,424	11,536	11,888	4,546	14,590	5,335	2,380	542	370	84	123	—	—	14,732	7,173	1,474	45	23,195	176	1	52
Bern	13	13	49,000	23,398	25,602	8,991	10,070	23,015	9,746	3,139	1,490	878	656	—	6	31,703	13,925	3,209	163	47,576	1,237	16	171
Biel	1	4	6,442	3,206	3,236	1,126	1,550	1,966	1,144	999	380	256	146	—	4	4,170	1,918	339	15	5,979	429	—	34
Büren	8	15	8,412	4,274	4,138	1,759	5,614	1,515	831	208	170	16	58	—	5,113	2,749	539	11	8,270	128	—	14	
Burgdorf	9	27	24,445	12,530	11,915	4,142	8,742	9,399	5,114	509	290	134	217	27	13	15,801	7,254	1,351	39	24,202	180	5	57
Courteyry	10	19	20,354	10,445	9,909	3,925	6,396	7,264	2,643	2,364	841	511	330	4	1	13,073	6,167	1,099	15	18,343	1,656	207	146
Delsberg	20	23	12,282	6,182	6,100	2,690	8,382	1,506	688	559	371	525	241	7	3	8,030	3,482	765	5	453	11,569	198	62
Erlach	5	14	6,303	3,193	3,110	1,403	4,935	701	412	145	80	14	15	—	1	3,818	2,028	450	7	6,268	35	—	—
Fraubrunnen	7	28	12,383	6,294	6,089	2,002	5,676	3,931	2,191	342	173	35	35	—	—	7,830	3,787	745	21	12,324	35	1	23
Freibergen	9	18	10,038	5,165	4,873	1,904	5,752	2,363	841	122	99	496	362	3	—	6,866	2,632	538	2	185	9,816	30	7
Frutigen	5	6	9,777	4,816	4,961	2,010	7,461	1,978	271	54	6	2	3	2	—	6,322	2,855	581	19	9,773	4	—	—
Interlaken	9	25	19,806	9,844	9,962	4,307	15,811	3,147	546	118	58	63	33	—	—	12,324	6,197	1,230	35	19,745	61	—	—
Konolfingen	10	36	26,672	13,393	13,279	4,510	8,686	13,626	3,989	229	97	20	20	5	—	17,550	7,591	1,494	37	26,629	17	26	—
Laufen	11	12	4,953	2,460	2,493	1,062	4,180	159	138	211	149	52	64	—	—	3,280	1,355	316	2	129	4,812	7	5
Laupen	7	11	8,774	4,407	4,367	1,784	3,865	3,336	1,143	284	125	10	11	—	—	5,657	2,626	481	10	8,760	10	—	4
Münster	12	34	10,981	5,490	5,491	2,391	6,301	2,548	759	692	297	278	106	—	—	7,030	3,315	631	5	6,377	4,171	433	—
Neuenstadt	3	5	3,733	1,883	1,850	778	1,959	880	386	303	128	40	37	—	—	2,282	1,198	245	7	3,631	102	—	—
Ridau	9	28	10,025	5,026	4,999	2,051	6,256	2,419	863	329	96	20	32	10	—	6,188	3,264	561	12	9,939	83	3	—
Überhasle	4	6	7,077	3,494	3,586	1,516	5,685	1,126	103	130	9	15	6	3	—	4,531	2,097	445	4	7,058	8	11	—
Pruntrut	27	37	20,758	10,298	10,460	4,479	15,557	2,049	1,294	172	102	956	626	—	2	13,520	6,025	1,208	5	452	20,220	31	55
Saanen	3	4	4,906	2,455	2,451	1,168	3,414	1,308	48	117	14	1	1	—	3	3,011	1,536	341	18	4,902	4	—	—
Schwarzenburg	3	3	10,333	5,021	5,312	2,042	8,129	1,784	349	57	11	2	2	—	—	6,538	3,037	745	13	10,315	18	—	—
Sefigen	8	27	18,733	9,187	9,546	3,581	9,583	6,450	2,332	285	64	1	44	3	1	12,404	5,219	1,055	25	18,721	11	—	1
Signau	9	9	22,040	11,119	10,921	3,767	11,860	7,611	2,334	147	42	2	17	21	6	14,424	6,257	1,332	27	21,876	18	144	2
Überstimmthal	4	4	7,628	3,782	3,846	1,699	4,853	2,336	374	42	12	5	1	—	—	4,822	2,292	495	19	7,625	3	—	—
Niedersimmenthal	7	9	10,052	4,902	5,150	2,118	6,218	3,126	614	74	13	1	6	—	—	6,484	2,967	574	27	10,038	15	—	—
Thun	8	29	24,236	11,853	12,383	5,206	41,399	9,787	2,195	508	165	100	57	16	9	15,626	7,104	1,468	38	24,117	116	2	4
Trachselwald	9	10	22,112	10,879	11,233	3,971	12,132	7,318	2,131	134	74	5	11	4	3	14,205	6,509	1,353	45	22,078	17	17	—
Wangen	6	32	18,227	9,050	9,177	3,354	11,218	4,144	2,135	301	233	59	126	8	3	11,411	5,687	1,103	26	18,037	178	—	12
Total:	257	524	449,129	223,320	225,809	86,948	235,097	136,206	50,160	13,446	6,089	4,596	3,370	113	52	288,512	132,817	27,080	720	392,184	55,148	1,141	656

### Z u s a m m e n z u g.

	Seelenzahl.		Seelenzahl.
Aarberg . . . . .	15223	Laupen . . . . .	Uebertrag 249515
Aarwangen . . . . .	23424	Münster . . . . .	8774
Bern . . . . .	49000	Neuenstadt . . . . .	10981
Biel . . . . .	6442	Nidau . . . . .	3733
Büren . . . . .	8412	Oberhasle . . . . .	10025
Burgdorf . . . . .	24444	Bruntrut . . . . .	7077
Courtelary . . . . .	20354	Saanen . . . . .	20758
Delsberg . . . . .	12282	Schwarzenburg . . . . .	4906
Erlach . . . . .	6303	Seftigen . . . . .	10333
Fraubrunnen . . . . .	12383	Signau . . . . .	18733
Freibergen . . . . .	10038	Niedersimmenthal . . . . .	22040
Frutigen . . . . .	9777	Obersimmenthal . . . . .	10052
Interlaken . . . . .	19808	Thun . . . . .	7628
Könolfingen . . . . .	26672	Trachselwald . . . . .	24236
Lauzen . . . . .	4953	Wangen . . . . .	22112
	<u>Uebertrag 249515</u>		<u>Total 449130</u>

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Ergebniß der im Spätjahr 1856 vorgenommenen kantonalen Volkszählung soll durch Aufnahme in die Sammlung der Gesetze und Dekrete öffentlich bekannt gemacht werden.

Bern, den 24. September 1857.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**P. Migy.**

Der Rathsschreiber:

**L. Kurz.**

**Berichtigung.** Auf Seite 160, Amtsbezirk Interlaken, Einwohnergemeinde Lützenthal, steht irrig die Zahl 191, soll heißen 391.

2. November  
1857.

**Verordnung**  
**über**

Regulirung der Civilstandsregisterführung in den reformirten Gemeinden des Jura, da wo auch deutsche Pfarrer sind.

Der Regierungsrath des Kantons Bern,

in Betrachtung der Nothwendigkeit in den reformirten Amtsbezirken des Jura, in welchen deutsche Geistliche pfarramtliche Funktionen versehen, die mit den wichtigsten Interessen im Zusammenhange stehende Einführung der Civilstandsregister gesetzlich zu ordnen;

in Betrachtung ferner, daß in diesem Kantonstheile einzig die französischen Pfarrer die Civilstandsbeamten sind;

in Betracht endlich, daß die Bezirkssynode des Jura den Behörden Kenntniß von Unordnungen gegeben hat, welchen nothwendigerweise abgeholfen werden muß;  
auf den Antrag der Direktion der Justiz und Polizei,

beschließt:

Art. 1. Im reformirten Theile des Amtsbezirkes Münster, sowie in den Amtsbezirken Courtelary und Neuenstadt, haben einzig die von den französischen Pfarrern geführten Personenstandsregister und die von ihnen als von den Civilstandsbeamten abgesetzten Auszüge die Eigenschaften der Echtheit und der Rechtsförmigkeit, welche das Gesetz Registern und Auszügen dieser Art heilegt.

2. November  
1857.

Art. 2. Die Geburts- und Todesfälle sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Form den französischen Pfarrern zur Kenntniß zu bringen und von diesen in die Register des Personenstandes einzutragen.

Art. 3. Den nämlichen Beamten steht ausschließlich zu, die Eheverkündigungen vorzunehmen, sowie über die Vollständigkeit der zur Eheeinsegnung erforderlichen Bescheinigungen zu entscheiden, wobei die einschlagenden Gesetzesbestimmungen zu beobachten sind.

Art. 4. Damit in den Registern des Personenstandes diejenige Ordnung herrsche, welche bei öffentlichen Urkunden solcher Art nöthig ist, sind die deutschen Geistlichen bei ihrer Verantwortlichkeit verpflichtet, den französischen Pfarrern, als den Civilstandsbeamten, innerhalb 24 Stunden Kenntniß zu geben von allen Taufhandlungen, die sie vorgenommen, von allen Ehen, die sie getraut, und von allen Begräbnissen, bei denen sie mitgewirkt haben.

Art. 5. Den deutschen Geistlichen ist es untersagt, Amtshandlungen vorzunehmen, welche in die ausschließliche Competenz der Civilstandsbeamten fallen. Es ist ihnen daher untersagt, statt der authentischen Auszüge, deren Abschrift in der ausschließlichen Besugniß der französischen Pfarrer liegt, Auszüge aus denjenigen Registern zu geben, welche sie selbst halten; ausgenommen der im nachfolgenden Artikel bezeichneten Fall.

Art. 6. Die deutschen Pfarrgeistlichen stellen wie bisher nach Mitgabe ihrer Register Abendmahlsscheine aus, welche auch in Zukunft ihren bisherigen gesetzlichen Charakter behalten.

Art. 7. Die gegenwärtige Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, soll in die Gesetzesammlung eingerückt,

2. November  
1857.

und überdies den Regierungsstatthaltern der Amtsbezirke Münster, Courtelary und Neuenstadt, allen in diesen Amtsbezirken stationirten französischen und deutschen Geistlichen sowie dem Bezirksprokurator des Jura zur Vollziehung und Nachachtung mitgetheilt werden.

Bern, den 2. November 1857.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident:

**P. Mich.**

Der Rathsschreiber:

**L. Kurz.**

9. November  
1857.

**D e c r e t ,**  
betreffend  
die Stempelerhöhung.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in der Absicht, eines Theils die Staatsseinnahmen  
zu vermehren, andern Theils bei Berechnung der Stem-  
pelgebühren sich dem im neuen Münzfuße geltenden Dezi-  
malsystem anzuschließen;

in Abänderung des Art. 3 des Stempelgesetzes vom  
20. März 1834 und des Art. 1 des Stempelgesetzes  
vom 24. Oktober 1851,

beschließt:

Art. 1. Die Stempelverwaltung wird das Stempel-  
papier verkaufen lassen wie folgt:

Den ganzen Bogen zu 60 Rappen neuer Währung.

Den halben Bogen zu 30 " " "

Das Quartblatt zu 20 " " "

Das Oktavblatt zu 10 " " "

Art. 2. Die Bestimmungen des Gesetzes über die 9. November Stempelabgabe vom 20. März 1834, insofern sie nicht durch das gegenwärtige Dekret, das Gesetz vom 24. Oktober 1851 oder das Dekret vom 15. Mai 1848, betreffend die Aufhebung der Stempelgebühr für Zeitungen verändert sind, bleiben ferner in Kraft.

Art. 3. Der Regierungsrath ist ermächtigt, den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets zu bestimmen.

Gegeben in Bern, den 9. November 1857.

Namens des Großen Räthe,  
Der Präsident:

**Ed. Carlin.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern

beschließt:

Vorstehendes Dekret tritt auf den 1. Januar 1858 in Kraft und soll in die Gesetzessammlung eingerückt so wie durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden.

Bern, den 13. November 1857.

Namens des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:

**E. Kurz.**

10. November  
1857.

## D e k r e t,

betreffend

### die Errichtung einer katholischen Pfarrei in St. Immer.

Der Große Rath des Kantons Bern,  
in Betracht,

daß die katholischen Bewohner des Amtsbezirkes Courtelary vom Verkehr mit den katholischen Geistlichen der benachbarten Amtsbezirke abgeschnitten sind und sich ohne Seelsorge befinden, und daß unter ähnlichen Verhältnissen für die im katholischen Jura zerstreuten Protestanten besonders Kirchgemeinden errichtet worden sind,  
erkennt:

Art. 1. Die katholische Bevölkerung des Amtsbezirkes Courtelary wird zu einer eigenen Pfarrei erhoben, welche ihren Sitz in St. Immer hat.

Art. 2. Diese Pfarrei wird mit einer Besoldung von Fr. 1440 (Fr. 1000 a. W.) in die erste Besoldungsklasse gesetzt und zu diesem Zwecke die Zahl der mit Fr. 1440 zu besoldenden Pfarreien um eine vermehrt.  
(§§. 1 und 2 des Dekrets vom 2. März 1843.)

Art. 3. Für die der katholischen Pfarrei auffallenden Leistungen macht der Art. 7 der Vereinigungsurkunde vom 14. Wintermonat 1815 in Verbindung mit dem Art. 2 der Verordnung vom 14. März 1816 Regel.

Bern, den 10. November 1857.

Namens des Großen Rathes,

Der Präsident:

**Ed. Carlin.**

Der Staatschreiber:

**Mr. v. Stürler.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern 10. November  
1857.  
beschließt:

Vorstehendes Dekret soll in Vollziehung gesetzt und  
in die Gesetzesammlung eingerückt werden.

Bern, den 11. November 1857.

Names des Regierungsrathes,

Der Präsident:

P. Mich.

Der Rathsschreiber:

E. Kurz.

### Übereinkunft

zwischen

dem Kanton Bern und dem provisorischen Verwal-  
tungsrath der schweizerischen Centralbahn, be-  
treffend den Konzessions- und Pflichtenvertrag  
hinsichtlich des Baues und Betriebes von Eisen-  
bahnen im Kanton Bern.

(Vom 24. Wintermonat 1852.)

24. November  
1852.

14. November  
1857.

1. Die Regierung des Kantons Bern ermächtigt  
die Gesellschaft und diese letztere verpflichtet sich, als  
Bestandtheil der von ihr zu unternehmenden schweizeri-  
schen Centralbahn, und in Verlängerung der Linien  
Basel-Olten-Murgenthal, eine Eisenbahn von Murgen-  
thal in der Richtung von Langenthal und Herzogenbuchsee,  
und von da einerseits bis zur solothurnischen Grenze

24. November gegen Solothurm, andererseits nach Wynaigen, Burgdorf, Schönbühl, mit Ausmündung auf dem linken Aarufir nach Bern, und von da bis an die südwestliche Grenze des Kantons zur Anknüpfung an eine in dieser Richtung entgegenkommende Südwestbahn zu bauen.
- 1852.
14. November 1857. Marufer nach Bern, und von da bis an die südwestliche Grenze des Kantons zur Anknüpfung an eine in dieser Richtung entgegenkommende Südwestbahn zu bauen.

Der Gesellschaft steht kein Recht zu, diesen Konzessionsakt früher oder später an eine andere Gesellschaft zu übertragen, sie sei denn durch den Grossen Rath des Kantons Bern dazu ermächtigt worden.

2. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die vorbeschriebene Bahn nach den besten Regeln der Kunst anzulegen; sie wird dieselbe sofort nach vollendetem Bau in Betrieb setzen, und während der ganzen Konzessionsdauer in regelmässigem, wohl organisirtem und ununterbrochenem Betrieb erhalten.

Zu diesem Zwecke wird sie sich stets angelegen sein lassen, die Verbesserungen, die namentlich in Bezug auf Sicherheit und Schnelligkeit des Dienstes auf andern wohl eingereichten Bahnen des In- und Auslandes eingeführt werden, auch auf der schweizerischen Centralbahn eintreten zu lassen.

3. Die Gesellschaft, als solche, hat ihr Domizil in Basel. Für ihre Rechtsverhältnisse im Kanton Bern nimmt sie Domizil in der Stadt Bern, in deren letzteren Gerichtssprengel sie für persönliche Klagen belangbar ist. Für dingliche Klagen gilt das Forum der belegenen Sache.

4. Die Dauer der Konzession für den Betrieb der Bahn im Nutzen und Schaden der Gesellschaft ist auf neun und neunzig auf einander folgende Jahre festgesetzt, vom Tage an der Gröfnnung und des wirklichen Betriebs

der ganzen Bahn bis zu ihren im Art. 1 bezeichneten Endpunkten, längstens jedoch vom 1. Mai 1858 an.

Nach Ablauf jener Zeitspanne soll die Konzeßion nach dannzumaliger Uebereinkunft erneuert werden, in so fern nicht vorher von dem im Art. 39 beschriebenen Rückkaufsrecht Gebrauch gemacht worden ist.

5. Das Bundesgesetz vom 1. Mai 1850 über die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten findet seine Anwendung auf die Erbauung, so wie auf die nachherige Instandhaltung dieser Bahn.

Die Befugniß für die Gesellschaft, die Abtretung von Grund und Boden zu beanspruchen, erstreckt sich:

- a. auf den erforderlichen Boden für die Erbauung und den Unterhalt der Bahn mit zweispurigem Unterbau nebst Seitengräben, so wie für die erforderlichen Abweichungen und Bahnkreuzungen;
- b. auf den Raum zur Gewinnung und Ablagerung von Erde, Sand, Kies, Steinen und allen erforderlichen Materialien für die Bahn, so wie für die herzustellenden Kommunikationen zwischen derselben und den Bauplätzen;
- c. auf Grund und Boden für die der Bahn zugehörigen Anlagen, als Zu- und Absahrten, Wasserleitungen, Bahnhöfe und Stationsgebäude, Aufsichts- und Bahnwärterhäuser, Wasser- und Vorrathsstationen u. s. w.;
- d. auf Anlegung und Veränderung der Straßen, Wege, Wasserleitungen, wozu in Folge des Bahnbaues und gegenwärtigen Pflichtenheftes die Gesellschaft gehalten werden mag.

6. Die Gesellschaft ist verpflichtet, spätestens zwölf Monate nach der von der Bundesbehörde erfolgten Ge-

24. November  
1852.  
14. November  
1857.

24. November  
1852.

24. November  
1857.

nehmigung dieser Konzession die Erdarbeiten der Bahn auf dem hiesigen Territorium zu beginnen, widrigenfalls diese Konzession mit Ablauf jener Frist erloschen sein soll.

Für die Fortsetzung der Bahn von Bern bis an die westliche Grenze ruht die Verpflichtung zur Ausführung, bis die zu erwartende südwestliche Verlängerung (Art. 1) in Angriff genommen sein wird.

7. Die Eisenbahn von Murgenthal bis Bern und von Herzogenbuchsee an die solothurnische Grenze soll binnen vier Jahren, vom Datum der Bundesgenehmigung gegenwärtiger Konzession an gerechnet, vollendet und der regelmässige Betrieb derselben eröffnet sein.

Sollte diese Verpflichtung bis zum besagten Termin unerfüllt bleiben, so wird der Große Rath, mit Berücksichtigung der Umstände, einen ihm angemessen scheinenden Endtermin setzen.

8. Bevor die Bauarbeiten begonnen werden können, soll die Gesellschaft der Regierung die Pläne über den Bau auf dießseitigem Territorium zur Genehmigung vorlegen. Nachherige Abweichungen von diesen Plänen sind nur nach neuerdings eingeholter Genehmigung der Regierung gestattet.

Ueber die Lage der Bahnhöfe und die Verbindungsstraßen derselben hat außerdem eine Verständigung mit den zuständigen Ortsbehörden Platz zu greifen.

Zur Verwendung bei den Bau- und sonstigen Arbeiten der Bahn sollen die kantonsangehörigen Arbeiter vorzugsweise Berücksichtigung finden.

9. Da wo in Folge des Baues der Eisenbahn Uebergänge, Durchgänge und Wasserdurchlässe gebaut, überhaupt Veränderungen an Straßen, Wegen, Brücken,

Stegen, Flüssen, Kanälen oder Bächen, Abzugsgräben, Wasserbrunnen oder Gasleitungen erforderlich werden, sollen alle Unkosten der Gesellschaft zufallen, so daß den Eigenthümern oder sonstigen mit dem Unterhalt belasteten Personen oder Gemeinheiten weder ein Schaden noch eine größere Last als die bisher getragene aus jenen Veränderungen erwachsen können.

Ueber die Nothwendigkeit und Ausdehnung solcher Bauten entscheidet im Falle des Widerspruchs der Regierungsrath ohne Weiterziehung.

10. Sollten nach Erbauung der Bahn öffentliche Straßen, Wege oder Brunnenleitungen von Staats- oder Gemeinde wegen angelegt werden, welche die Bahn durchkreuzen müssen, so hat die Gesellschaft keine Entschädigung zu fordern für die Ueberschreitung ihres Eigenthums, auch fallen derselben alle diejenigen Kosten allein zur Last, welche aus der hiedurch nothwendig gewordenen Errichtung von neuen Bahnwartshäusern und Anstellung von Bahnwärttern erwachsen sollten.

Wenn Straßen, Wege, Wässerungsanlagen, Brunnenleitungen u. s. w., welche die Bahn kreuzen, reparirt werden müßten, so hat die Gesellschaft für daraus entstehende Unterbrechungen im Bahndienste den Eigenthümern jener Objekte gegenüber kein Recht auf Entschädigungsforderung.

Wenn solche Reparaturen als nothwendig sich erweisen, so können dieselben, so weit sie die Bahn berühren, nur vorgenommen werden, unter Leitung der Bahningenieurs. Dießfalls gestellten Ansuchen wird die Bahnverwaltung mit Förderung zu entsprechen haben.

11. Während des Baues sind von der Gesellschaft alle diejenigen Vorfahrungen zu treffen, daß der Verkehr

24. November  
1852.

14. November  
1857.

24. November auf den bestehenden Straßen und Verbindungsmitteln  
1852. überhaupt nicht unterbrochen, auch an Grundstücken und  
14. November Gebäuden kein Schaden zugefügt werde, für nicht  
1857. abzuwendende Beschädigungen hat die Gesellschaft Ersatz  
zu leisten.

Die Gesellschaft wird die Bahn, wo es die öffentliche Sicherheit erheischt, in ihren Kosten auf eine hinlängliche Sicherheit gewährende Weise einfrieden und die Einfriedung stets in gutem Stand erhalten. Ueberhaupt hat sie alle diesenigen Vorkehrungen auf ihre Kosten zu treffen, welche in Hinsicht auf Bahnwärterposten oder sonst, jetzt oder künftig, von der Regierung zur öffentlichen Sicherheit nöthig befunden werden.

Gegenstände von naturhistorischem, antiquarischem, plastischem, überhaupt wissenschaftlichem Werthe, als z. B. Fossilien, Petrefakten, Mineralien, Münzen u. s. w., welche beim Bau der Bahn gefunden werden dürfen, sind und bleiben Eigenthum des Staates.

12. Die Bahn von Murenthal bis Herzogenbuchsee soll mit zweispurigem Unterbau angelegt, vorläufig jedoch nur mit einem Gleise versehen werden.

Von Herzogenbuchsee bis Bern soll die Bodenexpropriation für die Anlage einer zweispurigen Bahn vorgenommen, der Unterbau einstweilen aber nur einspurig hergestellt werden dürfen.

Der Regierung steht das Recht zu, sobald die gestiegerte Frequenz oder die Sicherheit des Betriebs es erfordern, die durchgehende Herstellung der zweispurigen Bahn zu verfügen.

Ueber eine diesfällige Verfügung ist jedoch die Gesellschaft vorher zu vernehmen. Erkennt die Gesellschaft die Nothwendigkeit der Herstellung der zweispurigen Bahn

nicht an, so entscheidet darüber ein Schiedsgericht nach Art. 40.

24. November  
1852.

14. November  
1857.

13. Die Gesellschaft hat allen diejenigen Bestimmungen sich zu unterziehen, welche die Bundesbehörde erlassen wird, um in technischer Beziehung die Einheit im schweizerischen Eisenbahnwesen zu sichern.

(Bundesgesetz vom 28. Februar 1852. Art. 12).

14. Bevor die Bahn dem Verkehr übergeben werden darf, soll dieselbe durch Delegirte der Regierung in allen Theilen untersucht und, wo passend, erprobt werden. Die Eröffnung des Betriebs kann erst dann vor sich gehen, wenn auf den Bericht dieser Delegirten die Regierung ihre formliche Bewilligung ertheilt haben wird. Diese nämliche Bestimmung gilt hinsichtlich der im Art. 11 erwähnten Vorkehrungen, in so fern solche auf den Bau provisorischer Wege oder Brücken u. s. w. sich erstrecken sollten.

15. Nach Vollendung der Bahn wird die Gesellschaft auf ihre Kosten einen vollständigen Grenz- und Katastralplan derselben mit kontradiktorischer Beziehung der betreffenden Gemeindebehörden aufnehmen und zugleich mit ebenfalls kontradiktorischer Beziehung von Delegirten der Bundes- und Kantonalbehörden, eine Beschreibung der hergestellten Brücken, Uebergänge und andern Kunstbauten, so wie ein Inventar des sämtlichen Betriebsmaterials ausfertigen lassen. Authentische Aussertigungen dieser Dokumente, denen eine genaue und vollständig abgeschlossene Rechnung über die Kosten der Anlage der Bahn und ihrer Betriebseinrichtung beizulegen ist, sollen in das Archiv des Bundesrathes und dasjenige des Kantons niedergelegt werden. In

24 November das letztere sind auch die Statuten der Gesellschaft zu deponiren.  
1852.

14. November Später ausgeführte Ergänzungen oder Veränderungen  
1857. am Bau der Bahn sollen in den gedachten Dokumenten nachgetragen werden.

16. Die Bahn sammt beweglicher und unbeweglicher Zubehörde soll stets in gutem, sichern Zustande erhalten werden.

Dieser Zustand, so wie sämmtliche Einrichtungen der Bahn kann jederzeit durch Delegirte der Regierung untersucht werden.

Sollte die Gesellschaft allfällig entdeckten und ihr bezeichneten Mangelhaftigkeiten oder Vernachlässigungen nicht sofort abhelfen, so ist die Regierung befugt, von sich aus auf Unkosten der Gesellschaft das Nöthige vorzufehren.

17. Die Lokomotiven sollen nach den besten Modellen konstruirt sein und allen Vorschriften der Sicherheit für solche Maschinen entsprechen.

Das Nämliche gilt für die Konstruktion der Wagen für die Reisenden, wovon drei Klassen herzustellen sind.

**Erste Klasse:** gedeckt, garnirt, Rücken und Sitze gepolstert, und mit Glacen geschlossen.

**Zweite Klasse:** gedeckt, mit gepolsterten Sitzen und mit Glacen geschlossen.

**Dritte Klasse:** gedeckt, mit ungepolsterten Sitzen und mit Fensterscheiben geschlossen.

Sollte die Einführung einer vierten Wagenklasse als ein Bedürfniß sich erweisen, so kann dieselbe jeweilen durch die Regierung gestattet werden.

Die Wagen für Vieh und Waaren sollen ebenfalls von guter und sicherer Konstruktion sein.

24. November  
1852.  
14. November  
1857.

18. Die Gesellschaft ist verpflichtet, eine wenigstens zweimal tägliche Kommunikation für Reisende zwischen sämtlichen Endpunkten der Bahn zu unterhalten. Jeder Personenzug soll eine hinreichende Anzahl Wagen aller Klassen zur Beförderung aller sich meldenden Personen enthalten.

19. Folgende Taxen sind der Gesellschaft als Maximum für den Transport gestattet:

### T a r i f.

Personen.	per Stunde.
Wagen erster Klasse . . . . .	Fr. 0,50.
" zweiter " . . . . .	" 0,35.
" dritter " . . . . .	" 0,25.

Kinder unter zehn Jahren zahlen auf allen Plätzen die Hälfte. Die Gesellschaft verpflichtet sich, für Billets auf Hin- und Rückfahrt am gleichen Tage gültig, eine Ermäßigung von 20 % auf obiger Taxe eintreten zu lassen. Für Abonnementsbillets zu einer wenigstens zwölfmaligen Benutzung der gleichen Bahnstrecke während drei Monaten wird sie einen weiteren Rabatt bewilligen.

Vieh.	per Stunde.
Pferde und Maulthiere . . . . .	Fr. 0,80.
Ochsen, Kühe und Stiere, vom Stück . . . . .	" 0,40.
Kälber, Schweine und Hunde . . . . .	" 0,15.
Schafe und Ziegen . . . . .	" 0,10.

Für die Ladung ganzer Transportwagen soll eine angemessene Ermäßigung der obigen Taxen stattfinden.

## 24. November Waaren.

1852.

14. November  
1857.

Für Waaren sind vier Klassen aufzustellen, wovon die höchste nicht über 4 Cent., die niedrigste nicht über  $2\frac{1}{2}$  Cent. per Stunde und per Centner bezahlen soll.

20. Waaren jeder Art, die mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt werden sollen, bezahlen eine Taxe von Fr. 0,08 per Centner und per Stunde, das Gepäck der Reisenden, mit Ausnahme des kleinen Handgepäcks, Fr. 0,12 per Centner und per Stunde.

Vieh und Wagen bezahlen, mit der Schnelligkeit der Personenzüge transportirt, eine um 40 % erhöhte Taxe über die gewöhnliche (Art. 19).

Geld bezahlt die Taxe nach dem Werth von Fr. 0,04 per 1000 Franken per Stunde.

Als Minimum des Gewichts, resp. des Werths werden berechnet:  $\frac{1}{2}$  Centner resp. 500 Franken; als Minimum der Distanz eine halbe Stunde. Eine angetretene halbe Stunde zahlt ihre volle Taxe.

Das Minimum der Transporttaxe eines Gegenstandes darf nicht unter Fr. 0,40 betragen.

Sendungen bis zu 50 Pfund sind stets als Güter zu behandeln.

Traglasten mit ländlichen Erzeugnissen bis auf 50 Pfund, mit den Personenzügen transportirt, in Begleitung der Träger sind frachtfrei; was in diesem Fall über 50 Pfund ist, bezahlt die gewöhnliche Güterfracht.

21. Wenn der Reinertrag der Eisenbahn 10 % übersteigt, so sollen die vorstehenden Taxen einer Revision und verhältnismäßigen Herabsetzung unterworfen werden.

Wenn der Reinertrag des Unternehmens hingegen 5 % nicht erreicht, so ist es der Gesellschaft vorbehalt-

ten, im Einverständniß mit der Regierung den obigen Tarif zu erhöhen.

24. November  
1852.

14. November  
1857.

22. Die durchschnittliche Schnelligkeit des Transports der Reisenden soll mindestens das Maß von fünf Wegstunden in einer Zeitstunde betragen. Waarentransporte zur niedrigen Taxe sollen innert den nächsten zwei Tagen nach ihrer Ablieferung auf der Bahnhstation spedirt werden, wenn der Versender aber einen längern Termin gestattet, so kann ihm ein verhältnismäßiger Rabatt bewilligt werden.

Für Waarentransporte mit Personenschnelligkeit soll die Versendung durch den ersten Personenzug geschehen, in so fern die Abgabe eine Stunde vor dessen Abgang stattgefunden hat.

Die Gesellschaft behält sich vor, für die Einzelheiten des Transportdienstes besondere Reglemente mit Genehmigung der Regierung aufzustellen.

23. Die Waaren, welche der Eisenbahn zum Transport übergeben werden, sind in den betreffenden Stationsladpläzen abzuliefern.

Die im Tarif festgesetzten Taxen begreifen nur den Transport von Station zu Station.

Für die Ablieferung im Domizil der Adressaten hat die Verwaltung auf den Hauptstationen die gehörigen Einrichtungen zu treffen, und die dafür tarifmäßig zu erhebenden Taxen der Genehmigung der Regierung zu unterlegen.

Ein ähnlicher Tarif ist aufzustellen und der Genehmigung der Regierung vorzulegen für den Transport der Personen und des Gepäcks der Reisenden von und nach den Bahnhöfen.

24. November  
1852.  
14. November  
1857.

24. Die Taxen sollen überall und für Jedermann gleichmäßig berechnet werden.

Die Eisenbahnverwaltung darf Niemandem einen Vorzug einräumen, den sie nicht unter gleichen Umständen allen Andern gestattet.

25. Jede Änderung am Tarif oder an den Transportreglementen sollen gehörige Veröffentlichung bekommen; erstere mindestens vierzehn Tage vor ihrem Inkrafttreten.

Wenn die Gesellschaft es für angemessen erachtet, ihre Taxen herabzusetzen, so soll diese Herabsetzung in Kraft bleiben mindestens drei Monate für die Personen und ein Jahr für die Waaren.

Diese Bestimmung findet indessen keine Anwendung mit Hinsicht auf sogenannte Vergnügungszüge oder ausnahmsweise Vergünstigungen bei besondern Anlässen.

26. Die Gesellschaft ist dem Bunde gegenüber zur unentgeldlichen Beförderung der Gegenstände der Brief- und Fahrpost, in so weit der Transport derselben durch das Bundesgesetz über das Postregal vom 2. Juni 1849 (Art. 2) ausschließlich der Post vorbehalten ist, verpflichtet. Eben so ist mit jedem Posttransporte der dazu gehörige Konditeur unentgeldlich zu befördern.

Wenn die Einrichtung von fahrenden Postbüros beschlossen wird, so fallen die Herstellungs- und Unterhaltungskosten der eidgenössischen Postverwaltung zur Last. Die Eisenbahnverwaltung hat aber den Transport derselben, so wie die Beförderung der dazu gehörigen Postangestellten unentgeldlich zu übernehmen.

(Bundesgesetz vom 28. Februar 1852. Art. 3.)

Die Verwaltung kann nicht gehalten werden, Post-  
transporte durch andere als ihre gewöhnlichen Züge zu  
befördern.

24. November  
1852.  
14. November  
1857.

Der Gesellschaft ist, ohne Ausschluß der Privatkon-  
kurrenz, gestattet, wo sie es für zweckmäßig erachtet,  
vermittelst Omnibusdiensten die Verbindung zwischen den  
Eisenbahnstationen und den abseits gelegenen Ortschaften  
zu sichern, mit Berücksichtigung der im Art. 14 des Re-  
gulativs vom 28. Wintermonat 1851 über die Ertheilung  
von Postkonzessionen vorgesehenen Erleichterung der Kon-  
zessionsgebühr.

27. Die Gesellschaft ist verpflichtet, Militär, welches  
im eidgenössischen oder kantonalen Dienste steht, so  
wie eidgenössisches oder kantonales Kriegsmaterial auf  
Anordnung der zuständigen Militärstelle um die Hälfte  
der niedrigsten bestehenden Taxen durch die ordentlichen  
Bahnzüge zu befördern. -

Größere Truppenkorps im eidgenössischen Militär-  
dienste, so wie das Materielle derselben, sind unter den  
gleichen Bedingungen nöthigenfalls durch außerordentliche  
Bahnzüge zu befördern.

Jedoch hat die Eidgenossenschaft oder der Kanton die  
Kosten, welche durch außerordentliche Sicherheitsmaß-  
regeln für den Transport von Pulver und Kriegsfeuer-  
werk veranlaßt werden, zu tragen und für Schaden zu  
haften, der durch Beförderung der letzterwähnten Gegen-  
stände, ohne Verschulden der Eisenbahnverwaltung oder  
ihrer Angestellten, verursacht werden sollte.

28. Die Eisenbahnverwaltung ist dem Bunde gegen-  
über verpflichtet, unentgeldlich

24. November 1852. a. die Erstellung der Telegraphenlinien längs der Bahn zu gestatten ;
14. November 1857. b. bei Erstellung von Telegraphenlinien und bei größeren Reparaturen an denselben die diesfälligen Arbeiten durch ihre Ingenieure beaufsichtigen und leiten, so wie
- c. kleinere Reparaturen und die Ueberwachung der Telegraphenlinien durch das Bahnpersonal besorgen zu lassen, wobei das nöthige Material von der Telegraphenverwaltung zu liefern ist.

(Bundesgesetz vom 28. Februar 1852. Art. 9.)

Hingegen ist die Verwaltung berechtigt, auf ihre Kosten an der Hauptleitung der längs ihrer Bahn laufenden Telegraphenlinien, ausschließlich für ihren Dienst und auf ihre Kosten, einen besondern Drath und für diesen in den Bahnhöfen und Stationen Telegraphenapparate anzubringen.

(Bundesgesetz vom 28. Februar 1852. Art. 5.)

29. Die Handhabung der Bahnpolizei wird, unvorgegriffen den Besuignissen der Landespolizei, der Gesellschaft überlassen, die hierüber unter Genehmigung der Regierung die erforderlichen Reglemente aufstellen wird.

Die mit der Handhabung und Ausführung dieser Reglemente zu betrauenden Bahnbeamten, welche vorzugsweise aus Kantonangehörigen zu nehmen sind, sollen eine kenntliche Auszeichnung in der Kleidung erhalten.

Dieselben sind von der betreffenden Staatspolizeibehörde für gewissenhafte und treue Pflichterfüllung ins Handgelübde zu nehmen, sollen auch auf motivirtes Begehrten der besagten Behörde entlassen werden.

Zur Sicherung des Bezugs der Konsumosteuern auf geistigen Getränken wird die Bahnverwaltung, im Einverständnisse mit den betreffenden Behörden, die geeigneten Vorkehrungen treffen.

24. November  
1852.  
14. November  
1857.

30. Die Regierung wird, vorbehalten der von den Bundesbehörden auszugehenden Gesetze, für Erlassung besonderer Strafbestimmungen gegen Beschädigung der Eisenbahn, Gefährdung des Verkehrs auf derselben und Überschreitung bahnpolizeilicher Vorschriften besorgt sein.

Störer und Beschädiger sind von den Bahnbeamten im Betretungsfalle festzunehmen und an die zuständige Behörde abzuliefern.

31. Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen in schicklicher Weise zu gestatten, ohne daß die Tariffäße zu Ungunsten einmündender Bahnlinien ungleich gehalten werden dürfen.

Allfällige Anstände unterliegen der Entscheidung des Bundes.

(Bundesgesetz vom 28. Februar 1852. Art. 13.)

Im Fall der Konzessionsertheilung für Verlängerungen oder für Zweigbahnen soll der Centralbahngesellschaft jeweilen zu gleichen Bedingungen der Vorrang vor andern Bewerbern zugesichert sein.

Die Konzession für folgende Linien ist ihr zu den Bedingungen des gegenwärtigen Aktes für die nächsten fünf Jahre von jetzt an zugesichert:

- a. Von Biel bis zur solothurnischen Grenze bei Grenchen;
- b. von Biel in südlicher Richtung zur Anknüpfung an die Herzogenbuchsee-Bernlinie oder an deren Verlängerung nach Westen;

24. November c. von Bern in der Richtung nach Westen nach Neuenburg oder gegen Murten;  
1852.
14. November d. von Bern nach Thun.  
1857.

In so fern während des vorbesagten Zeitraumes andere Bewerber um die Konzession einer oder mehrerer der gedachten Linien sich melden sollten, so hat die Centralbahngesellschaft binnen der Frist von sechs Monaten zu erklären, ob sie den Bau davon selbst übernehmen oder auf die ihr für die betreffende Linie zugesicherte Konzession verzichten wolle. Im ersten Falle ist der Bau binnen sechs weitern Monaten in Angriff zu nehmen.

Für andere Bahnen in gleicher Richtung wie die im gegenwärtigen Akt konzessionirten, nämlich für Bahnen zwischen dem Jura und der im Art. 1 bestimmten Murgenthal-Bern-Laupenlinie, verpflichtet sich die Regierung während den nächsten dreißig Jahren an keine andere Gesellschaft eine Konzession zu ertheilen, eben so wenig den Bau oder den Betrieb davon selbst zu übernehmen.

32. Die Aktiengesellschaft als solche soll für die Bahn selbst, mit Bahnhöfen, Zubehörde und Betriebsmaterial nicht in kantonale, noch in Gemeindebesteuerung gezogen werden dürfen.

In dieser Steuerfreiheit sind jedoch die gesetzlichen Beiträge an die gegenseitige Brandversicherung nicht begriffen.

Gebäude und Liegenschaften, welche die Gesellschaft außerhalb des Bahnkörpers und ohne unmittelbare Verbindung mit derselben besitzen könnte, unterliegen der gewöhnlichen Besteuerung.

Die Angestellten der Gesellschaft unterliegen der näm-

lichen Steuerpflichtigkeit, wie alle übrigen Bürger oder Einwohner.

33. Dem Bundesrath ist vorbehalten, für den regelmässigen und periodischen Personentransport, je nach dem Ertrag der Bahn und dem finanziellen Einfluss derselben auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr zu erheben, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betrieb befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzug der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservefond einverleibten Summen abwirft.

(Bundesbeschluß vom 17. August 1852. Art. 1.)

34. Außer den Lokomotivführern und Maschinisten, welche laut jdem Bundesgesetz vom Militärdienst befreit werden können, sind mit Vorbehalt der Genehmigung der Bundesbehörden, auch die Zugführer, Bahnwärter und übrigen Eisenbahnangestellten während der Dauer ihrer Anstellung persönlich militärfrei.

35. Schienen, Schienenstühle, Drehscheiben, Räder, Achsen, Lokomotiven und Cöke, die für die Eisenbahn vom Ausland bezogen werden, sind vom eidgenössischen Eingangszoll befreit. Den inländischen Fabriken, welche Schienen, Schienenstühle, Drehscheiben, Räder, Achsen und Lokomotiven für dieselbe liefern, wird der eidgenössische Eingangszoll auf den hiefür erforderlichen Rohstoffen erlassen.

Diese Bestimmung findet jedoch einstweilen nur für einen Zeitraum von zehn Jahren, vom Datum der ertheilten Bundeskonzession an, ihre Anwendung.

(Bundesgesetz vom 28. Februar 1852. Art. 3.)

24. November  
1852.

14. November  
1857.

24. November 36. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahn sammt  
1852. dem Material, den Gebäulichkeiten und den Vorräthen,  
14. November welche dazu gehören, mit Ablauf des 30., 45., 60.,  
1857. 75., 90. und 99. Jahres, von dem Zeitpunkt der Er-  
öffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnstrecke an  
gerechnet, gegen Entschädigung an sich zu ziehen, falls  
er die Gesellschaft jeweilen fünf Jahre zum Voraus hie-  
von benachrichtigt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Ent-  
schädigung nicht erzielt werden, so wird die letztere durch  
ein Schiedsgericht bestimmt.

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß  
jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den  
leßtern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die  
Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht ver-  
einigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreivor-  
schlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der  
Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat.  
Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichts.

(Bundesbeschluß vom 17. August 1852. Art. 2.)

37. Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschä-  
digung gelten folgende Bestimmungen:

- a. Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre  
ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Steiner-  
trags derjenigen zehn Jahre, die dem Zeitpunkte,  
in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmit-  
telbar vorangehen, im Falle des Rückkaufes im  
75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rück-  
kaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Rein-  
ertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Mei-  
nung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle

weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Rechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche auf Abschreibungsbrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.

24. November  
1852.  
14. November  
1857.

- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die muthmaßliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismäßiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

(Bundesbeschuß vom 17. August 1852. Art. 2.)

38. Die vorstehend (Art. 36) festgestellten Rückkaufsrechte des Bundes sind auch den Kantonen in ihrer Gesamtheit vorbehalten, auf deren Territorium die schweizerische Zentralbahn angelegt werden wird, und zwar in dem Sinn, daß die besagten Kantone gemeinschaftlich zu den vorbezeichneten Epochen, aber bloß nach vierjähriger Benachrichtigung, das Rückkaufsrecht ausüben dürfen, im Falle der Bund je ein Jahr vorher keinen Gebrauch davon gemacht hätte.

In Beziehung auf die Entschädigungsnormen, so wie auf die Dazwischenkunft eines Schiedsgerichts und dessen

**24. November** Aufstellung, gelten sämmtliche Bestimmungen der Art. 36  
1852. und 37.

**14. November**  
1857.

39. Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur, welche in Hinsicht auf die Auslegung des gegenwärtigen Konzessionsaktes zwischen der Kantonsregierung und der Gesellschaft entstehen sollten, unterliegen ebenfalls der Entscheidung durch ein Schiedsgericht, wie solches im Art. 38 vorgeschrieben ist, und zwar ohne Weiterziehung.

40. Für die Erfüllung sämmtlicher, durch gegenwärtigen Vertrag eingegangenen Verbindlichkeiten hinterlegt die Gesellschaft drei Monate nach Ratifikation der Konzession durch die Bundesbehörden eine Kautionssumme im Betrag von 150,000 Franken, welche nach der Wahl der Gesellschaft in annehmbaren Werthpapieren oder in bar bestehen sollen. Im letztern Falle ist die betreffende Summe zu 3 % durch die Regierung zu verzinsen.

Diese Kautionssumme soll der Gesellschaft zurückgegeben werden, sobald sie nachweist, das Doppelte des Betrages derselben für die Anlage der Bahn im Kanton Bern verausgabt zu haben.

41. Sollte die Gesellschaft in Konzessionsakten, oder später während des Baues oder des Betriebs der Bahn andern Kantonen günstigere Bedingungen bewilligen, als gegenwärtige Konzessionsakte enthält, sollen solche, mit Ausnahme der im Art. 12 enthaltenen Bestimmungen, auch für den hierseitigen Kanton und die durch denselben gehenden Bahnstrecken ihre Anwendung finden.

Der Große Rath des Kantons Bern  
hat der vorstehenden Uebereinkunft die Genehmigung  
ertheilt, unter Hinzufügung nachfolgender zwei Vorbe-  
halte:

24. November  
1852.  
14. November  
1857.

- 1) Die Genehmigung findet statt unvorigeislich der Frage, ob die schweizerische Centralbahngesellschaft oder allfällige in Folge Abtretung eine andere Gesellschaft das Unternehmen ausführen wird.
- 2) Sollte es der Verwaltung der schweizerischen Centralbahn nicht gelingen, bis zum 1. Brachmonat 1853 diejenigen Konzessionen zu erlangen, durch welche die Ausführung der zur Centralbahn gehörigen Linie Basel-Bern bedingt ist, so behält sich der Große Rath des Kantons Bern die Befugniß vor, von der ertheilten Konzession zurückzutreten.

Gegeben in Bern, den 24. Wintermonat 1852.

Namens des Großen Rathes des Kantons Bern,  
Der Präsident:

**Kurz.**

Der Staatschreiber:

**M. v. Stürler.**

Namens des provisorischen Verwaltungsrathes  
der schweizerischen Centralbahngesellschaft,

Der Präsident:

**Geigy.**

28. Januar  
1853.  
14. November  
1857.

Bundesbeschluss,  
betreffend  
die Eisenbahnen im Kanton Bern.

(Vom 28. Jänner 1853.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer durch den Grossen Rath des Kantons Bern dem provisorischen Verwaltungsrath der schweizerischen Centralbahn ertheilten Konzession, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Murgenthal in der Richtung von Langenthal und Herzogenbuchsee, und von da einerseits bis zur solothurnischen Grenze gegen Solothurn, andererseits nach Wynigen, Burgdorf, Schönbühl, mit Ausmündung auf dem linken Aaruferr nach Bern, und von da bis an die südwestliche Grenze des Kantons, zur Anknüpfung an eine in dieser Richtung entgegenkommende Südwestbahn; ferner für die Linien

- a. von Biel bis zur solothurnischen Grenze bei Grenchen;
- b. von Biel in südlicher Richtung zur Anknüpfung an die Herzogenbuchsee-Bernlinie oder an deren Verlängerung nach Westen;
- c. von Bern in der Richtung nach Westen nach Neuenburg oder gegen Murten;
- d. von Bern nach Thun,

vom 24. Wintermonat 1852,

und eines Berichts und Antrages des schweizerischen Bundesrates;  
in Anwendung des Bundesgesetzes vom 28. Januar 1853.  
1852, 14. November 1857.

beschließt:

Es wird dieser Konzession, mit Ausnahme des Artikels 34, betreffend die Befreiung der Angestellten von der Militärflicht, und Art. 26, Lemma 3 und 4 über Posttransportzüge und Omnibusdienst, unter nachstehenden Bedingungen die Genehmigung des Bundes ertheilt:

Art. 1. In Erledigung von Art. 8, Lemma 3 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird dem Bundesrath vorbehalten, für den regelmäßigen periodischen Personentransport, je nach dem Ertrage der Bahn und dem finanziellen Einflusse des Unternehmens auf den Postertrag, eine jährliche Konzessionsgebühr, die den Betrag von Fr. 500 für jede im Betriebe befindliche Wegstrecke von einer Stunde nicht übersteigen soll, zu erheben. Der Bundesrath wird jedoch von diesem Rechte so lange keinen Gebrauch machen, als die Bahnunternehmung nicht mehr als 4 % nach erfolgtem Abzuge der auf Abschreibungsrechnung getragenen oder einem Reservesond einverleibten Summen abwirkt.

Art. 2. Der Bund ist berechtigt, die Eisenbahnen, für deren Herstellung die Konzession dem provisorischen Verwaltungsrathe der schweizerischen Centralbahn von Bern am 24. Wintermonat 1852, von Luzern am 19. Wintermonat 1852, von Solothurn am 17. Christmonat 1852, von Basel-Stadt am 10. Wintermonat 1852 und von Basel-Landschaft am 6. Christmonat 1852 ertheilt worden

28. November ist, in ihrer Gesamtheit, so weit sie wirklich erstellt  
1853. worden sind, sammt dem Material, den Gebäulichkeiten  
14. November und den Vorräthen, welche dazu gehören, mit Ablauf  
1857. des 30., 45., 60., 75., 90. und 99. Jahres, vom  
1. Mai 1858 an gerechnet, gegen Entschädigung an sich  
zu ziehen, falls er jeweilen 5 Jahre zum Voraus den  
Rückkauf erklärt hat.

Kann eine Verständigung über die zu leistende Entschädigungssumme nicht erzielt werden, so wird die letztere durch ein Schiedsgericht bestimmt

Dieses Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, daß jeder Theil zwei Schiedsrichter erwählt und von den letztern ein Obmann bezeichnet wird. Können sich die Schiedsrichter über die Person des Obmanns nicht vereinigen, so bildet das Bundesgericht einen Dreiervorschlag, aus welchem zuerst der Kläger und hernach der Beklagte je einen der Vorgeschlagenen zu streichen hat. Der Uebrigbleibende ist Obmann des Schiedsgerichtes.

Für die Ausmittlung der zu leistenden Entschädigung gelten folgende Bestimmungen:

- Im Falle des Rückkaufes im 30., 45. und 60. Jahre ist der 25fache Werth des durchschnittlichen Reinertrages derjenigen 10 Jahre, die dem Zeitpunkte, in welchem der Bund den Rückkauf erklärt, unmittelbar vorangehen; im Falle des Rückkaufes im 75. Jahre der 22½fache, und im Falle des Rückkaufes im 90. Jahre der 20fache Werth dieses Reinertrages zu bezahlen, immerhin jedoch in der Meinung, daß die Entschädigungssumme in keinem Falle weniger als das ursprüngliche Anlagekapital betragen darf. Von dem Reinertrage, welcher bei dieser Berechnung zu Grunde zu legen ist, sind übrigens Summen, welche

- auf Abschreibungsrechnung getragen oder einem Reservefond einverleibt werden, in Abzug zu bringen.
- b. Im Falle des Rückkaufes im 99. Jahre ist die mutmassliche Summe, welche die Erstellung der Bahn und die Einrichtung derselben zum Betriebe in diesem Zeitpunkte kosten würde, als Entschädigung zu bezahlen.
- c. Die Bahn sammt Zugehör ist jeweilen, zu welchem Zeitpunkte auch der Rückkauf erfolgen mag, in vollkommen befriedigendem Zustande dem Bunde abzutreten. Sollte dieser Verpflichtung kein Genüge gethan werden, so ist ein verhältnismässiger Betrag von der Rückkaufssumme in Abzug zu bringen.

28. Januar  
1853.  
14. November  
1857.

Streitigkeiten, die hierüber entstehen möchten, sind durch das oben erwähnte Schiedsgericht auszutragen.

Art. 3. Binnen einer Frist von 12 Monaten, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, ist auf den Bahnlinien von Murgenthal bis Bern, von Herzogenbuchsee bis zur Solothurnischen Grenze gegen Solothurn, und von Biel bis zur Solothurnischen Grenze bei Grenchen, der Anfang mit den Erdarbeiten für die Erstellung der Bahn zu machen und zugleich genügender Ausweis über die gehörige Fortführung dieser Bahnunternehmungen zu leisten, in der Meinung, daß widrigenfalls mit Ablauf jener Frist die Genehmigung des Bundes für die vorliegende Konzession, soweit sie sich auf die erwähnten Bahnlinien bezieht, erlischt.

Im gleichen Sinne wird eine Frist von 5 Jahren, von dem Tage dieses Beschlusses an gerechnet, theils für den Beginn mit den Erdarbeiten auf den Bahnlinien von Bern an die südwestliche Grenze des Kantons zur

28. Januar  
1853.  
14. November  
1857.

Anknüpfung an eine in dieser Richtung entgegenkommende Südwestbahn, von Biel in südlicher Richtung zur Anknüpfung an die Herzogenbuchsee-Bernlinie oder an deren Verlängerung nach Westen, von Bern in der Richtung nach Westen nach Neuenburg oder gegen Murten und von Bern nach Thun, theils für die gleichzeitige Beibringung eines genügenden Ausweises über die gehörige Fortführung dieser Bahnunternehmungen anberaumt.

Art. 4. Es sollen alle Vorschriften des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen, vom 28. Februar 1852, genaue Beachtung finden, und es darf denselben durch die Bestimmungen der vorliegenden Konzession in keiner Weise Eintrag geschehen. Im Besonderen soll die volle Anwendung des Bundesgesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Abtretung von Privatrechten, vom 1. Mai 1850, durch den Art. 5 der Konzession keinerlei Beschränkung erleiden und ferner den Befugnissen, welche der Bundesversammlung, gemäß Art. 17 des Bundesgesetzes über den Bau und Betrieb von Eisenbahnen zustehen, durch die im Art. 31 der Konzession enthaltenen Bestimmungen über die Errichtung von Eisenbahnen in gleicher Richtung nicht vorgegriffen sein.

Art. 5. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung und üblichen Bekanntmachung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathе,  
Bern, den 25. Jänner 1853.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

**Hungerbühler.**

Der Protokollführer:

**Schieß.**

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,  
Bern, den 28. Jänner 1853.

28. Januar  
1853.  
14. November  
1857.

Im Namen desselben,  
Der Präsident:  
**F. Briatte.**

Der Protokollführer:  
**J. Kern-Germann.**

(Nachtraglich.)

**Vertrag**  
zwischen  
der Regierung des Kantons Bern und dem Direktorium der schweiz. Centralbahn in Basel, betreffend theilweise Konzessionsabänderung.

4. Oktober  
1854.  
30. Januar  
1855.

(Vom 4. Oktober 1854.)

- Art. 1. Die Centralbahnverwaltung verpflichtet sich:
- den Bau der Linien Olten resp. Murgenthal-Bern und Biel-Grenchen in der Weise in Angriff zu nehmen und zu fördern, daß die Vollendung und die Übergabe der beiden Linien an den Betrieb spätestens im Laufe des Jahres 1857 stattfinden kann.
  - Zu dem Ende soll binnen eines Monats nach der Ratifikation dieses Vertrages die Ausschreibung von drei Bauleoosn auf der ersten und vom einem Bauleose auf der letzten der beiden obenbezeichneten Linien auf kurze Fristen angeordnet werden. Die Arbeiten auf diesen Loosen sollen dann binnen zwei Monaten nach der Ratifikation beginnen, insofern

4. Oktober  
1854.  
30. Januar  
1855.

der Gang der Expropriationen die Möglichkeit hiezu gewährt. Im Frühjahr 1855 sind vier weitere Bauloose auszuschreiben und beförderlich in Angriff zu nehmen, und im Sommer 1855 der Rest der beiden oben erwähnten, aus ungefähr zwölf Loosen bestehenden Linien.

Art. 2. Die im Art. 1, Litt. a festgestellte Vollendungsfrist gilt für die Linie Murgenthal-Bern bis zum Wylerfeld mit provisorischem Bahnhof daselbst und für die Linie Grenchen-Biel.

Im Laufe des künftigen Spätsommers sind die Fundationsarbeiten am Aarübergange bei Bern zu beginnen; für die Herstellung des Aarüberganges und den Bau des definitiven Bahnhofes in Bern ist die Frist bis Ende 1858 verlängert. Sollten die gegenwärtigen finanziellen Schwierigkeiten alsdann noch fort dauern, so liegt es im Ermessen der Regierung von Bern, die nothwendige Verlängerung dieser letztern Frist der Gesellschaft zu gestatten.

Art. 3. Sollte die sofortige Ausführung des auf solothurnischem Gebiete gelegenen Theils der Linie Herzogenbuchsee-Biel durch Schwierigkeiten verzögert werden, so würde dieser Umstand dem gegenwärtigen Vertrage keinen Eintrag thun, und es willigt für diesen Fall die Regierung von Bern ein, daß die Ausführung des Stückes von Herzogenbuchsee bis an die Grenze von Solothurn einstweilen suspendirt bleibe, jedoch unter ausdrücklicher Festsetzung, daß die Ausführung der Strecke Biel-Grenchen nur stattzufinden hat, als Bestandtheil der durch die Konzession vom 24. November 1852 bestimmten Linie Biel-Solothurn-Herzogenbuchsee.

**Art. 4.** In Betreff der Fortsetzung der Linie von Bern nach der südwestlichen Kantonsgrenze fährt (nach den Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 24. November 1852, Art. 6) die Verpflichtung zur Ausführung fort zu ruhen, bis die Verbindungs linie mit der schweizerischen Südwestbahn auf freiburgischem Boden in Angriff genommen sein wird.

4. Oktober  
1854.  
30. Januar  
1855.

**Art. 5.** Überdies bleibt es bei allen Bestimmungen der Konzessionsurkunde vom 24. November 1852, insofern solche durch gegenwärtigen Vertrag nicht abgeändert sind; insbesondere gilt dies in Beziehung auf die im Art. 31 der Konzession sub Litt. b, c und d ausgesetzten Linien von Biel in südlicher Richtung, von Bern in westlicher Richtung und von Bern nach Thun, für welche letztere namentlich die Gesellschaft die Zusicherung giebt, selbige auszuführen, sobald die finanziellen Verhältnisse ihr solches gestatten werden.

**Art. 6.** Der Kanton Bern verpflichtet sich seinerseits zu einer Beteiligung am Unternehmen der schweizerischen Centralbahn, im Betrage von vier Millionen Franken mittelst Übernahme von 8000 Gesellschaftsaktien zu Fr. 500 jede, die ihm von der Centralbahnhverwaltung al pari sollen geliefert werden. In dieser Beteiligungssumme sind eingeschlossen diejenigen Summen, welche von Gemeinden oder Corporationen des Kantons, in Folge des gegenwärtigen Vertrags, übernommen werden mögen.

**Art. 7.** Die Aktienübernahme von Seite des Kantons Bern findet statt wie folgt: Fr. 3,250,000 nachdem die Expropriation für die Linien von Murgenthal bis und mit dem pro-

**4. Oktober  
1854**  
**30. Januar  
1855.**

Fr. 3,250,000

visorischen Bahnhof auf dem Wylerfeld und von Grenchen bis Biel vollzogen und ausbezahlt sein werden.

" 750,000 nachdem die Fundationen für die Aarbrücke bei Bern hergestellt sein und die Expropriationen für den Aarübergang und den definitiven Bahnhof in Bern stattgefunden haben werden.

Fr. 4,000,000.

Art. 8. Die Einzahlungen von Seite des Kantons Bern haben alsdann in längstens dreimonatlichen Terminen und in Raten von je 20 % der jedesmal zu übernehmenden Aktienzahl zu erfolgen, insofern nicht in gegenseitigem Einverständnisse ein anderer Einzahlungsmodus beliebt werden sollte. Dem Kanton Bern ist indessen die Wahl gelassen, das Ganze oder einen größern Theil seiner Beteiligungssumme vor den oben bestimmten Terminen einzubezahlen.

Auf Verlangen der Regierung von Bern hat sich die Bahnverwaltung bei der jeweiligen Verfallzeit einer Zahlungsräte des Kantons darüber auszuweisen, daß sie wenigstens den zweifachen Betrag der bereits geleisteten Zahlungen auf die Expropriationen und den Bahnbau im Kanton Bern verwendet hat.

Basel, den 21. Oktober 1854.

Unter Ratifikationsvorbehalt:

Sign.	{	Geign.
		Speiser.
	}	Stämpfli, Reg.-Rath.

Der Große Rath des Kantons Bern  
hat unterm 29. November 1854 vorstehendem Vertrage  
unter dem Vorbehalt die Genehmigung ertheilt, daß von  
der Aktienberheiligung der vier Millionen die vorzüglich  
betheiligten Gemeinden wenigstens die Hälfte beitragen  
werden, und hat zugleich den Regierungsrath zur Aus-  
wechslung der Genehmigungsurkunde mit der Central-  
bahngesellschaft begwältigt.

Auf geschehene Verwirklichung dieser Voraussetzung,  
hat der Regierungsrath unterm 8. Januar 1855 dem  
Vertrage seine Ratifikation ertheilt und denselben zugleich  
in Kraft erklärt.

Bezeugt, Bern, den 30. Januar 1855.

Für die Staatskanzlei,  
Der Substitut:  
**B. Müller.**

**Bundesratsbeschuß,**  
betreffend  
Abänderung der Konzession für Erbauung der Cen-  
tralbahn im Kanton Bern.

(Vom 8. Jänner 1855.)

4. Oktober  
1854.  
30. Januar  
1855.

8. Januar  
1855.

Der schweizerische Bundesrath,  
ermächtigt laut Bundesbeschuß vom 21. Christ-  
monat 1854,  
nach Einsicht eines am 21. Weinmonat 1854 zwischen  
den Abgeordneten der Regierung des Kantons Bern

**Am Samstag** einerseits, und den Delegirten des Direktoriums der  
**1855.** schweizerischen Centralbahngesellschaft anderseits abgeschlossenen und am 29. Wintermonat gleichen Jahres vom Grossen Rathe des Kantons Bern ratifizirten Vertrags über die Erbauung der Centralbahn, auf dessen Kantonsgebiete, welcher Vertrag einige Abänderungen der am 24. Wintermonat 1852 für diese Eisenbahnen vom Kanton Bern ertheilten und vom Bunde unter dem 28. Jänner 1853 genehmigten Konzession enthält; in Anwendung von Art. 2 des Bundesgesetzes vom 28. Februar 1852,

beschließt:

Es wird dem Eingangs erwähnten Vertrage vom 21. Weinmonat 1854 die Genehmigung des Bundes ertheilt, in der Meinung, daß die Bedingungen des Bundesbeschlusses vom 28. Jänner 1853 auch mit Bezug auf die getroffenen Abänderungen der früheren Konzession in voller Wirksamkeit verbleiben.

Bern, den 8. Jänner 1855.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident,

**Dr. Furrer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

und andere  
Vollziehungs-Verordnung (Einführung 30. Nov. 1857.  
Ausgabe 28. Dec. 1857.)  
Bereits vorherlich darzustellen ist, daß nachstehende  
zum Zollgesetz vom 27. Augustmonat 1851, aus  
(Vom 30. Wintermonat 1857.)

Der schweizerische Bundesrath,  
um zu genauerer Vollziehung des Bundesgesetzes vom  
27. Augustmonat 1851 über das Zollwesen,

verordnet:

### **Erster Abschnitt.**

#### **Allgemeine Vorschriften.**

Art. 1. Der Verkehr mit zollpflichtigen Gegenständen  
über die Schweizergränze darf, ohne besondere Erlaubniß,  
nur während der Zollstunden und bloß auf den erlaubten  
und bezeichneten Straßen und Landungsplätzen stattfinden.

Die erlaubten Straßen (Zollstraßen), so wie die  
erlaubten Landungsplätze, eben so die Zollstätten, sind mit  
Tafeln kenntlich gemacht.

Art. 2. Auf den erlaubten Straßen (Zollstraßen),  
so wie an den erlaubten Landungsplätzen, welche der  
Bundesrath bezeichnet, bestehen Zollstätten. An Lan-  
dungsplätzen, wo dieses nicht der Fall ist, stehen solche  
mit den nächstgelegenen Zollstätten in Verbindung. Die  
Namen und Klasse dieser letztern, so wie deren Ein-  
theilung, werden durch das Bundesblatt publizirt und  
die jeweilen vorkommenden Abänderungen gleicherweise  
veröffentlicht.

~~30. Nov. 1857.~~ Art. 3. So wie der Waarenführer die Gränze über-  
~~28. Dez. 1857.~~ schritten hat, darf er mit seiner Ladung die Zollstraße bis zur Ankunft an der Zollstätte nicht verlassen. Er darf sich auch unterwegs nicht willkürlich aufhalten, noch seine Ladung weder unter Dach stellen, noch überhaupt irgend eine Veränderung an derselben vornehmen, außer mit Bewilligung oder in Beisein eines Zollbeamten.

Das Gleiche gilt an Orten, wo nächst der Gränze Aufsichtsposten (Anmeldungsstellen) bestehen, bei denen der Waarenführer sich zunächst anzumelden hat.

~~Ist seine Ladung daselbst abgefertigt, so hat er die obigen Vorschriften bis zu seiner Ankunft an der Zollstätte gleichfalls einzuhalten.~~

Eben so dürfen die mit zollpflichtigen Waaren beladenen Schiffe längs der schweizerischen Wassergränze nur an den dazu bezeichneten Landungsplätzen anhalten und anlanden, mit einziger Ausnahme von Fällen dringender Gefahr oder höherer Gewalt, worüber sich die betreffenden Schiffsleute gehörig auszuweisen haben. Solche Fälle müssen jedoch dem nächstgelegenen Zollbüreau oder Landjägerposten sofort angezeigt werden, und ohne Ermächtigung oder Gegenwart des Beamten darf an der betreffenden Ladung nichts verändert werden.

Waarenführer, welche mit inländischen Waaren zu Lande in der unmittelbaren Nähe von Gränzgewässern und Gränzstraßen reisen, haben bei der ersten von ihnen berührten schweizerischen Gränzzollstätte ihre Frachtbriefe stämpeln zu lassen, widrigenfalls ihre Ladung von den Streifwachen als verdächtig angehalten und untersucht werden kann.

Art. 4. Die Gesuche, betreffend die Erlaubniß zur Ein- oder Ausfuhr von zollpflichtigen Gegenständen außer den erlaubten Straßen (Zollstraßen) und Landungsplätzen sind an die betreffende Gebietsdirektion einzugeben, welche höhern Orts die nöthige Weisung einholt.

30. Nov. 1857

28. Dez. 1857

Art. 5. Die Zollstunden zur Abfertigung von Gütern sind folgendermaßen festgesetzt:

Vom 1. Wintermonat bis Ende Hornung, von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends.

Vom 1. März bis 30. April, von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Vom 1. Mai bis 31. Augustmonat, von 5 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends.

Vom 1. Herbstmonat bis 31. Weinmonat, von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends.

Art. 6. Eine Tafel mit der Anzeige obiger Zollstunden ist vor jeder Zollstätte auszuhängen.

Art. 7. Für jede Zollstätte wird von der Gebietsdirektion die Zeit festgesetzt, zu welcher über Mittag der Zolleinnehmer zur Abfertigung nicht verpflichtet ist. Diese Zeit darf aber höchstens eine Stunde betragen.

Immerhin soll während dieser Mittagsstunde die Zollstraße bewacht bleiben.

Art. 8. Die Eisenbahnzüge, Dampfschiffe, fremde Fahrposten, Extraposten und Gilfuhren sind auch außerhalb der im Art. 5 festgesetzten Zollstunden abzufertigen, jedoch gegen eine Gebühr von Fr. 1. 50 für jedesmalige Abfertigung.

**30. Nov. 1857.** Ausnahmsweise ist auch die Zollbehandlung anderer  
**28. Dez. 1857.** Ladungen in besonders dringlichen Fällen vor und nach  
den Zollstunden gestattet, und zwar gegen eine Gebühr  
von 40 Rappen für eine Ladung von weniger als 10  
Zentner, von 70 Rappen für eine solche zwischen 10 und  
20 Zentner, und Fr. 1. 50 von einer solchen von 20  
Zentner und darüber.

Diese Abfertigungsgebühren fallen den Beamten der  
betreffenden Zollstätte zu.

Wo Gilfuhren regelmäßig außer den Zollstunden ab-  
gesondert werden wollen, ist vorher die Ermächtigung der  
betreffenden Gebietsdirektion einzuholen.

**Art. 9.** Die Waarenführer, welche vor und nach  
den durch Art. 5 dieser Verordnung festgesetzten Zoll-  
stunden in der Nähe der Zollstätten reisen, sind gehalten,  
bei Nacht an einer schon von weitem in die Augen fallend-  
den Stelle ihres Fuhrwerks eine brennende Laterne  
auszuhängen, stets wenigstens eines ihrer Zugthiere mit  
helltonendem Geschell zu versehen und von Zeit zu Zeit,  
namentlich in der Nähe der Zollstätte, stark mit der Peitsche  
zu knallen, um zu zeigen, daß sie gesonnen sind, ihre  
Waaren gegen Entrichtung der im Art. 8 dieser Verord-  
nung bestimmten Taxe für die Abfertigung außer den  
Zollstunden regelmäßig zu verzollen.

Waarenführer, die außer den Zollstunden auf obige  
Weise bei Gränzaufschlagsposten anlangen, haben sich einem  
Begleit bis an die nächste Zollstätte zu unterwerfen und  
dafür eine Gebühr von 70 Rappen für die Wegstunde,  
den Rückweg inbegriffen, zu entrichten.

Biehführer und Waarenträger, die bei Nacht die  
Gränze überschreiten, dürfen unter keiner Bedingung von

der Zollstraße abweichen, und sie haben sich bei der nächsten ~~30. Nov. 1857.~~ <sup>28. Dez. 1857.</sup> Zollstätte oder beim nächsten Aufsichtspossten zu melden.

Art. 10. Die Abfertigung der Fuhren und Schiffe erfolgt in der Regel nach der Reihe ihrer Ankunft, und Abweichungen hiervon dürfen nur mit Einwilligung der früher angelangten stattfinden, mit Ausnahme jedoch der Gilgüter, welche vorzugsweise mit Beförderung abzufertigen sind.

Art. 11. Alle in gegenwärtiger Vollziehungsverordnung in Betreff der Waarenführer ertheilten Vorschriften erstrecken sich gleichfalls auf die Waarenträger, wenn gleich dieselben nicht ausdrücklich genannt sind.

~~Art. 12.~~ Güter, die im Zolltarife nach dem Werth oder nach dem Gewicht (vom Schweizerzentner) berechnet sind, können nur auf Hauptzollstätten und den vom Bundesrathе dazu ermächtigten Nebenzollstätten bei ihrem Eintritt über die Schweizergränze zur direkten Durchfuhr oder nach Niederlagshäusern abgefertigt werden; eben so ist deren Wiederaustritt nur über solche Zollstätten gestattet.

Hingegen ist die Durchfuhrbehandlung von Gegenständen, die im Zolltarif nach Stücken oder Zugthierlasten berechnet sind, den sämtlichen Zollstätten bewilligt.

Art. 13. Gesuche um die Erlaubniß zur Einfuhr von Transit- oder Niederlagsgütern über Nebenzollstätten, die sonst nicht zu Transitabfertigungen ermächtigt sind, sollen an die betreffende Gebietsdirektion eingegeben werden, welche die nöthigen Weisungen höhern Orts einzuholen hat.

Art. 14. Die Zollstätten, welche ermächtigt sind, Waaren, die nach dem Werthe oder nach Zentnern zah-

**30 Nov. 1857.** len, zur Durchfuhr oder nach Niederlagshäusern abzu-  
**28. Dez. 1857.** fertigen, werden durch das Bundesblatt bekannt gemacht.

Art. 15. Wenn auf einer Nebenzollstätte, die zu Durchfuhrabfertigungen von Waaren, welche nach dem Werthe oder nach Zentnern zahlen, nicht ermächtigt ist, eine gemischt aus Einf- und Durchfuhr- oder Niederlags- güttern bestehende Ladung anlangt, so dürfen daselbst nur die Einfuhrsgüter abgefertigt werden. Falls der Waaren- führer nicht vorzieht, auch den Rest der Ladung zum Ein- gang zu verzollen, so ist letztere je nach Belieben dessel- ben, unter sicherer Begleitung auf Kosten des Waaren- führers, entweder bis zur Gränze zurück oder der nächsten Hauptzollstätte zur Absfertigung zuzuführen; das Nämliche ist zu beobachten, wenn eine ganze Ladung Durchfuhr- oder Niederlagsgüter auf einer Nebenzollstätte anlangt, welche die Befugniß zu Transitabfertigungen nicht besitzt.

Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Gegen- stände, die nach Stücken oder Zugthierlasten zahlen, da deren Durchfuhr über alle Zollstätten gestattet ist. (Art. 12.)

Art. 16. Waarenstücke, die nebst Eingangsgut auch solches zur Durchfuhr oder für ein Niederlagshaus enthalten, sind an der Gränze nur dann abzufertigen, wenn sie entweder ganz in ein Niederlagshaus instradirt, oder wenn dies der Zollpflichtige nicht wünscht, ganz zur Einfuhr oder ganz zur Durchfuhr behandelt werden. Wenn der Waarenführer sich dieser Absfertigungsweise widersezt, so ist gegen denselben das im Art. 22 vorge- schriebene Verfahren anzuwenden.

*zweiter Abschnitt.*

30. Nov. 1857.

*Versfahren bei den Zollabfertigungen.*

28. Dez. 1857.

### A. Deklaration.

Art. 17. Jeder Waarenführer hat bei seiner Ankunft an der Zollstätte die vorgeschriebenen Ausweise über seine Ladung, respektive seine Deklaration, dem Einnehmer vorzulegen.

Die Ausweise sollen folgende Angaben enthalten: Das Datum ihrer Ausstellung, das Zeichen, die Zahl, das Gewicht, die Verpackungsart, den Inhalt der Waarenstücke (letztere mit Rücksicht auf die tarifgemäßen Benennungen, oder unter Angabe der eigentlichen technischen Bezeichnung der Waare), den Namen und Wohnort des Senders, des Empfängers und des Waarenführers, und endlich die Erklärung, ob die Waare zur Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder nach einem Niederlagshause bestimmt sei.

Art. 18. Den Führern von Gegenständen, welche nach Stücken oder nach Zugthierlasten zollpflichtig sind, ist die Vorlegung von speziellen Ausweisen erlassen.

Art. 19. Sollten die vorgelegten Ausweise nicht hinreichende Auskunft geben über die im Art. 17. geforderten Angaben, oder ist der Waarenführer, d. h. der Deklarant, über die Richtigkeit derselben im Zweifel, so ist es ihm gestattet, selbige vor der Abfertigung auf der Zollstätte selbst noch zu vervollständigen, wozu er nach Belieben die ganze Ladung oder auch nur einzelne Theile derselben untersuchen kann, um nach dem wirklichen Inhalte dieser Waarenstücke seine Angabe machen zu können.

Wohnt ein Zollbeamter solchen Untersuchungen bei, so hat derselbe darüber zu wachen, daß aus den frag-

**30 Nov. 1857.** lichen Waarenstücken keine Gegenstände entnommen oder  
**28 Dez. 1857,** vor ihm verheimlicht werden; ferner ist er gehalten, dem  
 Zollpflichtigen auf besonderes Verlangen bezüglich der  
 Klassifikation Auskunft zu ertheilen.

Hingegen ist der Zollbeamte nicht befugt, für Rech-  
 nung des Waarenführers oder Deklaranten die betref-  
 fende Voruntersuchung selbst vorzunehmen.

Bei Hauptzollstätten ist, in sofern die betreffende Waare  
 unter sichere Kontrole gestellt wird, eine Frist bis auf  
 sieben Tage, von der Ankunft der Waare an, zur Er-  
 gänzung der Deklaration gestattet.

**Art. 20.** Im Falle zweideutiger oder ungenügender  
 Angabe über die verschiedenartig tarifirten Waaren, welche  
 im gleichen Frachtstücke enthalten sind, steht es dem Waar-  
 enführer ebenfalls frei, das Frachtstück vor der Dekla-  
 ration auf seine Kosten und Gefahr, unter Aufsicht des  
 Zollbeamten, zu öffnen und zu untersuchen oder (durch  
 Dritte) untersuchen zu lassen, um die Zahlung des höch-  
 sten Tarifansatzes für das ganze Frachtstück zu vermeiden.  
 (Art. 14, 15 und 16 des Zollgesetzes). Nach Ermitt-  
 lung des Inhalts wird die Tara nach Verhältniß des  
 Nettogewichts auf die einzelnen Waarengattungen ver-  
 theilt.

**Art. 21.** Wenn der Waarenführer auf die in den  
 Artikeln 19 und 20 gestattete Untersuchung vor Abgabe  
 der Deklaration verzichtet, oder die bereits abgegebenen,  
 vom Einnehmer als ungenügend oder zweideutig gefun-  
 denen Ausweise, resp. Deklaration, nicht ergänzen kann  
 oder will, so findet die Absertigung des Waarenstückes  
 nach Mitgabe der Artikel 14, 15 oder 16 des Zollgesetzes  
 statt, ohne daß nachträgliche Reklamationen gegen dieses  
 Verfahren Berücksichtigung finden können.

~~Art. 22.~~ Wenn der Waarenführer nicht im Falle ist, ~~30. Nov. 1857~~ seine Ausweise, wie oben bemerkt, zu vervollständigen, oder ~~28. Dez. 1857~~ wenn ihm über einzelne oder mehrere Waarenstücke die Ausweise fehlen, um eine genügende Deklaration darüber abzugeben, oder wenn er sich nicht befugt glaubt, seine Ladung auf der Zollstätte selbst zu untersuchen oder durch einen Dritten untersuchen und deklariren zu lassen, so ist, falls er sich weigern sollte, der im Artikel 21 vorgeschriebenen Abfertigung sich zu unterziehen, die betreffende Ladung auf seine Kosten an die Gränze zurück zu begleiten. Falls er sich auch dessen weigert, so ist die Ladung auf der Zollstätte auf seine Kosten und Gefahr so lange in Verschluß zu nehmen, bis die vollständigen Ausweise zur Zollbehandlung vorgelegt werden. Die dahерigen Kosten lasten auf der Waare. Die Begleitungskosten sind in diesen, wie in allen ähnlichen Fällen die gleichen, wie die im Art. 9 aufgeführten.

~~Art. 23.~~ Das im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Verfahren tritt ebenfalls ein, wenn ein Waarenführer weder den Zoll für seine Ladung bezahlen, noch die für einen Geleitschein erforderliche Bürgschaft beibringen kann.

Art. 24. Im Falle von Zweifel oder abweichender Ansicht zwischen dem Einnehmer und dem Zollpflichtigen über den anzuwendenden Zollansatz wird der Einnehmer ein Muster von der Waare erheben und dasselbe versiegelt an seine Direktion einsenden, welche nach Umständen über den betreffenden Fall selbst entscheidet, oder höhern Orts Weisung einholt.

Ist das Ziehen eines Musters nicht möglich, so ist über den bezüglichen Gegenstand eine genaue und erschöpfende Beschreibung einzusenden.

**30. Nov. 1857.** Je nach Umständen muß dem Berichte ein Gutachten  
**28. Dez. 1857.** von Sachverständigen beigelegt werden, in sofern es sich  
um eine Waare handelt, die das Urtheil von Experten  
an der Gränze wünschbar macht.

Bis zum endlichen Entscheide kann die Waare, unter  
Hinterlage oder Verbürgung des höhern Zollansatzes, einst-  
weilen von der Zollstätte freigegeben werden.

#### B. Berechnung der Gebühren.

**Art. 25.** Eine Zugthierlast wird zu 15 Bentner be-  
rechnet, in sofern die betreffende Ladung für jedes an-  
gespannte Zugthier nicht weniger ausmacht. Im letztern  
Falle findet die im Zolltarife bezeichnete Reduktion statt.

Diese Berechnungsart erstreckt sich auf alle Abfertigun-  
gen von Waaren, die nach Zugthierlasten zahlen und zu  
Waagen, auf der Achse und durch die Eisenbahn anlangen.

**Art. 26.** Wird die im Art. 13 des Zollgesetzes vor-  
gesehene Gewichtsausmittlung einer Ladung oder einzelner  
Waarenstücke vorgenommen, so hat der abfertigende Be-  
amte für die Abwägung eine Waggebühr von 5 Mappen  
per Bentner zu erheben. Bruchtheile von mehr als 25  $\frac{1}{4}$  Gewicht  
werden für einen Bentner gerechnet. Quantitäten  
von 25  $\frac{1}{4}$  Gewicht und weniger sind keiner Waggebühr  
unterworfen.

Es ist dem Zolldepartement gestattet, unter außer-  
ordentlichen Verhältnissen weitere Ermäßigungen eintreten  
zu lassen.

**Art. 27.** Bei der Deklaration von Gegenständen,  
deren Verzollung nach dem Werthe zu geschehen hat, gilt  
in der Regel der betreffende Fakturabtrag, mit Zuschlag  
der Fracht und sämtlicher Spesen bis an die Gränze,  
wo die Zollabtheilung stattfindet.

Ist der Waarenführer oder Zollpflichtige nicht im 30. Nov. 1857, Falle oder weigert er sich, die Faktur vorzulegen, oder steht deren Betrag in einem Mißverhältniß zu den laufenden Preisen, so ist der Werth des zollpflichtigen Gegenstandes durch Experten zu bestimmen.

Art. 28. Bei Deklarationen für Holz zur Aus- oder Durchfuhrverzollung per große Strecken hat der Waarenführer die Art des Holzes, die Stückzahl und das Maß, bei Bauholzflößen auch Beichen und Nummern der einzelnen Stämme anzugeben; bei Brennholz genügt die Angabe der Quantität.

Den Werth dieser Holzgattungen setzt das Zolldepartement auf ihm von Sachverständigen eingereichte Gutachten für jeweilen bestimmte Perioden fest, wobei auf die verschiedenen Lokalverhältnisse Rücksicht genommen wird.

### C. Abfertigung für die Ein- und Ausfuhr.

Art. 29. Sobald die vorgelegten Ausweise den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, wird der Einnehmer dieselben auf die Abfertigungskarte eintragen und auf derselben die Richtigkeit dieser Eintragung durch den Zollpflichtigen bescheinigen lassen. Nachdem dieses geschehen, stellt er dem Letztern gegen Entrichtung des betreffenden Zollbetrages die entsprechende Quittung aus.

Alle Gebühren sind sofort bei der Abfertigung haarr zu entrichten.

Die Einnehmer sind dafür persönlich verantwortlich.

Handelt es sich um Ausgabe von Geleitscheinen oder Freipässen, so können solche erst dann verabfolgt werden, wenn die erforderliche Hinterlage oder Verbürgung von Seite des Zollpflichtigen geleistet ist.

**30 Nov. 1857.** Art. 30. Falls die in der nämlichen Zollquittung  
**28 Dec. 1857.** enthaltenen Waarenstücke an verschiedene Empfänger adres-  
 sirt sind, so hat der Einnehmer, auf Verlangen des  
 Waarenführers, auf jedem einzelnen Ausweise (Fracht-  
 briefe) den darauf betreffenden Theil des bezahlten Zoll-  
 betrages anzumerken.

#### D. Abfertigungskarte.

Art. 31. Bei der Einfuhr besteht die Abfertigungs-  
 karte :

- a. für die zur Einfuhr behandelten Güter in einer Einfuhrzollquittung;
- b. für die zur Durchfuhr behandelten Güter in einem Geleitschein;
- c. für die Niederlagsgüter (für Niederlagshäuser bestimmt, die sich nicht auf der Eintrittszollstätte befinden) ebenfalls in einem Geleitschein;
- d. für Vieh und Güter, die bloß vorübergehend, oder für Güter, die zur Veredlung in die Schweiz gebracht und binnen einer bestimmten Frist wieder ausgeführt werden und Zollfreiheit genießen, in einem Freipass;
- e. bei der Wiedereinfuhr von Vieh oder Gütern, die mit Freipass reisen, in einer Freipasslösung.

Kleine Geleitscheine ertheilen Gränzaufsichts-  
 posten (Anmeldungsstellen) für Ladungen, die damit auf  
 die nächste Zollstätte gewiesen werden. Dieselben sind  
 aber bloß provisorische Ausweise zwischen der Gränze und  
 der Zollstätte und daher keine eigentlichen Abfertigungs-  
 karten.

**Art. 32.** Bei der Ausfuhr besteht die Abfertigungs-  
karte: ~~in einem Freipass ausgestellt am 28. Okt. 1857.~~

- a. für die zur einfachen Ausfuhr behandelten Güter in einer Ausfuhrzollquittung;
- b. für die mit Geleitscheinen oder mit Freipässen anzlangenden Transitgüter oder Vieh in einer Durchfuhrzollquittung;
- c. für Vieh und Güter, die nach dem Auslande gehen und zollfrei in die Schweiz zurückkehren, in einem Freipasse.

#### E. Revision des Bollobjekts.

**Art. 33.** Unmittelbar nach der Ausstellung der Abfertigungskarte hat der Kontroleur (oder wo kein solcher ist, der Einnehmer) sich von der genauen Übereinstimmung derselben mit der bezüglichen Ladung zu überzeugen und die richtige Anwendung des Tarifs und der Berechnung der Gebühren zu revidiren. Er ist berechtigt, die ganze Ladung oder einzelne Waaren-Gölli nach Gutfinden zu öffnen, zu untersuchen, auszupacken und abzuwägen. Findet er die Angaben richtig, so bescheinigt er den richtigen Befund auf der Karte, woraufhin der Zollpflichtige, außer dieser, auch seine dem Einnehmer vorgelegten Ausweise von dem letztern gestämpft zurückempfängt und seinen Weg nach Vorschrift fortsetzt.

Die Zollpflichtigen sind gehalten, dem Beamten bei der Revision auf Verlangen Hülfe zu leisten.

Wenn sich durch die Untersuchung eine Unrichtigkeit oder Verheimlichung der Angaben des Zollpflichtigen ergibt, so haben die Beamten der betreffenden Zollstätte das Weitere nach Anleitung des Fiskalgesetzes vorzufehren.

---

### Dritter Abschnitt.

30. Nov. 1857.

28. Dez. 1857.

#### Geleitscheinverkehr und Vorschriften über die Verbleitung.

Art. 34. Wenn Güter bei einer zur Transitbehandlung ermächtigten Zollstätte zur Durchfuhr deklariert werden (Art. 12 dieser Verordnung), so stellt der betreffende Beamte dem Zollpflichtigen einen Geleitschein aus auf die von ihm bezeichnete Austrittszollstätte oder auf ein Niederlagshaus.

Der Waarenführer hat für den doppelten Betrag des Eingangszolles der in Transit zu behandelnden Waarenstücke und für die genaue Erfüllung der Transitvorschriften Sicherheit zu leisten. Letztere kann durch Baarchinterlage oder durch Personalbürgschaft beigebracht werden.

Art. 35. Die Bürgschaft kann eine besondere sein, für eine bestimmte Partie Waaren oder für einen bestimmten Betrag, oder aber auch eine allgemeine, für alle von einem Fuhrmann oder für Rechnung eines Hauses während einer bestimmten Zeit abgefertigten Waaren.

Solche allgemeine Bürgschaften müssen aber von Zeit zu Zeit erneuert werden, und gelten nur für eine bestimmte Zollstätte.

Auch bedürfen dieselben der Genehmigung der betreffenden Gebietsdirektion.

Die Bürgscheine werden nach bestehendem Formular ausgestellt.

Es müssen der oder die Bürgen im betreffenden Zollgebiete wohnhaft sein.

Art. 36. Der Einnehmer ist verantwortlich für den richtigen Eingang der verbürgten Gebühren.

Art. 37. Transit- oder Niederlagsgüter können auf Verlangen des Deklaranten auf allen zur Durchfuhrbehandlung ermächtigten Zollstätten, so wie in den Niederlagshäusern verbleit werden.

Art. 38. Die Verbleiung kann an ganze Ladungen oder an einzelne Frachtstücke angebracht werden, immerhin aber nur dann, wenn die Art und Beschaffenheit der Ladung oder des Collo die gehörige Sicherheit gegen Missbrauch darbieten.

Die Verbleiung geschieht in der Regel durch Anhängen von Bleisiegeln; in besondern Fällen kann sie auch durch Versiegelung mit Siegellack geschehen, letzteres namentlich bei geistigen Getränken und andern Flüssigkeiten in Flässern.

Art. 39. Alle gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über die Abfertigung für die Durchfuhr oder in ein Niederlagshaus gelten auch für die zu verbleienden Waaren, mit der Ausnahme jedoch, daß das betreffende Gut in der Regel nicht untersucht und dannzumal nach der höchsten Klasse des Zolltariffs im bezüglichen Geleitschein aufzuführen ist, so daß dann auch die Sicherheit mit der höchsten doppelten Zollgebühr dafür geleistet werden muß; immerhin bleibt sowohl dem Zollbeamten als dem Zollpflichtigen das Recht, zu verlangen, daß eine Untersuchung der Ware vorgenommen und sie nach deren Ergebniß abgefertigt werde.

Art. 40. Die Bedeckung und Umschnürung ganzer Ladungen und einzelner Waarenstücke, die verbleit werden sollen, so wie die allfällig nöthige bessere Verpackung und Verschnürung zu verbleiender einzelner Waarenstücke, fällt zu Lasten des Waarenführers.

**30 Nov. 1857.** Art. 41. Für jedes einzelne Siegel oder Blei wird  
**28. Dez. 1857.** eine Gebühr von fünf Rappen bezahlt.

Der Zollbeamte bestimmt die jeweilen nöthige Anzahl der anzulegenden Bleie.

Art. 42. Die Art der Verbleiung, die Anzahl der angelegten Bleie oder Wachssiegel, so wie der Betrag der dafür erhobenen Gebühr, sind vom Einnehmer in den Geleitschein einzutragen.

Art. 43. Der Waarenführer ist verantwortlich, daß die verbleiten Waarenstücke oder Ladungen mit unverfehlter Besiegung, Schnüren und Bleien rechtzeitig bei der vorgeschriebenen Zollstätte anlangen.

Art. 44. Den mit Geleitschein reisenden Waaren wird eine Frist festgesetzt, binnen welcher sie bei der vorgeschriebenen Austrittszollstätte anzulangen haben. Es werden hierfür vier Stunden Weges auf den Tag gerechnet. Jede zu Durchfuhrabfertigungen ermächtigte Zollstätte wird zu dem Zwecke mit einer Distanzentabelle versehen.

In außerordentlichen Fällen kann das Handels- und Zolldepartement die Transitfrist angemessen erweitern.

Art. 45. Bei der Ankunft von Durchfuhrgütern an der Austrittszollstätte untersucht der dortige Einnehmer vor Allem deren Geleitschein, ob derselbe keine Nadirungen oder unbeglaubigte Korrekturen enthält. Kommen solche vor, so wird die Ware nicht abgesertigt, bis die betreffende Eintrittszollstätte darüber vernommen worden ist. Röhrt die Nadirung von letzterer her, so ist der Direktion des Gebiets davon Anzeige zu machen. Röhrt sie hingegen von dem Waarenführer selbst her, so wird gegen denselben wegen versuchter Zollunterschlagung, nach Anleitung des Fiskalgesetzes eingeschritten.

Art. 46. Der Einnehmer sieht ferner nach, ob die Ankunft der Waare binnen der im Geleitschein bestimmten Frist stattgefunden hat.

Hat eine Verspätung stattgefunden, welche nicht genügend gerechtfertigt werden kann (Art. 55 und 56 d. B.), oder finden sich die allfällig laut Geleitschein angelegten Bleie nicht mehr vollzählig oder verlegt, so ist die Waare dem doppelten Eingangszolle verfallen, und der Einnehmer der Eintrittszollstätte davon in Kenntniß zu setzen. Dem Waarenführer oder Bollpflichtigen steht es in solchen Fällen frei, über die Waare nach dem Innland zu verfügen.

Durch die Bezahlung der Buße (doppelte Zollgebühr) wird die Waare, wenn sie ins Ausland gehen soll, nicht vom Ausgangszoll befreit.

Art. 47. Hat keine Verspätung stattgefunden, so untersucht der Kontroleur, ob die Waarenstücke und eventuell deren Verbleiung keine Spuren von Verlezung oder von Deffnung der Verpackung an sich tragen. Im Falle eines Verdachtes, daß der wirkliche Inhalt oder das Gewicht dem auf dem Geleitschein angegebenen nicht entsprechen, wird die Ladung genau abgewogen, so weit nöthig auch geöffnet, und wenn der Verdacht sich begründet zeigt, wird sie angehalten und damit nach Vorschrift des Zollgesetzes verfahren.

Art. 48. In Fällen von absichtlicher Verlezung der Verbleiung oder einer Fälschung derselben, oder wenn bei verletzten Bleien die Waare mit der Deklaration nicht übereinstimmt und dabei eine Beeinträchtigung der Zollverwaltung vermuthet werden kann, ist ein Verhalprozeß aufzunehmen und die Sache als Zollverschlagñiz zu behandeln.

**30. Nov. 1857.** Qualifiziert sich die Handlung als ein schwereres Verbrechen oder Vergehen, so ist nach den bestehenden Gesetzen zu verfahren.

**Art. 49.** Wenn ein Waarenführer wiederholt mit verletzter Verbleitung am Bestimmungsorte angekommen ist, so kann ihm das Begehr um fernere Verbleitung abgeschlagen werden.

**Art. 50.** Ergibt es sich, daß bei Ankunft verbleiter Güter bei einer Austrittszollstätte oder an einem Niederlagshäusche ein oder mehrere Bleisiegel fehlen, läßt sich aber aus der weitern unversehrten Beschaffenheit des betreffenden Waarenstückes und dessen Inhalt schließen, daß diese Verlezung durch Reibung auf der Fuhré oder durch andere Umstände unabsichtlich herbeigeführt worden sind, so hat der betreffende Beamte darüber an die Eintrittszollstätte zu berichten, welche damit nach Instruktion zu verfahren hat.

**Art. 51.** Findet der Kontroleur die Ladung der Durchfuhrgüter in Ordnung, eben so die an betreffende Güter angelegten Bleisiegel unversehrt, so schneidet er die sämtlichen Bleie ab und bescheinigt den richtigen Befund auf dem Geleitschein, übergibt diesen letztern sodann dem Einnehmer, welcher bei dem Waarenführer die tarifgemäße Durchfuhrgebühr gegen eine entsprechende Zollquittung erhebt, auf welcher auch die Löschung des betreffenden Geleitscheines vorgemerkt ist.

**Art. 52.** Auf dem besagten Geleitscheine bescheinigt der Einnehmer den erfolgten Austritt der Waare, unter Angabe der Nummer und des Datums seiner dafür ausgestellten Durchfuhrzollquittung, und sendet ihn sodann unverzüglich, nebst den vom betreffenden Waarenstücke abgeschnittenen Bleisiegeln, an diejenige Eintrittszollstätte

zurück, welche ihn ausgestellt hat. Daselbst wird er dem 30. Oct. 1857. Stammbatte, von welchem er abgelöst worden, wieder 28. Dez. 1857. angeheftet und der daselbst sicher gestellte Betrag, falls er verbürgt worden, auf dem Bürgschaftsregister gelöscht; falls er hingegenhaar hinterlegt wurde, dem Eigentümer oder seinem Bevollmächtigten zurückstattet, gegen Bescheinigung des Empfanges auf dem betreffenden Geleitschein.

Art. 53. Wünscht der Waarenführer, daß ihm von der Austrittszollstätte der bei dem Eingang haarr hinterlegte doppelte Zollbetrag bei richtigem Eintreffen erstattet werde, so hat er dies schon bei Löfung des Geleitscheins der Eintrittszollstätte anzugeben, welche dann diese Baar hinterlage per Post an die Austrittszollstätte voraussendend wird, wo sie bei erfolgter richtiger Abfertigung der Waarenführer in Empfang nehmen kann.

Wenn inner 14 Tagen nach verlauferer Transitfrist einer derartige Hinterlage an der Austrittszollstätte nicht erhoben wird, so ist solche an die Eintrittszollstätte zurück zu senden.

Sollten einzelne Gebetstheile weitere Erleichterungen erfordern, so ist das Zolldepartement davon in Kenntniß zu setzen, welches dann das Angemessene vorkehren wird.

Art. 54. Wird eine gemachte Hinterlage nach Verfluß von drei Monaten, vom Tage der Löschung der betreffenden Abfertigungskarte an, nicht reklamirt, so ist solche als Einnahme zu verrechnen.

Art. 55. Sollten Waaren, die mit Geleitschein reisen, während ihrer Reise durch einen Unfall oder höhere Gewalt ganz oder theilweise zu Grunde gehen, so ist über die daherrige Thatsache von der Behörde des Ortes, wo sich solche ereignet, ein beglaubigtes Attestat

**30. Nov. 1857.** auszustellen, das mit dem Geleitschein derjenigen Zoll-  
**28. Dez. 1857** stätte einzusenden ist, die denselben ausgestellt hat. Die  
letztere sendet die Akten der Direktion ihres Gebietes  
ein, die dann die Entscheidung ihrer Oberbehörde ein-  
holt, ob die Löschung für das zu Grunde gegangene  
Quantum zu gestatten sei.

Art. 56. Falls der Waarenführer ohne seine Schuld  
durch einen Unfall oder höhere Gewalt am zeitigen Ein-  
treffen bei der im Geleitschein vorgeschriebenen Austritts-  
zollstätte gehindert wird, so hat er sich hierüber von der  
Behörde des Ortes, nächst welchem ihm der Aufenthalt  
begegnet ist, ein beglaubigtes Zeugniß auszustellen und  
dasselbe durch die Austrittszollstätte nebst dem Geleit-  
schein einsenden zu lassen. Letztere hat ihre allfälligen  
Bemerkungen darüber in einem besondern Bericht an die  
Direktion ihres Gebietes einzusenden, welche dann die  
Frage höhern Orts zur Entscheidung vorlegen wird.

Art. 57. Wenn nach Verfluß der vorgeschriebenen  
Reisefrist die mit Geleitschein reisende Waare noch nicht  
bei der vorgeschriebenen Austrittszollstätte eingetroffen  
ist, und werden in Bezug auf das Ueberschreiten der  
Transitsfrist keine annehmbaren Entschuldigungsgründe  
beigebracht, so ist die dafür gemachte Hinterlage oder  
Bürgschaft verfallen.

Der Einnehmer, welcher den Geleitschein ausgestellt  
hat, wird sich, wenn letzterer über die gebührende Zeit  
ausbleibt, bei der vorgeschriebenen Austrittszollstätte  
darnach erkundigen und sobald er den Bericht empfangen  
hat, daß die Waare nicht vorschriftgemäß daselbst ein-  
getroffen ist, den Bürgen hievon berichten und zur Zah-  
lung der verfallenen doppelten Zollgebühr binnen acht  
Tagen auffordern.

Nach Verflüß dieser Frist muß der Einnehmer, da er für den Bürgen laut Art. 36 d. V. verantwortlich ist, den fraglichen Betrag der Zollverwaltung in Rechnung bringen, gleichviel, ob er solchen empfangen habe oder nicht. Es ist dann seine Sache, für den Eingang der Zahlung zu sorgen. Der Verfall und Einzug der Hinterlage wird auf dem Stammblatt des betreffenden Geleitscheines angemerkt und auch die Direktion davon unterrichtet.

Art. 58. Will eine mit Geleitschein reisende Ware für den innern Verbrauch bestimmt werden, so hat der Waarenführer die Eintrittszollstätte unter Einsendung des Geleitscheines, wovon er jedoch eine beglaubigte Abschrift zu seiner Legitimation zurückbehalten soll, davon zu unterrichten. Der dortige Einnehmer wird dann den Einzug des Einfuhrzolles vom Bürgen besorgen oder den Ueberschuß der ihm bezahlten Hinterlage zurückzuerstatten, in beiden Fällen gegen Ausstellung einer Einfuhrzollquittung.

Würde dieses für verbleite Waarenstücke gewünscht, wofür in den betreffenden Geleitscheinen nicht eine genaue Angabe ihres Inhalts angegeben wäre, so hat in diesem Falle die Verzollung nach der höchsten Tariffklasse zu geschehen.

Art. 59. Wenn ein Waarenführer eine andere Richtung einschlagen will, als die ihm im Geleitschein vorgeschriebene, so muß er vor seiner Ankunft am Bestimmungsorte, unter Angabe der Gründe und Beilegung des Geleitscheines, wovon er jedoch, wie im vorigen Artikel, eine beglaubigte Abschrift zurückbehält, bei derjenigen Direktion, unter welcher die ihm vorgeschriebene Austrittszollstätte steht, um eine solche Abänderung einkommen.

**30. Nov. 1857.** Dieselbe wird auf dem Geleitschein, unter Beidruckung  
**28. Dez. 1857.** eines Stämpels, die gewünschte Abänderung (zureichende  
 Gegengründe vorbehalten) gutheißen, und die Eintrittszollstätte von der gewährten Abänderung unterrichten.

Art. 60. Eine Trennung der im gleichen Geleitschein beschriebenen Waarenstücke während der Reise ist nicht zulässig, außer mit besonderer Erlaubniß derjenigen Direktion, unter welcher die vorgeschriebene Austrittszollstätte steht. Der zu theilende Geleitschein, wovon der Waarenführer, wie oben bemerkt, eine beglaubigte Abschrift zurück behalten hat, muß ihr zu diesem Ende eingefandt werden, woraufhin die Direktion die betreffenden Austrittszollstätten davon unterrichten und gleichzeitig dem Waarenführer, so wie der Direktion, unter welcher die Eintrittszollstätte steht, hievon Kenntniß geben wird.

Eine Theilung jedoch des Inhalts eines mit Geleitschein reisenden Waarenstückes ist unter keinen Umständen gestattet.

Art. 61. Wird vom Waarenführer ein Geleitschein verloren, so hat derselbe sofort Anzeige davon an diejenige Zollstätte oder an dasjenige Niederlagshaus zu machen, welche denselben ausgestellt hat.

Lebhafte werden unverzüglich nach dem Stammbuch des betreffenden Geleitscheines ein vollständiges, beglaubigtes Duplikat ausstellen und solches derjenigen Zollstätte oder demjenigen Niederlagshaus direkt zusenden, auf welches der Geleitschein lautet.

Dem Waarenführer wird von der betreffenden Zolldirektion eine Ordnungsbüße auferlegt.

Gelingt derselbe mit seiner Ladung an die Austrittszollstätte, bevor das Duplikat des verlorenen Geleitscheines

dort eingetroffen ist, so ist dieselbe bis zu dessen Ein- 30. Nov. 1857  
treffen auf Kosten und Gefahr des Waarenführers unter 28. Dez. 1857  
sicherer Kontrolle der Zollstätte zu behalten.

Das Duplikat ist dann auf gleiche Weise zu löschen,  
wie der Geleitschein selbst.

#### Vierter Abschnitt.

##### Niederlagshäuser.

Art. 62. Niederlagshäuser werden durch den Bun-  
desrath gestattet. (Art. 19 des Zollgesetzes.)

In sofern neue Niederlagshäuser errichtet werden,  
so wird dies im Bundesblatte angezeigt, mit der Bezeich-  
nung, welchem Zollgebiete sie zugethieilt sind.

Art. 63. Die Niederlagshäuser sind zur Beförde-  
rung des Zwischenhandels bestimmt; sie nehmen unver-  
zollte Waaren auf, welche inner Jahresfrist entweder  
zur Einfuhr, zur Durchfuhr oder in ein anderes Nieder-  
lagshaus abgefertigt werden sollen.

Die Waaren werden nur in guter Verpackung an-  
genommen; beschädigte Verpackungen müssen vorerst auf  
Kosten des Eigenthümers ausgebessert werden.

Art. 64. Verzollte Güter können in den Nieder-  
lagshäusern nur mit Bewilligung des Zolldepartements  
aufgenommen werden.

Art. 65. Von der Benutzung der Niederlagshäuser  
sind ausgeschlossen:

Alle Gegenstände, welche zur Selbstentzündung ge-  
neigt oder einer Explosion fähig sind; ferner solche,  
deren Nähe andern lagernden Waaren nachtheilig werden  
kann, oder die bald in Fäulniß oder Gährung überzu-  
gehen pflegen.

**30. Nov. 1857.** Art. 66. Das Lagergeld wird in jedem Niederlagshaus nach dem besondern Tarif erhoben, darf aber die im Art. 80 der Verordnung festgesetzten Ansätze nicht übersteigen.

Art. 67. Die Niederlagshäuser sind vom 1. Weinmonat bis 31. März von 8 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, vom 1. April bis 30. Herbstmonat von 7 bis 12 Uhr Vormittags und von 2 bis 6 Uhr Nachmittags offen zu halten. Zu jeder andern Zeit, so wie an Sonn- und Festtagen, sind sie, unter Beobachtung der Lokalpolizeivorschriften, nur in dringenden Fällen zu öffnen.

Art. 68. Im Allgemeinen gelten für die Vöschung und Anfertigung der Geleitscheine im Niederlagshaus, so wie auch für die Verbriebung, die gleichen Vorschriften wie für die durchgehenden Güter. (Art. 34 bis 61).

Die in den Niederlagshäusern angelangten Güter sind daselbst, was die darauf bezüglichen Geleitscheine anbetrifft, ganz auf die gleiche Weise abzufertigen, wie die Durchfuhrgüter auf den Austrittszollstätten. (Art. 45 und folgende.)

Art. 69. Nachdem die Ladung und deren Geleitschein bei Niederlagshäusern, so wie die bezügliche Deklaration bei der Ankunft im Niederlagshause vorschriftsgemäß untersucht, in Ordnung befunden und der Warenführer abgefertigt worden ist, müssen die einzelnen Warenstücke genau abgewogen und in das Niederlagsregister eingetragen werden.

Statt des zurückgestatteten und gelöschten Geleitscheines stellt nun der Einnehmer dem Adressaten resp. Eigentümer der Ware einen Niederlagsschein aus, gegen Er-

legung einer Gebühr von 15 Rappen per Waarenstück 30. Nov. 1857. und der reglementarischen Waggebühr. Jedem einzelnen 28. Dez. 1857. Eigenthümer wird für die für seine Rechnung eingelagerten Güter ein eigenes Blatt auf dem Niederlagsregister eröffnet, worauf der Ein- und Austritt seiner Güter zu- und abgeschrieben wird.

Der jeweilen eingetragene Besitzer eines Niederlagscheines wird von der Zollverwaltung als Eigenthümer der Waare betrachtet.

Art. 70. Wenn der Adressat einer bei einem Niederlagshäuse angelangten Waare sich derselben nicht annehmen will, so wird sie einstweilen für Rechnung der Zollverwaltung als Pfand der darauf haftenden Gebühren eingelagert, nachdem sie vorher im Beisein des Waarenführers genau untersucht und über ihren Inhalt und Gewicht ein von letzterm mit zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen worden ist. Von dem Vorfall wird die Direktion unterrichtet und der betreffende Geleitschein vom Einnehmer in Verwahrung genommen, gegen eine dem Waarenführer zuzustellende einfache Bescheinigung über die Ablieferung der Waare.

Auf sein Verlangen kann letzterm auch eine Abschrift des aufgenommenen Protokolls mitgetheilt werden.

Vor Auslieferung derselben sind die sämtlichen Kosten der Zollverwaltung zu bezahlen; wollen letztere nicht bezahlt werden, so wird das Waarenstück nach ergangener Publikation öffentlich versteigert, die Kosten aus dem Erlös gedeckt und der Rest dem Eigenthümer zur Verfügung gestellt.

Dieser letztere Fall tritt auch ein, wenn der Eigenthümer auf seine Waare Verzicht leistet, wo dann der Erlös, nach Abzug der Kosten, in die Zollkasse fließt.

**30. Nov. 1857.** Art. 71. Falls ein Niederlagschein verloren gienge,  
**28. Dez. 1857.** so ist derselbe auf Kosten des Eigenthümers nach den  
 am Niederlagsorte gültigen gesetzlichen Vorschriften zu  
 amortisiren.

Bevor die Amortisation in Rechtskraft übergegangen ist, darf kein Duplikat ausgestellt und über die Waare nicht verfügt werden, außer in Fällen, wo das Eigenthumsrecht des Ansprechers auf unzweideutige Weise nachgewiesen ist, und unter besonderer Bewilligung der Gebietsdirektion.

Die Ausstellung des Duplikats muß im Niederlagsregister angemerkt werden und ist der Erhebung einer neuen Niederlagschein Gebühr unterworfen.

Art. 72. Bierzehn Tage bevor die gesetzliche Jahresfrist (Art. 31 des Zollgesetzes) für die Einlagerung abgelaufen ist, hat der Einnehmer den Eigenthümer aufzufordern, über seine Waare weiter zu verfügen.

Sollte letzterer diese Frist unbenuzt verstreichen lassen, so ist die Waare zur Einfuhr oder nach Maßgabe des Art. 70 dieser Verordnung zu behandeln.

Art. 73. Die Niederlagscheine können unter Anzeige an den Einnehmer, der davon auf dem Niederlagsregister Bormerkung zu nehmen hat, beliebig an dritte Personen abgetreten und endossirt werden.

Art. 74. Auf Ansuchen des Besitzers eines Niederlagscheines kann der Einnehmer, gegen Rückerstattung desselben und Bezahlung der betreffenden neuen Gebühr, auch einen neuen Niederlagschein auf einen neuen Namen, aussstellen, und es ist hievon auf dem Niederlagsregister die nöthige Bormerkung zu nehmen.

Art. 75. Die Zollverwaltung bürgt für das Nicht-abhandenkommen und für die durch erwiesene Nachlässigkeit des Zollpersonals verursachte Beschädigung der den Niederlagshäusern anvertrauten Güter; aber sie bürgt nicht für das natürliche Verderben und Schwinden der Waare, für das Springen und Rinnen der Gefäße, und eben so wenig für Beschädigung oder das Abhandenkommen durch Feuer oder Wassergefahr, oder durch Natur- oder Kriegsereignisse, Volksaufläufe u. dgl., oder höhere Gewalt überhaupt.

30 Nov. 1857.

28 Dec. 1857.

Art. 76. Wenn der Einnehmer bemerken sollte, daß eingelagerte Güter, besonders Flüssigkeiten, Schaden leiden, so hat er den Eigentümer sogleich davon zu berichten und zur Ausbesserung des Schadens im Laufe des Tages aufzufordern. Im Unterlassungsfalle hat er die Ausbesserung auf Kosten des Eigentümers selbst zu besorgen. Falls der Zustand der Waare auch ungeachtet der erfolgten Ausbesserung für andere, daneben lagernde Waaren noch einen Nachtheil besorgen ließe, so hat er dem Eigentümer eine kurze Frist zu stellen, um über die Waare weiter zu versügen.

Wird aber auch diese Aufforderung nicht beobachtet, so ist die Waare per Eingang zu verzollen und dem Eigentümer auf seine Kosten und Gefahr zuzuführen.

Ist der Eigentümer abwesend, oder will er über diese Waare nicht verfügen, so tritt die Bestimmung des Artikels 70 dieser Verordnung in Kraft.

Art. 77. Eine Bearbeitung der Waare, welche über den Zweck ihrer Erhaltung hinausgeht, ist in der Regel im Niederlagshaus nicht zulässig.

In besondern Spezialfällen kann das Zolldepartement Ausnahmen gestatten.

**30. Nov. 1857.** Art. 78. Der Eigenthümer kann in Beisein des  
**28. Dez. 1857.** Einnehmers Muster von seiner lagernden Waare ent-  
 nehmen, doch darf hiervon das Gewicht derselben nur  
 unbedeutend vermindert werden, es sei denn, daß man  
 ein herausgenommenes größeres Quantum verzolle.

Die geöffneten Waarenstücke müssen in jedem Falle in  
 Gegenwart des Eigenthümers sorgfältig wieder verschlossen  
 werden.

Art. 79. Dem Eigenthümer einer im Niederlags-  
 hause befindlichen Waare steht es jederzeit frei, ganz oder  
 theilweise darüber zu verfügen, sei es zur Einfuhr für  
 den inneren Verbrauch oder zur Durchfuhr nach dem  
 Auslande, oder nach einem andern Niederlagshause.

Wird über die auf einem Niederlagsschein bezeichneten  
 Waarenstücke ganz oder theilweise verfügt, so hat der  
 Beamte des Niederlagshauses die austretenden Colli auf  
 dem Niederlagsscheine, so wie im Niederlagsregister ab-  
 zuschreiben und auf die dafür ausgestellte Eingangskwit-  
 tung oder Geleitscheine hinzuweisen.

Für den allfällig im Niederlagshaus verbleibenden  
 Rest ist kein neuer Niederlagsschein nöthig, sondern der  
 dafür ausgestellte bleibt in Kraft.

Die Theilung der Waarenstücke darf nur unter Auf-  
 sicht des Zollpersonals stattfinden. Wenn über alle in  
 dem Niederlagsschein bezeichneten Waarenstücke verfügt ist,  
 so hat der Eigenthümer denselben mit seiner darauf an-  
 gemerkten Bescheinigung über die erfolgte Abfertigung  
 seiner Waare aus dem Niederlagshaus dem Einnehmer  
 zurück zu erstellen und ihm die Lager- und Waggebühren  
 zu entrichten.

Die Abfertigung zur Einfuhr oder Durchfuhr, oder  
 nach einem andern Niederlagshaus, geschieht nach den  
 allgemeinen Vorschriften.

Art. 80. Die Niederlagsgebühren sind festgesetzt Schrift vom 30. Nov. 1857.  
28. Dez. 1857.  
wie folgt:

1) Für Ausstellung eines Niederlagscheines von jedem Waarenstück . . . . . 15 Rpn.

Bei Gütern, die nicht in einzelnen Colli bestehen,  
sind je zwei Zentner Gewicht für ein Collo zu  
rechnen.

2) Für die Abwägung:

Bei dem	Bei dem
Eingang.	Ausgang.

auf Zentner	per Zentner.
-------------	--------------

Im Allgemeinen . . . . .	5 Rpp. und 5 Rpp.
--------------------------	-------------------

Ausnahmsweise für Eisen, Blei, Metalle überhaupt und für Krapp, Farbhölzer, Baumwolle und Getreide, Baumwolle und Schafwolle sowie für rohe Wolle . . . . . 3 Rpp.

3) Lagergebühren für jeden Monat 7 Rappen vom Zentner als Maximum.

Da, wo diese einzige der Zollverwaltung zufießt, ist solche auf 5 Rappen per Zentner festgesetzt.

Bruchtheile des Monats werden für einen ganzen Monat gerechnet.

### Fünfter Abschnitt.

Zollabfertigungen durch eidgenössische Posten.

Art. 81. Die Zollbeträge, sowol für die mit den Fahrposten vom Auslande kommenden und in der Schweiz verbleibenden, als auch für die mit den schweizerischen Gränzpostbüreau mit ausländischen Posten nach dem Auslande zu versendenden, und endlich für die durch die Schweiz transitirenden Poststücke werden, nach Vorschrift des

**30. Nov. 1857.** Bundesgesetzes über das Zollwesen, durch die betreffenden  
**28. Dez. 1857.** Postbeamten erhoben.

Art. 82. Die Postverwaltung ertheilt ihren Beamten die nöthigen Instruktionen für die Behandlung der zollpflichtigen Fahrpoststücke und sorgt für die ordnungsgemäße Erhebung und Verrechnung, so wie für die richtige Anwendung des Zolltariffs und für die rechtzeitige und unveränderte Wiederausfuhr der transitirenden Poststücke.

Die eingeführten Poststücke ohne oder mit zweideutiger Inhaltsangabe werden nach Anleitung der Art. 14 und 15 des Zollgesetzes tarifirt.

Die ausgeführten Poststücke unter 50 Pfund sind zollfrei; dieselben sind jedoch nichts desto weniger auf die der Zollverwaltung zuzustellenden Postlisten einzutragen.

Art. 83. Wird in Folge von bedeutendem Uebergewicht oder andern auffallenden Umständen vermuthet, daß Passagiergut, das Reisende begleitet, eigentlich zollpflichtige Waaren enthalte, so muß, auf Aufforderung des Post- oder Zollbeamten, der Reisende eine Visitation seiner Effekten geschehen lassen, oder den höchsten Zoll von den betreffenden Waarenstücken bezahlen.

### Sechster Abschnitt.

#### Freipassverkehr.

Art. 84. Zollpflichtige Gegenstände, welche zu Land oder zu Wasser aus der Schweiz durch das Ausland wieder in die Schweiz gehen, und sowohl bei ihrer Aus- als Wiedereinfuhr Zollfreiheit genießen wollen, müssen bei ihrem Austritt mit Freipässen versehen werden.

Bei Erhebung dieser letztern ist für Waaren und Vieh bei der betreffenden Zollstätte der entsprechende doppelte

Ausfuhrzoll entweder in Baar zu hinterlegen oder zu verbürgen.

30. Nov. 1857.

28. Dez. 1857.

Art. 85. Auch im entgegengesetzten Falle müssen für Waaren, die zur Veredlung vom Auslande vorübergehend zollfrei in die Schweiz eingeführt und in gemessener Frist wieder ausgeführt werden sollen, bei der Eintrittszollstätte Freipässe erhoben werden.

Eben so für Vieh, das zollfrei vorübergehend nach der Schweiz geführt wird, um ebenfalls inner der vorgeschriebenen Zeit wieder auszugehen.

In diesen Fällen ist beim Eintritt der doppelte Betrag des betreffenden Einfuhrzolles entweder in Baar zu hinterlegen oder zu verbürgen.

### Freipässfristen.

Art. 86. Die Frist der Freipässe für Güter, die aus der Schweiz über ausländisches Gebiet wieder in die Schweiz geführt werden, wird, wie bei den Geleitscheinen, zu 4 Stunden Weges auf den Tag berechnet.

Für Waaren, die auf entfernte Messen geführt werden, wird die Frist auf ein Jahr festgesetzt.

Für Waaren, die Landkrämer ins Ausland nehmen, ist eine Frist von drei Monaten.

Für Fabrikate, die ins Ausland zur Veredlung gesandt werden, sind in der Regel drei Monate zugestanden, welche Frist unter Umständen auch verlängert werden kann; das Gleiche gilt von ausländischen Waaren, die zur Veredlung nach der Schweiz gesandt werden.

Für schweizerisches Vieh, das auf ausländische Märkte getrieben wird, kann je nach Umständen eine Frist von zwei Tagen bis auf zwei Monate eingeräumt werden.

**30. Nov. 1857.** Für ausländisches Vieh, das auf schweizerische Märkte  
**28. Dez. 1857.** geführt wird, ist nur ein Termin bis auf höchstens 4 Tage zu gewähren.

Für Vieh, das zur Sommerung oder Winterung ein- oder auch ausgeführt wird, kann ein Termin (eine Frist) von 7 Monaten gestattet werden.

**Art. 87.** Zur Ausstellung von Freipässen für Waren sowohl als für Vieh sind sämtliche Zollstätten ermächtigt.

**Art. 88.** Auf den Freipässen ist diejenige Zollstätte zu bezeichnen, bei welcher das darin verzeichnete Gut oder Vieh wieder ein- oder auszutreten hat. Bei den Freipässen für den Marktverkehr oder für Veredlung von Waren soll in der Regel der Freipass durch diejenige Zollstätte gelöscht werden, welche denselben ausgestellt hat.

**Art. 89.** Bei Ankunft von Freipassgütern an einer Eintrittszollstätte untersucht der dortige Zollbeamte vor Allem den Freipass, gleich wie solches im Art. 45 und folgende für den Geleitschein vorgeschrieben ist und beobachtet bei unbeglaubigten Korrekturen oder Radirungen das daselbst angegebene Verfahren.

Ist die gestattete Frist überschritten, so ist die Löschung des bezüglichen Freipasses zu verweigern und die Ladung daselbst entweder als Eingangsgut zu behandeln; oder, wenn der Waarenführer unterdessen für den betreffenden Eingangszoll Sicherheit leistet, über den Befund der im bezüglichen Freipasse verzeichneten Ware ein ins Einzelne gehendes Protokoll aufzunehmen, das nebst dem ungelöschten Freipasse und allfälligen Attestaten vom Waarenführer derjenigen Zollstätte zu übermitteln ist, die den

Freipäß ausgestellt hat. Diese letztere hat dann den 30. Nov. 1857. doppelten Ausgangszoll in Rechnung zu bringen, eben so die Eintrittszollstätte den einfachen Eintrittszoll, indem die betreffende Ladung dannzumal als fremdes Gut behandelt werden müßte. Sind die Umstände der Art, daß der Waarenführer als entschuldigt betrachtet werden kann, so ist das Zolldepartement ermächtigt, ein mildereres Verfahren eintreten zu lassen.

Art. 90. Hat der Waarenführer die im Freipäß bezeichnete Frist eingehalten, so wird die Ladung mit der Angabe des Freipasses genau verglichen und untersucht, ob sich keine Spuren vonöffnung oder Änderung des Inhaltes vorfinden.

Der untersuchende Beamte hat das Recht, die ganze Ladung oder einzelne Colli nach Gutfinden zu öffnen, auszupacken und abzuwägen, um sich zu überzeugen, ob der wirkliche Inhalt oder das Gewicht der Ladung den Angaben des Freipasses entspreche. Findet er die Sache nicht in Ordnung, so wird er die Waare anhalten und damit nach Vorschrift des Fiskalgesetzes verfahren.

Wird die im Freipäß verzeichnete Waare nur theilweise wieder eingeführt, so hat die Eintrittszollstätte für das Fehlende den Ausgangszoll zu erheben.

Art. 91. Findet hingegen der Zollbeamte die Ladung in Ordnung, so bescheinigt er solches auf dem Freipäß und ertheilt dem Waarenführer eine Freipäßlöschung, indem er den Freipäß gelöscht an diejenige Zollstätte übermittelt, welche ihn ausgestellt hat, und die daraufhin die Bürgschaft tilgt oder den hinterlegten Ausfuhrzoll erstattet.

Art. 92. Bei dem Wiederaustritt von Gütern, die mit Freipässen versehen sind, hat die betreffende Aus-

~~30 Nov. 1857.~~ trittszollstätte das gleiche Verfahren einzuhalten, wie das  
~~28. Dez. 1857.~~ in den beiden vorstehenden Artikeln 90 und 91 im um-  
gekehrten Falle vorgeschriebene, mit dem Unterschiede,  
a. daß, wenn die Anmeldung der Waare zum Wieder-  
austritt erst nach Ablauf der Freipäffrist erfolgt,  
der doppelte Eingangszoll dafür zu erheben ist;  
b. ferner, daß für Waaren, die auf Freipässe periodisch  
in die Schweiz geführt werden, bei ihrem Austritt  
der Durchfuhrzoll für große Strecken zu erheben ist,  
und daß für wieder ausgeführtes fremdes Vieh der  
Durchfuhrzoll nach Maßgabe des Artikel 98 dieser  
Verordnung entrichtet werden muß.

Art. 93. Wenn der Führer von Freipäffgut durch  
einen Unfall oder durch Umstände höherer Gewalt ohne  
seine Schuld auf seiner Reise aufgehalten wird und vor-  
sieht, seine Reisefrist nicht einhalten zu können, so hat  
derselbe, sowie auch der Zollbeamte, das gleiche Ver-  
fahren einzuhalten, wie es für den Geleitscheinverkehr  
in den Artikeln 55 und 56 dieser Verordnung vorge-  
schrieben ist.

Art. 94. Fremdes Vieh, welches mit Freipäff ver-  
sehen, auf einen schweizerischen Markt getrieben wird  
(Art. 5. Schlussatz des Zollgesetzes) und inner der fest-  
gesetzten Frist (Art. 86) wieder über die gleiche Grän-  
zollstätte zurückkehrt, ist nur dem Durchgangszoll für kurze  
Strecken unterworfen. Eben so ist das mit Freipäff auf  
fremde Märkte getriebene Schweizervieh bei seiner Rück-  
kehr frei vom Aus- und Einfuhrzoll.

Hingegen ist für die, bei der Rückkehr mangelnden  
Stücke der Ausfuhrzoll zu bezahlen.

Art. 95. Für ausgeführtes Vieh, das im Auslande  
verkauft oder gegen anderes getauscht wird, ist der Aus-

gangszoll zu entrichten, eben so der Einführzoll für das eingetauschte Vieh, falls solches eingeführt wird. **30. Nov. 1857.**

Gleicherweise ist Vieh, das vom Auslande auf schweizerische Märkte geführt und dort verkauft oder umgetauscht wird, zur Einfuhr zu verzollen, und das auf schweizerischen Märkten erkaufte oder eingetauschte Vieh unterliegt ohne Ausnahme bei seiner Ausfuhr dem Ausgangszoll.

Art. 96. Das zur Sömmierung oder Winterung in die Schweiz getriebene fremde Vieh (Art. 3 des Bollgesetzes) muß mit Gesundheitszeugnissen versehen sein. Dasselbe wird, Stück für Stück, mit seinen besondern Kennzeichen auf den Freipaß eingetragen und nöthigfalls an den Hörnern oder Hufen gezeichnet.

Art. 97. Ueber die während des Aufenthalts in der Schweiz abgestandenen oder verunglückten Stücke hat sich der Eigenthümer bei der Rückkehr mit gehörigen Ausweisen zu versehen.

Art. 98. Für die bei der Rückkehr mangelnden Stücke, worüber keine Ausweise vorliegen, ist der Einfuhrzoll, für die nicht als identisch erkannten Stücke ist der Ausfuhr- und Einfuhrzoll, für die übrigen hingegen der Durchfuhrzoll zu erlegen, und von dem bei Empfang des Freipasses hinterlegten doppelten Einfuhrzoll abzuziehen.

Diese Zollgebühren sind folgendermaßen festgesetzt:

Für Kälber. Schafe. Ziegen. Schweine und anderes

**Schmalwieg** 3. Aufl. der 3. Stoff

Windisch Seel und Tüssen 15

"Humboldt, Gei und Gilde" 15 " " "

"Pferde, Maultiere und Esel

Waukesha . . . . . 30 " " "

für Herden von mehr als 100 Stück Schmalvieh,

oder mehr als 20 Stück Grossvieh, zahlt man bloß die

Hälften obiger Ansätze.

**30. Nov. 1857.** Art. 99. Obige Bestimmungen gelten gleichfalls für  
**28. Dez. 1857.** das aus der Schweiz nach dem Auslande zur Sommerung oder Winterung getriebene Vieh. Dasselbe muß bei der Rückkehr ebenfalls mit einem Gesundheitszeugniß begleitet sein.

Für jedes nicht wieder eingeführte Stück, worüber kein Ausweis von Verunglückung vorliegt, muß der Ausgangszoll entrichtet werden, auch wenn ein anderes an seiner Statt eingeführt wird. Letzteres ist in solchem Falle überdies noch dem Einfuhrzoll unterworfen.

Art. 100. Schweizerische oder mit Schweizern gleichberechtigte Landkrammer und Hausrüter haben für den Besuch fremder Märkte und Ortschaften gleichfalls einen Freipäß zu lösen, wenn sie bei ihrer Rückkehr den unverkaufsten Theil ihrer Waare zollfrei wieder einführen wollen.

Es wird über ihre ausgeführte Waare ein genaues Verzeichniß aufgenommen und in das Freipäßregister eingetragen.

Für die nicht wieder zurückgekehrte Waare haben sie den Ausfuhrzoll zu entrichten, welcher von der beim Austritt gemachten Hinterlage abgezogen wird.

Für den Besuch schweizerischer Märkte hingegen dürfen keine Freipässe ausgestellt werden.

Art. 101. Kaufleute und Fabrikanten haben, wenn sie ihren auf fremde Messen gesandten Waaren die freie Rückkehr nach der Schweiz im Falle des Nichtverkaufs zum Voraus sichern wollen, solches auf dem Frachtbriefe ausdrücklich zu bemerken und derselben eine genaue Faktur des Inhalts der Waarenstücke beizusezen. Dieselbe wird ins Freipäßregister eingetragen; eben so wird dafür ein Freipäß ausgestellt, der vor Verfallzeit mit dem Rest

der Waare wieder an die Zollstätte zu bringen ist. Von 30. Nov. 1857. dem nicht mehr zurückgekehrten Quantum ist der Ausgangszoll zu erheben.

Art. 102. Ins Ausland exportirte schweizerische Erzeugnisse, die unvorgegebenerweise wieder zurückbezogen werden, dürfen zollfrei wieder eingeführt werden, wenn der schweizerische Ursprung der Waare, deren Versendung und Ausfuhr gehörig nachgewiesen werden können.

Dafür sind vor ihrem Eingang von den Eigentümern, unter Bezeichnung der Eintrittszollstätte, besondere Gesuche an die betreffende Gebietsdirektion zu richten, welche über Ursprung, Herkunft und Vermittlung der Waare, so wie über das Zeichen, die Nummer und das Gewicht des betreffenden Waarenstückes, auch über dessen Inhalt, genaue Angaben enthalten müssen.

Die Gebietsdirektionen sind für die daraufhin erhaltenen Bewilligungen zur zollfreien Einfuhr solcher Reitourgüter verantwortlich.

Art. 103. Die zum Zweck der weiteren Verarbeitung und Veredlung zollfrei in die Schweiz einzuführenden und als veredeltes Fabrikat zollfrei wieder auszuführenden Stoffe und Erzeugnisse (Art. 2. Schlussatz des Zollgesetzes) bedürfen hiezu einer besondern Bewilligung der Oberbehörde. Das betreffende Gesuch ist durch Vermittlung der bezüglichen Gebietsdirektion einzureichen.

Für dauernde und regelmässige Erleichterungen im Gränzverkehr, sowohl von der Schweiz nach dem Auslande als auch umgekehrt, wie für Getraide-, Del- und Sägemühlen, Bleichereien, Walkereien, Färbereien und ähnliche sind die Begehren jedesmal gegen das Ende eines ablaufenden Jahres für das folgende Jahr zu erneuern.

**30. Nov. 1857.** Art. 104. Für die Veredlung von Fabrikaten, die  
**28. Dez. 1857.** nicht zu diesem Gränzverkehr zu rechnen sind, wie das  
 Bedrucken und Sticken von Stoffen im Ausland, Käm-  
 meln von Seidenabfällen, Reparaturen von Maschinen  
 und Gefährten u. s. w., sind die bezüglichen Gesuche gleich  
 wie oben ebenfalls der entsprechenden Gebietsdirektion  
 einzureichen.

Dergleichen Bewilligungen werden, wenn sie einen  
 regelmäßigen Verkehr beschlagen, jeweilen nur für die  
 Dauer des laufenden Jahres ertheilt, sie unterliegen da-  
 her einer jährlichen Erneuerung.

Bei dem Entscheide über solche Begehren soll nament-  
 lich in Berücksichtigung gezogen werden, ob wirklich damit  
 die schweizerische Industrie befördert wird.

Das Gleiche gilt für Gegenstände, die zu ihrer Ver-  
 edlung nach der Schweiz eingeführt werden wollen.

Art. 105. Im Falle der Bewilligung sind die Er-  
 leichterungen im Gränzverkehr mittels Freipässen zu kon-  
 troliren, wobei haupsächlich darüber zu wachen ist, daß  
 keinerlei Unterschleif damit getrieben werde, namentlich  
 bei Gegenständen, wo durch die Veredlung Abfälle und  
 Gewichtsdifferenzen entstehen.

Handelt es sich um Veredlung von industriellen Ge-  
 genständen, so muß zur Erhebung der bezüglichen Frei-  
 pässe die betreffende Waare jedesmal mit einem vollstän-  
 digen Verzeichniß versehen sein, auf welchem auch die  
 Veränderung anzumerken ist, welche die mitangemeldete  
 Waare zu erleiden hat.

Bei Rückkehr solcher Waaren im veredelten Zustande  
 ist solche ebenfalls einer genauen Kontrole zu unter-  
 werfen, und im Falle des richtigen Befundes der bezüg-  
 liche Freipass zu löschen.

Art. 106. Derjenige, welcher von oben erwähnten Freipassbegünstigungen Mißbrauch machen oder Unterschleiß irgend einer Art damit begehen würde, wird nicht allein für den Spezialfall fiskalischem Strafverfahren unterstellt, sondern verliert auch für die Zukunft die ihm ertheilte Freipass-Konzession.

30. Nov. 1857.  
28. Dez. 1857.

Art. 107. Wird vom Waarenführer oder von einem andern Inhaber ein Freipass verloren, so hat derselbe unverzüglich bei derjenigen Zollstätte davon Anzeige zu machen, welche denselben ausgestellt hat; diese letztere wird dann sofort nach dem Wortlaut des betreffenden Stammblasses eine beglaubigte Abschrift davon anfertigen und solche derjenigen Zollstätte übermitteln, bei welcher die Waare einzutreten hat.

Dem Inhaber eines verlorenen Freipasses ist eine Ordnungshuize aufzuerlegen.

Bringt der Waarenführer seine Ladung an die Zollstätte, wo der Freipass gelöscht werden soll, bevor obige Abschrift dort eingetroffen ist, so wird solche bis zum Empfang des Freipassduplicates daselbst auf Kosten und Gefahr des Waarenführers in Gewahrsam behalten; es sei denn, daß der Waarenführer genügende Hinterlage oder Bürgschaft für alle Folgen leisten würde, in welchem Falle und in sofern keine Verdacht erregende Umstände vorhanden sind, nach Aufnahme eines genauen Befundes über sämmtliche Waarenstücke, die Ladung der Kontrolle entlassen werden kann.

108. Unter keinen Umständen ist es gestattet, daß ohne vorherige Anzeige und Einwilligung derjenigen Zollstätte, die den Freipass ausgestellt hat, ein solcher von einer andern Zollstätte als die im Freipass bezeichnete gelöscht werde.

**30. Nov. 1857.** Art. 109. Außer den hier besonders bemerkten Verpflichtungen für den Freipässerverkehr gelten dabei alle in Betreff der Ausfertigung, Bürgschaft und Löschung für Geleitscheine ertheilten Vorschriften.  
**28. Dez. 1857.**

Art. 110. Statt der Freipässe kann das Formular der kleinen Geleitscheine angewendet werden zum Begleit von Ladungen von einem Gränzaufichtsposten an die Zollstätte, in welchem Falle sämmtliche Ausweisschriften des Waarenführers unter Verschluß gelegt, im kleinen Geleitschein vorgemerkt und mit letztern an die Zollstätte zu weisen sind. In diesem Falle hat übrigens der Waarenführer bis zu seiner Ankunft an der Zollstätte genau die Vorschriften des Art. 3 der Verordnung zu beobachten.

Ferner können, mit Bewilligung des Zolldepartements, kleine Geleitscheine zur Kontrole von Gränzverkehrsartikeln bei Freisträßen, kleinern Enklaven oder bei Gränzgewässern für kleine Strecken ertheilt werden.

Art. 111. Nicht rechtzeitige oder ganz vernachlässigte Abgabe eines kleinen Geleitscheines zieht für den Waarenführer die Erlegung der betreffenden doppelten Zollgebühr nach sich; das Verlorengehen eines kleinen Geleitscheines hat eine angemessene Ordnungsbüze, welche durch die betreffende Gebietsdirektion auszusprechen ist, zur Folge.

Art. 112. Für Kunstgegenstände, welche vom Auslande nach öffentlichen schweizerischen Kunstaussstellungen versendet werden, muß bei ihrem Eintritt der tarifgemäße Eingangszoll entrichtet werden. Auf der betreffenden Zollquittung sind der oder die bezüglichen Gegenstände genau und kenntlich zu beschreiben. Treten solche Gegenstände später wieder aus, so sind sie bei der Austrittszollstätte anzumelden, und letztere ertheilt dafür nach vor-

genommener Revision ebenfalls eine detaillierte Ausfuhrzollquittung, auch in dem Fall, wenn der bezügliche Ausgangszoll weniger als 10 Rappen betragen sollte. 30. Nov. 1857.  
28. Dez. 1857.

Diese beiden Zollquittungen sind der bezüglichen Gebietsdirektion einzusenden, welche, in sofern die betreffenden Belege von ihr als gültig anerkannt werden, die erlegten Ein- und Ausgangszollbeträge davon erstattet.

Werden umgekehrt schweizerische Kunstgegenstände auf auswärtige Ausstellungen gesandt, und wollen solche bei ihrer Rückkehr zollfrei eingeführt werden, so sind die unter Art. 101 dieser Verordnung bezeichneten Vorschriften zu beobachten.

**Art. 113.** Das gleiche Verfahren, wie das im vorhergehenden Artikel angegebene, findet auch statt für Stoffe, Fabrikate und Maschinen, die auf schweizerische Ausstellungen gesandt werden.

**Art. 114.** Schweizerischen Unternehmern, die zur Ausführung von Bauten, wie Eisenbahnen, Dampfschiffe, Straßen, Brücken, Gebäude &c. &c. vorübergehend Maschinen und Werkzeuge nach dem Auslande ausführen, um solche ganz oder theilweise wieder zollfrei einführen zu können, sind hielt, unter Lösung von Freipässen, nach Anleitung des Art. 101 u. ff. dieser Verordnung befugt.

**Art. 115.** Für Maschinen und Instrumente, die nur für ganz kurze Zeit zu Versuchen (Experimenten) vom Ausland in die Schweiz eingeführt werden, können unter Umständen und mit spezieller Bewilligung der Oberbehörde Freipässe ertheilt werden.

Die bezüglichen Gesuche sind bei der Gebietsdirektion einzugeben.

30. Nov. 1857.  
28. Dez. 1857.

### Siebenter Abschnitt.

#### Vorschriften, betreffend die Ausnahmen von der Zollpflicht.

Art. 116. Für Ein-, Aus- und Durchfuhr der durch die Bundesgesetze oder besondere Verordnungen von der Erlegung einer Zollgebühr befreiten Gegenstände sind die in nachstehenden Artikeln bezeichneten Kontrolmaßregeln zu beobachten.

Art. 117. Fremde, in der Schweiz wohnende und bei der Eidgenossenschaft akkreditirte Gesandtschaften oder Konsuln, die vom Auslande zollpflichtige Gegenstände für ihren Gebrauch einführen lassen wollen und dafür die im Art. 2 des Zollgesetzes gestattete Zollfreiheit zu benutzen wünschen, haben, vor Eingang der Waare über die schweizerische Gränze, das daherige Ansuchen, unter Anzeige der Beschaffenheit der Cölli, des Vermittlers, der Qualität und Menge der Waare und der Eintrittszollstätte, dem Handels- und Zolldepartement einzureichen, welches darüber entscheiden und die nöthigen Weisungen ertheilen wird.

Art. 118. Um die für den Bau und den Betrieb von Eisenbahnen bestimmten Gegenstände, welche durch bestehende Gesetze und Verordnungen vom Eingangszoll befreit sind, zollfrei einführen zu können, sind die Directionen der betreffenden Bahnen gehalten, vor Eingang der Waare eine bezügliche detaillierte Deklaration, nach Anleitung des Art. 17 dieser Verordnung, an die zuständige Zolldirection zu richten, unter Angabe der Zollstätte, über welche solche eingehen und allfällig des Vermittlers, der die Spedition besorgt.

Darin soll bestimmt erklärt werden, daß die bezeichneten Gegenstände ausschließlich zum Bau und Betrieb der bezüglichen schweizerischen oder im Schweizergebiet erbauten Bahn verwendet werden.

Die Zolldirektion hat dann sofort dafür zu sorgen, daß unter Anwendung einer einlässlichen Kontrolle die zollfreie Behandlung fraglicher Sendungen stattfinde.

Ohne die Einhaltung obiger Vorschriften kann die zollfreie Verabfolgung solcher Güter nicht geschehen.

Art. 119. Inländischen Fabriken, welche von der Zollpflicht befreite Gegenstände für schweizerische Eisenbahnen liefern, wird der Eingangszoll auf den dazu erforderlichen Rohstoffen erlassen oder nachträglich vergütet, in sofern dieselben genauen Nachweis über die Verzöllung der betreffenden Rohstoffe derjenigen Zolldirektion ertheilen, über deren Gebiet solche eingegangen sind, ebenfalls unter vollständiger Bescheinigung von Seite derjenigen Bahndirektion, für welche fragliche Gegenstände geliefert werden.

Das schweizerische Handels- und Zolldepartement entscheidet über die Gewährung solcher Begehren.

Art. 120. Sollte mit Deklarationen, wie die in den Artikeln 117 bis 119 dieser Verordnung bezeichneten, Mißbrauch getrieben werden, Unterschleif und Zollumgehung dabei stattfinden, so wird gegen den Fehlbaren fiskalischen Strafverfahren eingeleitet.

Art. 121. Die Effekten, welche Reisende zu ihrem eigenen Gebrauche mit sich führen, sind zollfrei.

Dagegen sind zollpflichtig: eigentliche Waaren und Muster, die ihrer Natur nach verkauflich sind.

**30. Nov. 1857.** Der Zollbeamte ist berechtigt, Reisende, die vom  
**28. Dez. 1857.** Auslande her an die Zollstätte kommen, über den In-  
 halt ihres Gepäckes auf anständige Weise zu befragen; ebenso unter Umständen sich vom Inhalt des letztern durch eigene Anschauung zu überzeugen.

Bei offenbär falscher Deklaration und absichtlicher Verheimlichung tritt fiskalisches Strafverfahren ein.

**Art. 122.** Als zollfreie Muster von Fabrikaten sind nur diejenigen zu betrachten, welche nicht zum Verkauf geeignet sind.

Bei verkäuflichen Mustern, wie ganze Shawls, Schlösser, Schuhwerk, Parfümerie, Messerschmiedwaaren &c. kann bei außergewöhnlicher Tara (Doppelte Verpackung) billige Rücksicht genommen und die äußere Verpackung in Abzug gebracht werden.

**Art. 123.** Leere Säcke und Gefäße aller Art, die nach dem Auslande geführt werden, um binnen Monatsfrist von dort gefüllt wieder zurück zu kehren, sind sowol bei dem Ausgang als bei der Wiedereinfuhr zollfrei. Bei ihrer Ausfuhr sind dieselben durch die Austrittszollstätte zu bezeichnen und ihr Gewicht festzustellen, damit sie bei der Wiedereinfuhr erkannt werden können.

Die gleiche Erleichterung ist gestattet für leere Säcke und Gefäße, die nach der Schweiz bezogen werden, um binnen Monatsfrist gefüllt wieder nach dem Ausland zu gehen. In diesem Falle hat hingegen die Bezeichnung und Feststellung des Gewichts der Säcke und Gefäße auf der Eintrittszollstätte zu geschehen.

Wer diese Zollerleichterung beansprucht, ist mittels Freipaß abzufertigen (Art. 84—115).

30. Nov. 1857.

28. Dec. 1857.

Achter Abschnitt.  
Landwirthschaftlicher Gränzverkehr.

Art. 124. Wer zur Bebauung bestimmter benachbarter Grundstücke Thiere, Geräthschaften und anderes nur vorübergehend über die Gränze bringen und dafür die im Art. 2 Litt. e. des Bundesgesetzes über das Zollwesen gestattete Zollfreiheit beanspruchen will, hat sich vorher bei der Zollstätte, über welche die Aus- und Einfuhr stattfinden soll, zu melden und die betreffenden Gegenstände gehörig bezeichnet anzugeben, worauf der Zolleinnehmer gegen Verbürgung des doppelten Zollbetriffenches auf die nöthige Dauer einen Freipäß ausstellt. Falls die Gegenstände von Auswärtswohnenden in die Schweiz gebracht werden wollen, ist überdies der Nachweis zu leisten, daß in dem entsprechenden fremden Staat Gegenrecht gehalten wird.

Art. 125. Wer die Schweiz bewohnt, aber Grundstücke außerhalb derselben, jedoch in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Stunden, von der Gränze an gerechnet, selbst bebaut und auf die zollfreie Einfuhr der rohen Erzeugnisse dieser Grundstücke Anspruch macht, hat bei der Zolldirektion, in deren Gebiet die Ein- und Ausfuhr stattfinden soll, sich jeweilen im Monat Februar jeden Jahres dafür zu bewerben, ihr die erforderlichen, hier unten bezeichneten Ausweise zuzustellen und die Zollstätte zu bezeichnen, über welche die Ein- und Ausfuhr stattfinden soll.

Art. 126. Das Gleiche haben Einwohner angränzender Staaten zu thun, welche Grundstücke bebauen, die nicht mehr als zwei Stunden landeinwärts in der Schweiz liegen, und die von ihnen selbst bebaut werden,

**30. Nov. 1857.** wenn sie auf die durch Artikel 6, Litt. b. des Zollgesetzes  
**28. Dez. 1857.** gestattete zollfreie Ausfuhr ihrer Produkte Anspruch machen.

Art. 127. Die der Direktion einzugebenden Ausweise sind:

- 1) die Angabe der Größe der Grundstücke;
- 2) die Angabe der Pflanzungsart, Korn, Wein, Obst, Futter, Gemüse u. s. w.;
- 3) die Angabe des wahrscheinlichen Ertrags in demjenigen Zeitraum, wofür die freie Ein- und Ausfuhr verlangt wird;
- 4) von Auswärtswohnenden die Bescheinigung, daß den Schweizern Gegenrecht gehalten werde.

Alle diese Ausweise sind vom Gemeinderath des Orts, in dessen Gemeindebann die Grundstücke liegen, zu vidimiren und als richtig zu bescheinigen.

Art. 128. Die Zolldirektion prüft die Ausweise und weist, nach deren Richtigfinden, die betreffende Zollstätte an, die freie Ein- oder Ausfuhr für ein Jahr geschehen zu lassen.

Art. 129. Der Einnehmer der Zollstätte fertigt nun einen Freipaß für die Aus- und Einfuhr nach Formular aus, und händigt denselben dem Zollbefreiten ein. Auf dem Stammbuch des Freipasses hat dieser letztere die Richtigkeit desselben durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

Art. 130. Bei jedesmaliger Aus- oder Einfuhr ist an der Zollstätte eine vom Zollbefreiten oder dem Warenführer unterzeichnete Erklärung des Bestandes der Ein- oder Ausfuhr dem Einnehmer abzugeben und der Freipaß vorzuweisen.

Der Einnehmer oder Kontroleur vergleicht die Erklärung mit dem Bestand und schreibt, nach Richtigfinden,

und unter Zurückbehaltung der Erklärung, die ein- oder ausgeführten Gegenstände in den Freipass und das Stammblatt ein.

30. Nov. 1851

28. Dez. 1851

Art. 131. Ein Freipass ist nur für das laufende Jahr und nur für die vom Anfang an darin bezeichneten Gegenstände gültig, und es muß derselbe jedenfalls der Zollverwaltung zurückgegeben werden, ehe ein neuer für ein folgendes Jahr ausgestellt werden kann.

Art. 132. Gegenstände, für welche die zollfreie Aus- und Einfuhr gestattet werden kann, sind:

- a. Zugvieh, das wieder zurückkehrt;
- b. Geräthe für den Landbau, wie Pflüge, Sensen, Wägen u. dgl.;
- c. Dünger;
- d. Samen, Pflanzen, Pfähle, Rebstecken;
- e. die Nahrungsmittel und Getränke, welche den Arbeitern täglich aufs Feld gebracht werden, und wofür es im Freipass keiner besondern Bemerkung bedarf;
- f. rohe Erzeugnisse des Bodens, nämlich: Getreide und Hülsenfrüchte aller Art, in Garben, Bündeln und gedroschen, Stroh, Streue, Heu und gemeines Futter; Flachs und Hanf, Samen, Gemüse, Kartoffeln, Rüben u. dgl., eßbare Wurzel- und Knollen gewächse; frisches Obst, frisch ausgepresster, noch ungegohrener Obst- und Traubenwein.

Diese sämtlichen Produkte aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die betreffenden Grundstücke vom Inhaber des Freipasses selbst, oder durch sein Ge sinde bebaut werde.

Art. 133. Da über den Ertrag von Obst- und Traubenwein im Monat Hornung die genaue Angabe

**30. Nov. 1857.** des mutmaßlichen Ertrages der betreffenden Grundstücke  
**28. Dez. 1857.** nicht schon gemacht werden kann, so hat der Inhaber  
 des bezüglichen Freipasses das Quantum desselben erst  
 unmittelbar vor oder bei dem Beginn der Obst- oder  
 Weinlese bei der betreffenden Zollstätte anzumelden, und  
 letztere ist unter eigener Verantwortlichkeit gehalten, diese  
 Eingabe zu prüfen und im Falle von Zweifel oder Ver-  
 dacht Anzeige an die Zolldirektion zu machen, welche  
 dann die weitere Untersuchung einleiten wird.

Es darf nur dasjenige Quantum ein- oder ausgeführt werden, das im gleichen Jahre gewachsen oder gesammelt worden ist.

Art. 134. Für Brenn-, Bau- und Nutzholz kann nur in soweit auf die freie Ein- oder Ausfuhr Anspruch gemacht werden, als es zum eigenen häuslichen Gebrauch der Betreffenden dient und aus seiner eigenen, von ihm besorgten Waldung kommt.

Art. 135. Auf die Produkte der Viehz-, Geflügel- und Fischzucht, also auf junges Schlachtwieh, Milch, Käse, Wolle, Hühner, Gier, Krebse, Fische u. s. w. findet die Zollbefreiung keine Anwendung. Immerhin jedoch mit Ausnahme der Vorschriften des Art. 5, Litt. f. des Zollgesetzes.

Art. 136. Von der Gränze durchschnittene Grundstücke eines Eigenthümers werden in der Regel als demjenigen Land angehörend betrachtet, auf welchem die Wirtschaftsgebäude liegen.

Der innere Verkehr auf solchen Grundstücken soll in Beziehung auf die landwirthschaftliche Bewirthschaftung nicht gehemmt werden.

Art. 137. Wo besondere Verhältnisse ganz besondere ~~30 Nov. 1851~~  
Vorführungen nothwendig machen, erstattet die Zolldirektion ~~28 Dec. 1851~~  
höheren Orts Bericht und holt Weisungen ein.

Art. 138. Wer befugt wäre, landwirthschaftliche  
Freipässe zu lösen, dieses jedoch versäumt, hat für seine  
Produkte den tarifgemäßen Zoll zu entrichten.

Art. 139. Wer die für den landwirthschaftlichen  
Gränzverkehr gestatteten Zollerleichterungen mißbraucht  
und dadurch den Zoll verkürzt, ist als Zollübertreter zu  
behandeln.

#### Neunter Abschnitt.

##### Gränzschutz.

Art. 140. Der Gränzschutz wird da, wo eidgenössische  
Zollwächter aufgestellt sind, durch diese und da, wo  
dieses nicht der Fall ist, durch die von den Kantons-  
regierungen nach Art. 49 des Zollgesetzes gestellten Land-  
jäger besorgt.

Art. 141. Sowol die eidgenössischen Gränzwächter,  
als auch die Landjäger sollen fertig lesen, schreiben und  
rechnen können, eine feste Gesundheit besitzen und eines  
guten Rufes genießen.

Art. 142. Der Gang des Gränzdienstes wird in  
jedem einzelnen Zollgebiete durch die Zolldirektion ge-  
leitet und durch ein Spezialreglement geregelt werden.

Art. 143. Die zum Zollschutz verwendeten Land-  
jäger und Gränzwächter stehen in Bezug auf die Aus-  
übung des Zolldienstes einzig unter denjenigen Obern,  
welche von der Zollverwaltung dazu bestimmt werden  
und deren Befehlen sie pünktlich nachzukommen haben.

**30. Nov. 1857.** Art. 144. Die Gränzwächter und Landjäger, die  
**28. Dez. 1857.** mit dem Zolldienst betraut sind, haben in erster Linie den Zollbeamten bei Ausübung ihres Dienstes den nöthigen Schutz und die angemessene Beihilfe zu leisten, im Fernen das Zollgesetz und die darauf bezüglichen Verordnungen und Instruktionen in allen Theilen aufrecht zu erhalten, gegen Schwärzer zu fahnden und überhaupt nach Anleitung des Fiskalgesetzes zu verfahren.

Sie sind verantwortlich für den Gebrauch der ihnen bloß zu ihrer Vertheidigung anvertrauten Waffen.

Art. 145. Im Falle von Nachlässigkeit in Ausübung ihres Dienstes, bei Ungehorsam oder bei öfters Vorkommen von Trunkenheit können die Landjäger sofort entlassen und den betreffenden Kantonen zur Verfügung gestellt werden, und es sind dieselben in diesem Falle sofort durch geeignete Mannschaft zu ersetzen.

### Behinter Abschnitt.

#### Allgemeine Schlussbestimmungen.

Art. 146. Auf jeder Zollstätte soll ein Exemplar des Zollgesetzes, des Zolltarifs und des zur vervollständigung dieser letztern vom schweizerischen Handels- und Zolldepartement herausgegebenen alphabetischen Warenverzeichnisses vorliegen, ferner alle Bundesgesetze, Verordnungen und Instruktionen, welche auf die schweizerische Zollverwaltung Bezug haben, die sämmtlich dem Publikum zur Einsicht offen stehen.

Ferner soll jede Zollstätte mit einem Beschwerdebuch versehen sein, worin Zollpflichtige allfällige Klagen gegen das Zollpersonal niederschreiben können, wodurch jedoch direkte Beschwerden bei deren Vorgesetzten nicht ausgeschlossen sind.

Jedesmal, wenn eine Klage in dieses Beschwerdebuch eingeschrieben worden ist, so ist letzteres mit dem dahерigen Bericht des Einnehmers der betreffenden Zolldirektion einzusenden, welche das weitere Gutfindende anordnen wird.

Art. 147. Reklamationen oder Beschwerden über die Behandlung zollpflichtiger Güter, oder über die Handlungsweise von Zollbeamten können mündlich und schriftlich; und mit den allfälligen Nachweisen begleitet, der Direktion des betreffenden Zollgebiets eingegeben werden, welche sie nach Umständen erledigt, oder dem Zolldepartement zur Entscheidung vorlegt.

Art. 148. Die Zollpflichtigen sind gehalten, ihre Interessen an der Gränze bei der Zollbehandlung ihrer Waaren selbst zu wahren, oder durch Bevollmächtigte oder Vermittler wahren zu lassen. (Art. 17 und folgende dieser Verordnung.)

Art. 149. Beschwerden und Reklamationen über stattgefundene unrichtige Behandlung zollpflichtiger Güter werden in der Regel nur dann berücksichtigt, wenn die letztern noch im Bereich der zollamtlichen Kontrolle sich befinden oder der Zollbeamte Anlaß dazu gegeben hat. Solche Reklamationen finden jedoch keine Berücksichtigung, wenn sie später als zwei Monate nach der Verzöllung geltend gemacht werden.

Art. 150. Das schweizerische Handels- und Zolldepartement ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Art. 151. Diese Verordnung tritt mit dem ersten Jänner 1858 in Wirkamkeit. Vom nämlichen Tage an treten außer Kraft:

30. Nov. 1857. 1) die Verordnung vom 3. Weinmonat 1849 (I. 213);  
 28. Dez. 1857. 2) die Verordnung, betreffend die für Einfuhr zollpflichtiger Gegenstände erlaubten Straßen und Landungsplätze, vom 12. Januar 1850 (I. 266);  
 3) die Verordnung über die Gebühren der Niederlagshäuser, vom 1. Hornung 1850 (I. 269);  
 4) die Verordnung über landwirthschaftlichen Gränzverkehr, vom 2. Mai 1850 (Bundesblatt v. J. 1850, Bd. II. S. 4); \*)  
 5) die Verordnung, betreffend das Ueberschreiten der

\*) Die oben zitierte Verordnung lautete wie folgt:

Art. 1. Wer die Schweiz bewohnt, aber Grundstücke außerhalb derselben, jedoch in einer Entfernung von nicht mehr als zwei Stunden, von der Gränze an gerechnet, selbst bebaut und auf die zollfreie Ausfuhr der zur Bebauung nöthigen Thiere, Geräthschaften u. s. w., so wie auf die zollfreie Einfuhr der rohen Erzeugnisse dieser Grundstücke Anspruch macht, hat bei der Zolldirektion, in deren Gebiet die Ein- und Ausfuhr stattfinden soll, sich jeweilen im Februar jeden Jahres dafür zu bewerben, ihr die erforderlichen, hier unten bezeichneten Ausweise zuzustellen und die Zollstätte zu bezeichnen, über welche die Ein- und Ausfuhr stattfinden soll.

Art. 2. Das Gleiche haben auswärts wohnende Eigenthümer von Grundstücken, die nicht mehr als zwei Stunden landeinwärts in der Schweiz liegen, und die von ihnen selbst bebaut werden, zu thun, wenn sie in umgekehrter Weise auf die gleichen Vortheile Anspruch machen.

Art. 3. Die der Direktion einzugebenden Ausweise sind:

1. Die Angabe der Größe der Grundstücke;
2. die Angabe der Be pflanzungsart — Korn, Wein, Obst, Futter, Gemüse u. s. f.;
3. die Angabe der mutmaßlich zur Bebauung erforderlichen Gegenstände, so wie des wahrscheinlichen Ertrags, wofür die freie Ein- oder Ausfuhr verlangt wird, und
4. von Auswärtswohnenden, sofern die Zollverwaltung es für nothwendig erachtet, die Bescheinigung, daß den Schweizern Gegenrecht gehalten werde.

Gränze mit zollpflichtigen Waaren außer den Zoll- 30 Nov. 1851  
stunden, vom 25. Jänner 1851 (II. 255); 28. Dez. 1857

Alle diese Ausweise sind vom Gemeinderath des Orts, in dessen Gemeindesbann die Grundstücke liegen, zu vidimiren und als richtig zu bescheinigen.

Art. 4. Die Zollsdirektion prüft die Ausweise und weist, nach deren Richtigfinden, die betreffende Zollstätte an, die freie Ein- oder Ausfuhr für ein Jahr geschehen zu lassen.

Art. 5. Der Einnehmer der Zollstätte fertigt nun einen Freipass für die Aus- und Einfuhr, nach Formular aus, und händigt denselben dem Zollbefreiten ein. Auf dem Stammblatt des Freipasses hat dieser letztere die Richtigkeit derselben durch seine Unterschrift zu bescheinigen.

Art. 6. Bei jedesmaliger Aus- oder Einfuhr ist an der Zollstätte eine vom Zollbesitzer oder dem Waarenführer unterzeichnete Erklärung des Bestands der Ein- oder Ausfuhr dem Einnehmer abzugeben und der Freipass vorzuweisen. Der Einnehmer oder Kontoleur vergleicht die Erklärung mit dem Bestand und schreibt, nach Richtigfinden und unter Zurückbehaltung der Erklärung, die einz- oder ausgeführten Gegenstände in den Freipass und das Stammblatt ein.

Art. 7. Ein Freipass ist nur für das laufende Jahr und nur für die vom Anfang an darin bezeichneten Gegenstände gültig, und es muß derselbe jedenfalls der Zollverwaltung zurückgegeben werden, ehe ein neuer für ein folgendes Jahr ausgestellt werden kann.

Art. 8. Gegenstände, für welche die zollfreie Aus- und Einfuhr gestattet werden kann, sind:

Bugvieh, das wieder zurückkehrt.  
Geräthe für den Landbau, wie Pflüge, Sensen, Wagen u. dgl.

Dünger.

Samen, Pflanzen, Pfähle, Nebstecken.

Die Nahrungsmittel und Getränke, welche den Arbeitern täglich auf's Feld gebracht werden, und wofür es im Freipass keiner besondern Anmerkung bedarf.

Röhe Erzeugnisse des Bodens, nämlich Getraide und Hülsenfrüchte aller Art, in Garben, Bündeln und ausgedroschen; Stroh, Streue, Heu und gemeines Futter, Flachs und Hanf; Samen; Gemüse; Kartoffeln, Rüben u. dgl., eßbare Wurzel- und Knollengewächse; frisches Obst, frisch ausgepreßter, noch ungegohrener Obst- und Traubenwein.

**30 Nov. 1857.** 6) die Verordnung über Verbrieitung, vom 21. Heu=  
**28. Dez. 1857.** monat 1852 (III. 152).

Bern, den 30. Wintermonat 1857.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **C. Fornerod.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schieß.**

Der Regierungsrath des Kantons Bern  
beschließt:

Vorstehende Verordnung ist in die Gesetzesammlung  
aufzunehmen.

Bern, den 28. Dezember 1857.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

**P. Migh.**

Der Rathsschreiber:

**L. Kurz.**

Art. 9. Für Brenn-, Bau- und Nutzholz kann nur in sofern auf die freie Ein- oder Ausfuhr Anspruch gemacht werden, als es zum eigenen häuslichen Gebrauch der Betreffenden dient und aus seiner eigenen, von ihm besorgten Waldung kommt.

Art. 10. Auf die Produkte der Viehzucht, Geflügelzucht, Fischzucht u. s. w., also auf junges Schlachtvieh, Milch, Käse, Wolle, Hühner, Gier, Krebse, Fische u. s. w. findet die Zollbefreiung keine Anwendung.

Art. 11. Von der Gränze durchschnittene Grundstücke eines Eigentümers werden in der Regel als demjenigen Land angehörend betrachtet, auf welchem die Wirtschaftsgebäude liegen. Der innere Verkehr auf solchen Grundstücken soll in Beziehung auf die landwirthschaftliche Bewirtschaftung nicht gehemmt werden.

Art. 12. Wo besondere Verhältnisse ganz besondere Verfügungen nothwendig machen, erstattet die Zolldirektion höhern Orts Bericht, und holt Weisungen ein. In wichtigen Fällen behält sich der Bundesrat den Entschied vor.